

Einlageblätter zu ZI. 14.001/1 – I 4/03

Es hätte zu ergehen:

Zl.u.G.w.a.

Erl. siehe Rückseite!!

**ZI. 14.001/1 – I 4/03**

Sachbearbeiter: Mag. Charlotte Vogl
Telefon: 71100/6660
Telefax: 71100/6503

Wien, am 21. März 2003

Gegenstand: WRG-Novelle 2003
Entwurf, Begutachtungsverfahren

Gleichschrift

Die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (WRRL) ist mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EU am 22. Dezember 2000 in Kraft getreten. Sie ist spätestens 3 Jahre nach ihrem Inkrafttreten, das ist bis zum 22. Dezember 2003 in nationales Recht umzusetzen.

Ziele der WRRL sind:

- die Erhaltung und Verbesserung der aquatischen Umwelt, mit Schwerpunkt Wassergüte;
- die schrittweise Verringerung der Einleitung gefährlicher Stoffe in Gewässer mit dem Endziel der Eliminierung prioritärer gefährlicher Stoffe
- Aufstellung allgemeiner Grundsätze, um Maßnahmen zur Verbesserung des Gewässerschutzes in der Gemeinschaft hinsichtlich Wassermenge und –güte zu koordinieren, einen nachhaltigen Wassergebrauch zu fördern, einen Beitrag zur Lösung der grenzüberschreitenden Wasserprobleme zu leisten, aquatische Ökosysteme und direkt von ihnen abhängende Landökosysteme und Feuchtgebiete zu schützen;
- die Sicherstellung eines guten Zustandes der Oberflächengewässer und des Grundwassers
- die Verhinderung einer Verschlechterung des Zustandes der Gewässer



- 2 -

Ein kohärentes Vorgehen innerhalb der Gemeinschaft soll eine einheitliche Erreichung der Ziele der Richtlinie gewährleisten, wobei hierbei

- Kriterien für die Beurteilung des Gewässerzustandes sowie
- die Festlegung gemeinsamer Begriffsbestimmungen zur Beschreibung des Zustandes von Gewässern

wesentliche Elemente darstellen.

Als Kerninstrument für die Zielerreichung und damit für die Umsetzung der Richtlinie ist die Erstellung von integrierten Maßnahmenprogrammen als Hauptbestandteil von Bewirtschaftungsplänen für Flusseinzugsgebiete vorzusehen. In den Maßnahmenprogrammen soll auch der Einsatz wirtschaftlicher Instrumente vorgesehen werden.

Gleichzeitig sieht die Wasserrahmenrichtlinie eine Beteiligung der breiten Öffentlichkeit, einschließlich der Wassernutzer, an der Erstellung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne für Einzugsgebiete vor. Damit soll eine geeignete Information über geplante Maßnahmen und eine adäquate Einbeziehung der Öffentlichkeit in die Entscheidungsfindung gewährleistet werden.

Die Umsetzung kann zunächst durch eine einfachgesetzliche Änderung des österreichischen Wasserrechts- und Hydrographiegesetzes sowie auf diesen aufbauenden Verordnungen erfolgen. Die Umsetzung hat rechtsverbindlich zu erfolgen, sodass eine Umsetzung durch Verwaltungsanweisungen wie z.B. Erlass, Leitdokument oder Richtlinie nicht ausreicht.

Die Wasserrahmenrichtlinie räumt der wasserwirtschaftlichen Planung eine zentrale Rolle ein. Ausgehend von den Bestimmungen „Über die Reinhaltung und den Schutz der Gewässer“ sowie die „Wasserwirtschaftliche Planung“ wird das Wasserechtsgesetz mit den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben kompatibel gemacht. Dabei werden auf der administrativen Ebene das Fluss- bzw. Teilflusseinzugsgebiet (Planungsraum) in bestehende administrative Strukturen integriert.

Ziel dieser Novelle ist die Anpassung des Wasserrechtsgesetzes an die Vorgaben der WRRL, damit es - auch formalrechtlich - alle Anforderungen an ein flächendeckendes Planungsinstrument (d.h. die Erhebung und Beurteilung von Planungsgrundlagen, eine Datenvorhaltung, Maßnahmenplanung, -auswahl und -evaluation unter Einbeziehung ökonomischer Instrumente, sowie die Einbindung der Öffentlichkeit) erfüllen kann, ohne dabei das

- 3 -

Augenmaß für das Wesentliche zu verlieren. Dabei wird davon ausgegangen, dass bestehende Standards erhalten bleiben.

Kernbereiche der WRG-Novelle sind:

- Verankerung der Voraussetzungen für die Festlegung von Umweltzielen für einen guten ökologischen und chemischen Zustand in Oberflächengewässern sowie einen guten chemischen und mengenmäßigen Zustand für Grundwasser;
- Verankerung der Fristen für die Zielerreichung, einschließlich der Voraussetzungen für eine stufenweise Umsetzung;
- Verankerung des Verschlechterungsverbotes sowie der Voraussetzung für die Bewilligung neuer Vorhaben;
- Schaffung der Grundlagen für einen einheitlichen wasserwirtschaftlichen Datenpool (Überregionales Österreichisches Wasserinformationssystem – ÖWIS); als Grundlage für die Implementierung der Bestandsanalysen bis 2004/2007 bzw. der Erstellung und Umsetzung integrierter kosteneffizienter Maßnahmenprogramme bis 2009 bzw. 2012; Bestandteil des ÖWIS sind elektronische Datenregister, zur Erfassung der wichtigsten Emissionen, Auswirkungen und Belastungen von Wassernutzern bzw. Anlagenbetreibern.
- Verankerung einer Überwachungsstrategie unter Schaffung der Grundlagen für deren Implementierung bis 2006;
- Schaffung der administrativen Voraussetzungen:
 - + für die Aufstellung und Erlassung der Bewirtschaftungsplänen einschließlich einer überregionalen Maßnahmenauswahl in nationalen Gewässerbewirtschaftungsplänen (NGP-2009)
 - + für die in Erfüllung der regional bzw. gegebenenfalls flächendeckend zu setzenden Maßnahmen(programmen) bis 2012 z.B. regionale Bewirtschaftungsverordnungen, Bewilligungspflichten, Überprüfen
 - + für eine aktiver Beteiligung der Öffentlichkeit unter Integration der Erfordernisse nach der SUP-Richtlinie
- Die ausdrückliche Verankerung des kombinierten Ansatzes;
- Verankerung von Bestimmungen für den Einsatz ökonomischer Instrumente (ökonomischer Analyse der Wassernutzung, Wasserdienstleistungen..)

- 4 -

Die Änderungen im Wasserbautenförderungsgesetz ergeben sich aufgrund redaktioneller Anpassungen an das WRG. Die Integration des Hydrografieggesetzes als eigenen Abschnitt im WRG ergibt sich aufgrund des engen Zusammenhanges zwischen Überwachung und Maßnahmenprogrammsetzung in Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie.

Zu den Kostenauswirkungen des gegenständlichen Entwurfes wird auf die Ausführungen in den Erläuterungen und dem Vorblatt verwiesen.

Mit diesem Gesetz wird die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (WRRL) in nationales Recht umgesetzt.

Aufgrund dieser bestehenden Umsetzungsverpflichtung, wird die Auffassung vertreten, dass auf die ggstl. rechtssetzende Maßnahme die Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus nicht anzuwenden ist.

Die hier vorgeschlagenen Änderungen des WRG erscheinen notwendig und dringend und sollten daher rasch der parlamentarischen Behandlung zugeführt werden.

Es wird daher gebeten, zum Entwurf einer WRG-Novelle 2003

bis 5. Mai 2003

Stellung zu nehmen.

Die Stellungnahmen bitte auch per e-mail an die Adresse Abteilung.14@bmlfuw.gv.at übermitteln.

Sollte bis zum genannten Zeitpunkt keine Stellungnahme beim BMLFUW einlangen, wird davon ausgegangen, dass gegen den Entwurf keine Bedenken bestehen. Es wird darauf hingewiesen, dass aus Gründen der Verwaltungsökonomie von einer Übermittlung von mehrfachen Papierexemplaren Abstand genommen wird.

Ferner wird ersucht,

- 5 -

1. 25 Ausfertigungen der Stellungnahme im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juni 1961 dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln, sowie
2. den Text der Stellungnahme per e-mail an die Adresse Begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at zu senden

und dies dem BMLFUW in der Stellungnahme mitzuteilen. Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Ausfertigungen und eine elektronische Fassung des Gesetzesentwurfes übermittelt.

Ergeht an:

1. Das Präsidium des Nationalrates unter Anschluss von 25 Konvoluten sowie einer Diskette zur gefälligen Kenntnis.
2. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1010 Wien;
3. Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, im Hause;
4. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Radetzkystraße 2, 1030 Wien;
5. Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Generationen, im Hause;
6. Bundesministerium für Finanzen, Himmelpfortgasse 4-8, 1011 Wien;
7. Ämter der Landesregierung
8. Österreichischen Städtebund, Rathaus, 1082 Wien;
9. Österreichischen Gemeindebund, Löwelstraße 6, 1010 Wien;
10. Österreichische Arbeiterkammer, Prinz-Eugen-Straße 20, 1040 Wien;
11. Bundeskammer der Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, 1040 Wien,
12. Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, Löwelstraße 12, 1010 Wien;

- 6 -

13. Österreichischer Gewerkschaftsbund, Hohenstaufengasse 10-12, 1010 Wien;
14. Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, Karlsplatz 9, 1040 Wien;
15. Österreichischen Rechtsanwaltskammertag, Rotenturmstraße 13, 1010 Wien;
16. Österreichische Notariatskammer, Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien;
17. Vereinigung österreichischer Industrieller, Schwarzenbergplatz 4, 1031;
18. Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband, Marc-Aurelstraße 5, 1010 Wien;
19. Österreichische Vereinigung f.d. Gas- und Wasserfach, Schubertplatz 14, 1010 Wien;
20. Verband der Elektrizitätswerke Österreich, Brahmplatz 3, 1040 Wien;
21. Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien;
22. Universität Wien – Institut für Staats- und Verwaltungsrecht, Schottenbastei 10-16, 1010 Wien;
23. Rechnungshof, Dampfschiffstraße 2, 1030 Wien;
24. Präsidium des Nationalrates, Parlament, 1017 Wien;
25. Staatssekretär im Bundeskanzleramt Franz Morak Ballhausplatz 2, 1010 Wien
26. Bundeskanzleramt Abteilung I/11 Ballhausplatz 1, 1014 Wien
27. Bundeskanzleramt Sektion IV/Koordinationsangelegenheiten Ballhausplatz 2, 1014 Wien
28. Bundeskanzleramt - Geschäftsführung der Bundesgleichbehandlungskommission c/o Abteilung I/12 Ballhausplatz 2, 1014 Wien
29. BM für öffentliche Leistung und Sport Minoritenplatz 3, 1014 Wien
30. BM für öffentliche Leistung und Sport Zentrale Personalkoordination Wollzeile 1-3, 1010 Wien

- 7 -

31. BM für auswärtige Angelegenheiten Ballhausplatz 2, 1010 Wien
32. BM für Bildung, Wissenschaft und Kultur Minoritenplatz 5, 1014 Wien
33. Staatssekretär im BM für Finanzen Dr. Alfred Finz Himmelpfortgasse 4-8, 1010 Wien
34. BM für Inneres Herrengasse 7, 1014 Wien
35. BM für Justiz Museumstraße 7, 1016 Wien
36. BM für Landesverteidigung Dampfschiffstraße 2, 1033 Wien
37. Staatssekretär im BM für soziale Sicherheit und Generationen Dr. Reinhart Waneck Stubenring 1, 1010 Wien
38. Österr. Statistisches Zentralamt Hintere Zollamtsstraße 2b, 1030 Wien
39. Finanzprokurator Singerstr. 17-19, 1011 Wien
40. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung Schenkenstraße 4, 1010 Wien
41. Unabhängiger Verwaltungssenat in Burgenland Neusiedler Straße 35-37, 7000 Eisenstadt
42. Unabhängiger Verwaltungssenat in Kärnten Völkermarkter Ring 25, 9020 Klagenfurt
43. Unabhängiger Verwaltungssenat in Niederösterreich Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
44. Unabhängiger Verwaltungssenat in Oberösterreich Fabrikstraße 32, 4020 Linz
45. Unabhängiger Verwaltungssenat in Salzburg Postfach 527 Fanny-v-Lehnert-Straße 1, 5020 Salzburg
46. Unabhängiger Verwaltungssenat in der Steiermark Salzamtsgasse 3, 8010 Graz
47. Unabhängiger Verwaltungssenat in Tirol Michael Gaismairstraße 1, 6020 Innsbruck
48. Unabhängiger Verwaltungssenat in Vorarlberg Römerstraße 22, 6900 Bregenz

- 8 -

49. Unabhängiger Verwaltungssenat in Wien Muthgasse 64, 1190 Wien
50. Verein der Unabhängigen Verwaltungssenate Fabrikstraße 32, 4020 Linz
51. Österr. Landarbeiterkammertag Marco d'Avianogasse 1 Postfach 258, 1015 Wien
52. Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- u. Forstwirtschaft in NÖ Marco d'Avianogasse 1 1010 Wien
53. Rechtsanwaltskammer Wien Rotenturmstraße 13, 1010 Wien
54. Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe Österreichs Tuchlauben 15, 1010 Wien
55. Österr. Rektorenkonferenz Liechtensteinstr. 22, 1090 Wien
56. Verband der Akademikerinnen Österreichs Reitschulgasse 2, 1010 Wien
57. Sekretariat der Österr. Bischofskonferenz Wollzeile 2, 1010 Wien
58. Österr. Bundesfeuerwehrverband Siebenbrunnengasse 21, 1050 Wien
59. Österr. Gewerbeverein Eschenbachgasse 11, 1010 Wien
60. Handelsverband Alserstraße 45, 1080 Wien
61. Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs Schauflergasse 6/V, 1010 Wien
62. Österr. Normungsinstitut Heinestraße 38 Postfach 130, 1021 Wien
63. Büro des Datenschutzrates und der Datenschutzkommission Ballhausplatz 1, 1014 Wien
64. ARGE Daten Redtenbachergasse 20, 1160 Wien
65. Bundeskonferenz der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren Liechtensteinstraße 22A , 1090 Wien
66. Institut für Europarecht Schottenbastei 10-16, 1010 Wien

- 9 -

67. Forschungsinstitut für Europarecht der Karl-Franzens-Universität Graz Merangasse 70/II, 8010 Graz
68. Forschungsinstitut für Europafragen an derWirtschaftsuniversität Wien Augasse 2-6, 1090 Wien
69. Zentrum für Europäisches Recht Neue Universität Innrain 52, 6020 Innsbruck
70. Institut für Europarecht der Universität Salzburg Churfürststraße 1, 5020 Salzburg
71. Forschungsinstitut für Europarecht Universität Linz Altenbergerstraße 69, 4040 Linz
72. Österr. Bundesinstitut für Gesundheitswesen Stubenring 6, 1010 Wien
73. Rechtswissenschaftliche Fakultät Johannes Kepler Universität Linz, 4040 Linz/Auhof
74. Naturfreunde Viktoriagasse 6, 1150 Wien
75. Österr. Alpenverein Wilhelm-Greil-Straße 15, 6010 Innsbruck
76. Österr. Gesellschaft für Natur- und Umweltschutz Alserstraße 21, 1080 Wien
77. Welt Natur Fonds WWF-Österreich Ottakringerstraße 114-116, 1160 Wien
78. GLOBAL 2000 Flurschützstraße 13, 1120 Wien
79. Kuratorium Rettet den Wald Alser Straße 37, 1080 Wien
80. Österr. Gesellschaft für Umwelt und Technik Türkenstraße 9/4, 1090 Wien
81. Greenpeace Siebenbrunnengasse 44, 1050 Wien
82. Umweltberatung Österreich Linzer Straße 16, 1140 Wien
83. Naturschutzbeirat für KärntenArnulfplatz 1, 9010 Klagenfurt
84. Umweltschutz des Landes NÖ Teinfaltstraße 8, 1014 Wien
85. Umweltschutz des Landes OÖ Stifterstraße 28, 4020 Linz

- 10 -

86. Umweltschutzanstalt des Landes Sbg. Arenbergstraße 10, 5010 Salzburg 2
87. Umweltschutzanstalt des Landes Stmk. Stempfergasse 7, 8010 Wien
88. Umweltschutzanstalt des Landes Tirol Brixner-Straße 2, 6020 Innsbruck
89. Umweltschutzanstalt des Landes Wien Muthgasse 62, 1190 Wien
90. Österr. Kommunalkredit AG Türkenstraße 9, 1090 Wien
91. Gesellschaft für österr. Chemiker Nibelungengasse 11, 1010 Wien
92. Montanuniversität Leoben Institut für Entsorgungs- und Deponietechnik z.Hdn. Herrn Dipl. Ing. Arne Ragossnig Peter-Tunner-Str. 15, 8700 Leoben
93. Geschäftsführung des Bundesseniorenbeirates beim Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen Franz-Josefs-Kai 51, 1010 Wien
94. Verein Österreichischer Seniorenrat Sperrgasse 8-10/III, 1150 Wien
95. Vereinigung Österreichischer Staatsanwälte Landesgerichtsstraße 12, 1080 Wien
96. Österreichisches Kuratorium für Fischerei und Gewässerschutz Breitenfurter Straße 333,

Der Bundesminister:

DI Pröll

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 und das Wasserbautenförderungsgesetz 1985 geändert werden sowie das Hydrografiegesetz aufgehoben wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 156/2002, wird wie folgt geändert:

Z1. In § 12a Abs. 1 wird der 2. Satz geändert und lautet nunmehr wie folgt:

„Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen heranzuziehen und ist die Verhältnismäßigkeit zwischen dem Aufwand für die im jeweiligen Sektor erforderlichen technischen Maßnahmen und dem dadurch bewirkten Nutzen für die jeweils zu schützenden Interessen zu berücksichtigen.“

Z2. In § 12a Abs. 2 wird der 2. Satz geändert und lautet wie folgt:

„Die Behörde kann nach Maßgabe des kombinierten Ansatzes (§ 30j) Ausnahmen vom Stand der Technik zulassen, soweit der Schutz der Gewässer dies erfordert oder gestattet.“

Z3. In § 21a Abs. 1 wird nach der Wortfolge „Ergibt sich nach Erteilung der Bewilligung“ die Wortfolge „aufgrund der Bestandsaufnahme (§55d)“ eingefügt.

Z4. In § 21a entfällt Abs. 3 lit. d, nach lit. c wird ein Punkt gesetzt.

Z5. Die Überschrift des dritten Abschnittes wird geändert und lautet wie folgt:

„Von der nachhaltigen Bewirtschaftung der Gewässer“

Z6. § 30 samt Überschrift werden geändert und lauten wie folgt:

„Ziele

§ 30. (1) Alle Gewässer einschließlich des Grundwassers sind im Rahmen des öffentlichen Interesses und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen so reinzuhalten und zu schützen,

1. dass die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährdet werden kann,
2. dass Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und sonstige fühlbare Schädigungen vermieden werden können,
3. dass eine weitere Verschlechterung vermieden sowie der Zustand der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf ihren Wasserhaushalt geschützt und verbessert werden,

4. dass eine nachhaltige Wassernutzung auf der Grundlage eines langfristigen Schutzes der vorhandenen Ressourcen gefördert wird,
5. dass eine Verbesserung der aquatischen Umwelt, ua. durch spezifische Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten von besonders gefährlichen Schadstoffen gewährleistet wird.

(2) Insbesondere

a) ist Grundwasser

1. sowie Quellwasser so reinzuhalten, dass es als Trinkwasser verwendet werden kann,
2. so zu schützen, dass eine schrittweise Reduzierung der Verschmutzung des Grundwassers und Verhinderung der weiteren Verschmutzung sichergestellt wird;

b) sind Oberflächengewässer so reinzuhalten, dass Tagwässer zum Gemeingebrauch sowie zu gewerblichen Zwecken benutzt und Fischwässer erhalten werden können.

(3) Die Abs. 1 und 2 sollen beitragen zu:

1. einer Minderung der Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren,
2. einer ausreichenden Versorgung (§13) mit Oberflächen – und Grundwasser guter Qualität, wie es für eine nachhaltige, ausgewogene und gerechte Wassernutzung erforderlich ist,
3. zu einer wesentlichen Reduzierung der Grundwasserverschmutzung,
4. zum Schutz der Hoheitsgewässer und Meeresgewässer im Rahmen internationaler Übereinkommen.

(4) 1. Unter Reinhaltung der Gewässer wird in diesem Bundesgesetz die Erhaltung der natürlichen Beschaffenheit des Wassers in physikalischer, chemischer und biologischer Hinsicht (Wassergüte), unter Verschmutzung jede Beeinträchtigung dieser Beschaffenheit und jede Minderung des Selbstreinigungsvermögens verstanden.

2. Unter Schutz der Gewässer wird in diesem Bundesgesetz die Erhaltung der typspezifischen natürlichen Beschaffenheit von Oberflächengewässern einschließlich ihrer hydro-morphologischen Eigenschaften und der für den ökologischen Zustand maßgeblichen Uferbereiche sowie der Schutz des Grundwassers verstanden.

3. Verschmutzung ist die durch menschliche Tätigkeiten direkt oder indirekt bewirkte Freisetzung von Stoffen oder Wärme in Luft, Wasser oder Boden, die der menschlichen Gesundheit oder der Qualität der aquatischen Ökosysteme oder der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme schaden können, zu einer Schädigung von Sachwerten führen oder eine Beeinträchtigung oder Störung des Erholungswertes und anderer legitimer Nutzungen der Umwelt mit sich bringen (§ 105).“

Z7. Nach § 30 werden folgende §§ 30a bis j samt Überschriften angefügt:

„Umweltziele für Oberflächengewässer

§ 30a. (1) Oberflächengewässer einschließlich erheblich veränderter und künstlicher Gewässer (§ 30b) sind entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen derart zu schützen, zu verbessern und zu sanieren, dass, sofern in einem NGP (§55c) keine abweichenden Regelungen entsprechend § 30e Abs. 1 und 2 getroffen wurden, bis spätestens 22.12.2015 - ausgenommen bei vorübergehenden außerordentlichen Ereignissen (§ 30f), unbeschadet § 104a - ein Zielzustand erreicht und eine Verschlechterung des Zielzustandes verhindert wird.

Der Zielzustand in einem Oberflächengewässer ist dann erreicht, wenn sich der Oberflächenwasserkörper zumindest in einem guten ökologischen und einem guten chemischen Zustand befindet.

Der Zielzustand in einem erheblich veränderten oder künstlichen Gewässer ist dann erreicht, wenn sich der Oberflächenwasserkörper zumindest in einem guten ökologischen Potential und einem guten chemischen Zustand befindet.

(2) Für die Ziele des Abs.1 hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft durch Verordnung den Zustand für Oberflächengewässer (Abs.3) mittels charakteristischer Eigenschaften sowie Grenz-, Mittel- oder Richtwerten näher zu bezeichnen, insbesondere

1. den guten ökologischen Zustand, das gute ökologische Potential sowie die jeweiligen Referenzzustände auf der Grundlage des Anhanges D sowie der Ergebnisse des Interkalibrationsverfahrens festzulegen;

2. für synthetische und nicht-synthetische Schadstoffe den guten chemischen Zustand sowie die chemischen Komponenten des guten ökologischen Zustandes in Form von Umweltqualitätsnormen auf der Grundlage des Anhangs E festzulegen;
3. im Hinblick auf die Abweichungsanalyse die Kriterien, insbesondere für die Ermittlung und Beurteilung der Messergebnisse sowie für eine stufenweise Ausweisung, unter anderem unter Berücksichtigung der natürlichen Bedingungen von Wasserkörpern vorzugeben.

Dabei ist eine Differenzierung insbesondere nach Gewässertypen oder nach der Charakteristik der Einzugsgebiete im gebotenen Ausmaß zu treffen.

Bei der Festlegung der Umweltziele sind einheitliche Vorgaben für die Probenahme, die statistische Datenauswertung, Auswertungsmethoden und für Mindestanforderungen an die analytisch-chemischen Analyseverfahren zu treffen.

- (3) 1. Der Zustand des Oberflächengewässers ist die allgemeine Bezeichnung für den Zustand eines Oberflächenwasserkörpers auf der Grundlage des jeweils schlechteren Wertes für den ökologischen und den chemischen Zustand.
2. Der ökologische Zustand ist die Qualität von Struktur und Funktionsfähigkeit aquatischer, in Verbindung mit Oberflächengewässern stehender Ökosysteme (Gewässer, samt der für den ökologischen Zustand maßgeblichen Uferbereiche) gemäß einer auf Anhang D basierenden Verordnung (Abs. 2 Z 1).
3. Oberflächengewässer sind alle an der Erdoberfläche stehenden und fließenden Gewässer.
4. Ein Oberflächenwasserkörper ist ein einheitlicher und bedeutender Abschnitt eines Oberflächengewässers.
5. Schadstoff ist jeder Stoff, der zu einer Verschmutzung der Gewässer führen kann, insbesondere Stoffe des Anhangs F Abschnitt I.
6. Gefährliche Stoffe sind Stoffe oder Gruppen von Stoffen, die toxisch, persistent und bioakkumulierbar sind und sonstige Stoffe und Gruppen von Stoffen, die in ähnlichem Maße Anlass zu Besorgnis geben.
7. Prioritäre Stoffe sind Stoffe des Anhangs F Abschnitt II, für die jedenfalls bis 22.12.2006 Umweltqualitätsziele und Emissionsbegrenzungen festzulegen sind.
8. Prioritär gefährliche Stoffe sind Stoffe des Anhangs F Abschnitt III, für die Maßnahmen zur Beendigung und schrittweisen Einstellung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten, die entsprechend gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben zu setzen sind.

Einstufung als künstlich oder erheblich veränderte Oberflächenwasserkörper

§ 30b. (1) Oberflächenwasserkörper können als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, wenn sowohl die Voraussetzungen der Z 1 als auch der Z 2 erfüllt sind; das ist wenn

1. die zur Erreichung eines guten ökologischen Zustands erforderlichen Änderungen der hydromorphologischen Merkmale des Oberflächenwasserkörpers signifikante negative Auswirkungen hätten auf
 - a) die Umwelt im weiteren Sinn oder
 - b) die Schifffahrt, einschließlich Hafenanlagen oder die Freizeitnutzung oder
 - c) die Tätigkeiten, zu deren Zweck das Wasser gespeichert wird, wie Trinkwasserversorgung, Stromerzeugung oder Bewässerung oder
 - d) die Wasserregulierung, Schutz vor Überflutungen, Landentwässerung oder
 - e) andere ebenso wichtige nachhaltige Entwicklungstätigkeiten des Menschen;
2. die nutzbringenden Ziele, denen die veränderten Merkmale des Wasserkörpers dienen, nicht in sinnvoller Weise durch andere Mittel erreicht werden können. Diese anderen Mittel müssen
 - a) technisch durchführbar sein und
 - b) jedenfalls eine wesentlich bessere Umweltoption darstellen und
 - c) keine unverhältnismäßigen Kosten verursachen.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat nach den Kriterien des Abs. 1 mit Verordnung Oberflächenwasserkörper als künstlich oder erheblich verändert, gliedert nach Planungsräumen (§ 55b Abs. 2), einzustufen.

(3) Diese Einstufung und deren Gründe sind im Rahmen der Bestandsaufnahme (§ 55d) im NGP (§55c) im einzelnen darzulegen und alle sechs Jahre zu überprüfen. Für die Erstellung des ersten NGP

(§55c) erfolgt eine endgültige Einstufung gemäß Abs.2 nach Vorliegen der Überwachungsergebnisse, eine vorläufige Benennung von potentiell als künstlich oder erheblich verändert einzustufenden Oberflächenwasserkörpern erfolgt im Rahmen und nach dem Verfahren der IST-Bestandsaufnahme (§55e Abs. 1).

- (4) 1. Ein künstlicher Wasserkörper ist ein von Menschenhand geschaffener Oberflächenwasserkörper;
 2. Ein erheblich veränderter Wasserkörper ist ein Oberflächenwasserkörper, der durch physikalische Veränderungen durch den Menschen in seinem Wesen erheblich verändert wurde und gem. Abs. 3 entsprechend eingestuft wurde.

Umweltziele für Grundwasser

§ 30c. (1) Grundwasser ist entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen derart zu schützen, zu verbessern und zu sanieren, dass, sofern in einem NGP (§55c) keine abweichende Regelung entsprechend § 30e Abs.1 und 2 getroffen wurde, bis spätestens 22.12.2015 - ausgenommen bei vorübergehenden außerordentlichen Ereignissen (§ 30f) und unbeschadet §104a - ein guter Zustand erreicht und eine Verschlechterung des Zustandes verhindert wird.

Der gute Zustand im Grundwasser ist dann erreicht, wenn sich der Grundwasserkörper zumindest in einem guten mengenmäßigen und einem guten chemischen Zustand befindet.

(2) Für die Ziele des Abs.1 hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Verordnung

1. für solche Stoffe, durch die Grundwasser für Zwecke der Wasserversorgung (§ 30 Abs.2 lit. a Z 1) untauglich zu werden droht oder die das Grundwasser so nachhaltig beeinflussen können, dass die Wiederherstellung geordneter Grundwasserverhältnisse nur mit erheblichem Aufwand oder nur über einen längeren Zeitraum möglich ist, Schwellenwerte festzusetzen. § 33b Abs.5 gilt sinngemäß;
 2. die Kriterien, insbesondere für die Ermittlung und Beurteilung der Messergebnisse sowie gegebenenfalls Kriterien für eine stufenweise Ausweisung, unter anderem unter Berücksichtigung der natürlichen Bedingungen von Grundwasserkörpern und Teilen von Grundwasserkörpern als Beobachtungs- und voraussichtliche Maßnahmenggebiete vorzugeben;
 3. die Kriterien, für die Ermittlung signifikanter und anhaltender steigender Trends sowie für die Festlegung der Ausgangspunkte für die Trendumkehr festzusetzen;
 4. die Kriterien für die Bestimmung des guten mengenmäßigen Zustandes eines Grundwasserkörpers festzulegen, bei dem der Grundwasserspiegel so beschaffen ist, dass die verfügbare Grundwasserressource nicht von der langfristigen mittleren jährlichen Entnahme überschritten wird; dabei ist zu beachten, dass der Grundwasserspiegel keinen anthropogenen Veränderungen unterliegt, die zu einem Verfehlen der ökologischen Umweltziele für in Verbindung stehende Oberflächengewässer, zu einer signifikanten Verringerung der Qualität dieser Gewässer, zu einer signifikanten Schädigung von Landökosystemen führen würden, die unmittelbar von dem Grundwasserkörper abhängen.
- (3) 1. Grundwasser ist alles unterirdische Wasser in der Sättigungszone, das in unmittelbarer Berührung mit dem Boden oder dem Untergrund steht.
 2. Grundwasserkörper ist ein abgegrenztes Grundwasservolumen innerhalb eines oder mehrerer Grundwasserleiter.
 3. Grundwasserleiter ist eine unter der Oberfläche liegende Schicht oder Schichten von Felsen oder anderen geologischen Formationen mit hinreichender Porosität und Permeabilität, sodass entweder ein nennenswerter Grundwasserstrom oder die Entnahme erheblicher Grundwassermengen möglich ist.

Ziele für Schutzgebiete

§ 30d. (1) In Gebieten mit Wasserentnahmen gemäß § 59c Abs.1 Z1, in gemäß § 2 Abs.7 Bäderhygienegesetz, BGBl. Nr. 254/1976 idF BGBl. I Nr. 98/2001, als Badegewässer ausgewiesenen Gebieten, in nährstoffsensiblen Gebieten gemäß der RL 91/271/EWG und 91/676/EWG, in Gebieten die zum Schutz wirtschaftlich bedeutsamer aquatischer Arten ausgewiesen wurden sowie in Gebieten, die aufgrund von landesgesetzlichen Bestimmungen in Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG und 79/409/EWG ausgewiesen wurden, sofern die Erhaltung oder Verbesserung des Wasserzustandes ein wichtiger Faktor für diesen Schutz ist, sind die dort normierten Ziele bis spätestens 22.12.2015 zu

erfüllen, sofern für diese in den bezughabenden Normen keine abweichenden Regelungen getroffen wurden.

(2) Sofern ein Wasserkörper von mehr als einem der in den §§ 30a, c und d genannten Umweltzielen betroffen ist, gilt das weitreichendere Ziel.

Stufenweise Zielerreichung

§ 30e. (1) Zur stufenweisen Umsetzung der gemäß §§ 30a, c und d festgelegten Umweltziele können, vorbehaltlich § 30d Abs.2, die dort vorgesehenen Fristen über den Zeitraum zweier Aktualisierungen ausgehend vom ersten NGP (§55c), das ist bis zum 22.12.2021 bzw. bis zum 22.12.2027, im Rahmen der Bestandsaufnahme (§55d) verlängert werden, wenn alle in den Ziffern 1 und 2 angeführten Bedingungen erfüllt sind:

1. Der Zustand des beeinträchtigten Wasserkörpers wird nicht weiter verschlechtert.
2. Eine Abschätzung ergibt, dass innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens
 - a) der Umfang der erforderlichen Verbesserungen aus Gründen der technischen Durchführbarkeit nur in Schritten erreicht werden kann, oder
 - b) die Verwirklichung der Verbesserungen unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde, oder
 - c) die natürlichen Gegebenheiten keine rechtzeitige Verbesserung des Zustands des Wasserkörpers zulassen.

(2) Hat eine Prüfung gemäß Abs. 1 ergeben, dass eine Zielerreichung bis 22.12.2027 aufgrund von Beeinträchtigungen durch menschliche Tätigkeiten (§§ 59, 59a) oder aufgrund von natürlichen Gegebenheiten nicht möglich ist, kann unter Einhaltung der Bedingungen des Abs.1 Z 1 und Z 2 für bestimmte Wasserkörper die Verwirklichung weniger strenger Umweltziele als gemäß §§ 30a, c und d festgelegt, vorgenommen werden.

(3) Die Verlängerung der Frist sowie die Ausnahme vom Umweltziel und die entsprechenden Gründe werden im NGP (§ 55c) im einzelnen dargelegt und erläutert.

Darüber hinaus hat der NGP zu enthalten:

1. in den Fällen des Abs. 1 (Fristverlängerung),
 - a) eine Zusammenfassung derjenigen Maßnahmen (§ 30h Abs.2 Z 3), die als erforderlich angesehen werden, um die Wasserkörper bis zum Ablauf der verlängerten Frist schrittweise in den geforderten Zustand zu überführen,
 - b) die Gründe für jede signifikante Verzögerung bei der Umsetzung dieser Maßnahmen und den voraussichtlichen Zeitplan für die Durchführung dieser Maßnahmen (§ 30h Abs. 2 Z 3).
2. in den Fällen des Abs. 2 (Ausnahme vom Umweltziel)
 - a) eine Zusammenfassung derjenigen Maßnahmen (§ 30h Abs.2 Z 3), die als erforderlich angesehen werden, um im Hinblick auf Oberflächenwasserkörper unter Berücksichtigung der Auswirkungen, die infolge der Art der menschlichen Tätigkeiten oder der Verschmutzung nach vernünftigem Ermessen nicht hätten vermieden werden können, den bestmöglichen ökologischen und chemischen Zustand zu gewährleisten,
 - b) eine Zusammenfassung derjenigen Maßnahmen (§ 30h Abs.2 Z 3), die als erforderlich angesehen werden, um im Hinblick auf Grundwasserkörper unter Berücksichtigung der Auswirkungen, die infolge der Art der menschlichen Tätigkeiten oder der Verschmutzung nach vernünftigem Ermessen nicht hätten vermieden werden können, die geringst möglichen Veränderungen des guten Grundwasserzustandes zu gewährleisten.

Die aktualisierten Fassungen des NGP enthalten eine Überprüfung der Durchführung dieser Maßnahmen und eine Zusammenfassung aller etwaigen zusätzlichen Maßnahmen.

(4) Die Vorgehensweise nach Abs.1 bis 3 darf die Verwirklichung der Umweltziele in anderen Wasserkörpern im Planungsraum nicht dauerhaft ausschließen oder gefährden.

Außergewöhnliche Katastropheneignisse

§ 30f. (1) Eine vorübergehende Verschlechterung des Zustands von Wasserkörpern verstößt nicht gegen die in §§ 30a, c und d festgelegten Ziele, wenn sie

- a) durch aus natürlichen Ursachen herrührende oder durch höhere Gewalt bedingte Umstände, die außergewöhnlich sind oder nach vernünftiger Einschätzung nicht vorhersehbar waren, insbesondere starke Überschwemmungen oder lang anhaltende Dürren bedingt ist oder

b) durch nach vernünftiger Einschätzung nicht vorhersehbare Unfälle entstanden ist und wenn sämtliche nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

1. Es werden alle praktikablen Vorkehrungen getroffen, um eine weitere Verschlechterung des Zustands zu verhindern und um die Verwirklichung der Umweltziele in von diesen Umständen nicht betroffenen Wasserkörpern nicht zu gefährden.
2. Im NGP wird festgehalten, unter welchen Bedingungen solche unvorhergesehenen oder außergewöhnlichen Umstände geltend gemacht werden können und welche Indikatoren hierbei zu verwenden sind.
3. Die Maßnahmen, die unter solchen außergewöhnlichen Umständen zu ergreifen sind, sind im Maßnahmenprogramm (§ 30h Abs. 2 Z 3) aufgeführt und dürfen, wenn die außergewöhnlichen Umstände vorüber sind, nicht die Wiederherstellung des Zustands des Wasserkörpers gefährden.

(2) Die Auswirkungen von Umständen, die außergewöhnlich sind oder nach vernünftiger Einschätzung nicht vorhersehbar waren, werden jährlich überprüft, und es werden vorbehaltlich einer Abwägung der in § 30e Abs. 1 Z 2 angeführten Gründe alle praktikablen Maßnahmen ergriffen, um jenen Zustand, den der Wasserkörper hatte, bevor er von solchen Umständen betroffen wurde, sobald wie nach vernünftiger Einschätzung möglich, wiederherzustellen.

(3) In die nächste aktualisierte Fassung des NGP ist eine zusammenfassende Darlegung der Auswirkungen der Umstände und der Maßnahmen, die entsprechend Abs. 1 lit. a und b getroffen wurden beziehungsweise noch zu treffen sind, aufzunehmen.

Maßnahmenprogramme

§ 30h. (1) Auf Grundlage der Ergebnisse der gemäß § 55d durchgeführten Analysen sind für die Flussgebietseinheiten Donau, Rhein und Elbe (§ 55b Abs.1) auf Basis der Planungsräume (§ 55b Abs. 2) Maßnahmenprogramme zu erstellen.

Maßnahmenprogramme sind Teil der Bewirtschaftungspläne und dienen dazu, die in den §§ 30a, c und d festgelegten Umweltziele zu verwirklichen.

(2) Maßnahmenprogramme enthalten

1. jedenfalls die in § 30i Abs. 1 angeführten „grundlegenden“ Maßnahmen sowie
2. gegebenenfalls „ergänzende“ Maßnahmen (§ 30i Abs. 2);
3. Angaben dazu, wie die Umweltziele gemäß §§ 30 a, c und d durch diese Maßnahmen zu erreichen sind, einschließlich jener Fälle, für die eine Ausnahme von diesen in Anspruch genommen wurde, samt Begründung.

Die Maßnahmenprogramme sind entsprechend den Vorgaben in **Anhang C Z 7** zu gliedern.

(3) Entsprechend dem Verfahren nach § 55e erstellen der Landeshauptmann und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft auf Grundlage des § 30i Abs. 3, soweit vorhanden, bis spätestens 2009 Maßnahmenprogramme, die unter anderem die Anwendung des Standes der Technik oder der guten Praxis unterstützen. Sie haben die in Bezug auf die Wassernutzung kosteneffizientesten Kombinationen von Maßnahmen gemäß § 30i auf der Grundlage von Schätzungen ihrer potentiellen Kosten zu enthalten. Die Maßnahmenprogramme sind in grundlegende (verbindliche) und ergänzende Maßnahmen zu gliedern.

(4) Grundlegende Maßnahmen, die auf Basis der Maßnahmenprogramme gemäß Abs. 3 aufgestellt wurden, können direkt wirken oder von der Behörde mittels Bescheid oder Verordnungen (§ 30h Abs. 5) angeordnet werden. Grundlegende und ergänzende Maßnahmen sind spätestens bis 22.12.2012 und in der Folge spätestens alle sechs Jahre zu überprüfen und durch die jeweils zuständigen Behörden umzusetzen.

(5) Zur Erreichung und Erhaltung des guten Zustandes kann der Landeshauptmann mit Verordnung für einzelne Wasserkörper oder Teile von Wasserkörpern Regionalprogramme erstellen, mit denen die gemäß Abs. 3 festgesetzten Maßnahmen umgesetzt werden.

Diese Regionalprogramme können enthalten:

- a) Widmungen für bestimmte wasserwirtschaftliche Zwecke;
- b) Einschränkungen bei der Verleihung von Wasserrechten;
- c) Gesichtspunkte bei der Handhabung der §§ 8, 9, 10, 15, 21, 21a, 28 bis 38 und 112;
- d) Verbindlichsetzung von Standards betreffend die Auswirkungen der Eingriffe von bestehenden und von neu zu bewilligenden Anlagen, Anpassungsfristen;

- e) Überwachungsverpflichtungen für Emissionen, hydromorphologische Eingriffe und andere Immissionen;
- f) Kriterien für die Ausweisung von Wasserkörpern oder Teilen von Wasserkörpern als Beobachtungs- oder voraussichtliche Maßnahmegebiete.

Sofern sich eine flächendeckende Verwirklichung dieser Ziele oder einzelner Maßnahmen als kosteneffizienter erweist, ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zuständige Behörde für die Erlassung derartiger Maßnahmen.

(6) Die Durchführung von Maßnahmenprogrammen darf weder direkt noch indirekt zu einer erhöhten Verschmutzung der Oberflächengewässer einschließlich der Meeresgewässer (§ 30 Abs. 3 Z 4) führen. Diese Anforderung gilt nicht, wenn sie eine stärkere Verschmutzung der Umwelt insgesamt bewirken würde.

(7) Verordnungen und Bescheide dürfen nur im Einklang mit dem NGP erlassen werden. Mit dem NGP in Widerspruch stehende Verwaltungsakte können auf Antrag des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes oder von Amts wegen von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde innerhalb von drei Jahren als nichtig erklärt werden (§ 68 Abs. 4 lit. d AVG).

(8) Maßnahmenprogramme sind spätestens 2015 und danach alle sechs Jahre zu überprüfen und nötigenfalls zu aktualisieren. Wenn sich aufgrund der Evaluierung der Maßnahmenprogramme die ergänzenden Maßnahmen auch weiterhin als erforderlich erweisen, sind sie im entsprechenden Ausmaß für den nächsten Planungszyklus als grundsätzliche Maßnahmen verbindlich zu setzen. Neue oder im Rahmen eines aktualisierten Maßnahmenprogramms geänderte Maßnahmen sind innerhalb von drei Jahren, nachdem sie beschlossen wurden, in die Praxis umzusetzen.

Maßnahmen

§ 30i. (1) „Grundlegende Maßnahmen“ (§ 30h Abs. 2 Z 1) sind:

1. Maßnahmen zur Umsetzung gemeinschaftlicher Wasserschutzvorschriften, die die RL 91/271/EWG und 91/676/EWG erfordern, einschließlich der Maßnahmen gemäß den Rechtsvorschriften nach dem kombinierten Ansatz sowie der Verweis auf wasserbezogene Maßnahmen nach bezughabenden Rechtsvorschriften (insbesondere Naturschutzgesetzen, Bäderhygienegesetz, Gewerbeordnung, Mineralrohstoffgesetz, Abfallwirtschaftsgesetz, UVP-Gesetz, Bodenschutzgesetze, Bauordnungen bzw. Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsgesetze, Pflanzenschutzmittel- und Chemikaliengesetz,...) die in Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben, insbesondere der RL 79/409/EWG, 80/778/EWG geändert durch 98/83/EG, 96/82/EG, 85/337/EWG, 86/72/EWG, 91/414/EWG, 92/43/EWG, 96/61/EG erlassen wurden.
2. Maßnahmen, die unter Bedachtnahme auf das Kostendeckungsprinzip für Wasserdienstleistungen (Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung), einschließlich Umwelt und Ressourcenkosten und in Übereinstimmung mit dem Verursacherprinzip bis 2010 auf Grundlage der wirtschaftlichen Analyse der Wassernutzungen
 - a) adäquate Anreize für Wassernutzer für einen nachhaltigen und effizienten Umgang mit der Ressource Wasser bieten,
 - b) adäquate Beiträge der wassernutzenden Sektoren Industrie, Haushalte und Landwirtschaft zur Kostendeckung der Wasserdienstleistung leisten.

Dabei kann auf soziale, umweltspezifische und ökonomische Effekte der Kostendeckung ebenso wie auf geografische und klimatische Gegebenheiten von betroffenen Gebieten Bedacht genommen werden.
3. Maßnahmen zur Erreichung der Anforderungen für Wasserkörper, die für die Trinkwassergewinnung genutzt werden oder künftig genutzt werden sollen, insbesondere Maßnahmen zum Schutz der Wasserqualität, um den bei der Gewinnung von Trinkwasser erforderlichen Umfang der Aufbereitung zu verringern.
4. Begrenzungen der Entnahme von Oberflächenwasser und Grundwasser sowie der Aufstau von Oberflächenwasser, sofern sie signifikante Auswirkungen auf den Wasserzustand haben.
5. Begrenzungen von künstlichen Anreicherungen oder Auffüllungen von Grundwasserkörpern. Das verwendete Wasser kann aus Oberflächengewässern oder Grundwasser stammen, sofern die Nutzung der Quelle nicht die Verwirklichung der Umweltziele gefährdet, die für die Quelle oder den angereicherten oder vergrößerten Grundwasserkörper festgesetzt wurden.

6. bei Einleitungen über Punktquellen, die Verschmutzungen verursachen können, das Erfordernis einer Emissionsbegrenzung für die betreffenden Schadstoffe, einschließlich Begrenzungen nach dem kombinierten Ansatz (§ 30j) sowie, soweit gemeinschaftsrechtlich vorgegeben, Maßnahmen zur Beseitigung der Verschmutzung von Oberflächenwasser durch prioritäre Stoffe bestehen, deren schrittweise Verringerung der Verschmutzung durch andere Stoffe oder ein Verbot der Einleitung von Schadstoffen in das Wasser.
7. bei diffusen Quellen, die Verschmutzungen verursachen können, Maßnahmen zur Verhinderung oder Begrenzung der Belastung von Schadstoffen.
8. Maßnahmen, die sicherstellen, dass die hydromorphologischen Bedingungen der Wasserkörper so beschaffen sind, dass der erforderliche ökologische Zustand oder das gute ökologische Potential bei Wasserkörpern, die als künstlich oder erheblich verändert eingestuft sind, erreicht werden kann.
9. das Verbot einer direkten Einleitung von Schadstoffen in das Grundwasser.
10. alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zur Verringerung des Risikos für die Gewässer samt der für den ökologischen Zustand maßgeblichen Uferbereiche (aquatische Ökosysteme)
 - a) um Freisetzungen von signifikanten Mengen an Schadstoffen aus technischen Anlagen zu verhindern, insbesondere Maßnahmen in Umsetzung der RL 96/82/EG,
 - b) um den Folgen unerwarteter Verschmutzungen, wie etwa bei Überschwemmungen, vorzubeugen und/oder diese zu mindern, insbesondere mit Hilfe von Systemen zur frühzeitigen Entdeckung derartiger Vorkommnisse oder zur Frühwarnung,
 - c) um im Falle von Unfällen, die nach vernünftiger Einschätzung nicht vorhersehbar waren, die Folgen zu vermindern.

(2) „Ergänzende Maßnahmen“ (§ 30h Abs.2 Z2) sind Maßnahmen, die zusätzlich zu den grundlegenden Maßnahmen geplant und ergriffen werden können, um die in den §§ 30 a, c und d festgelegten Ziele zu erreichen. Derartige Maßnahmen sind insbesondere rechtlich-administrative Instrumente (Verordnungen, Bewilligungen,...), ökonomische Instrumente, ausgehandelte Umweltvereinbarungen, Emissionsbegrenzungen, Verhaltenskodizes für die gute Praxis, Neuschaffung und Wiederherstellung von Feuchtgebieten, Entnahmebegrenzungen, Maßnahmen zur Begrenzung der Nachfrage, ua. Förderung einer angepassten landwirtschaftlichen Produktion, Fortbildungsmaßnahmen, ...

Im Rahmen der Umsetzung können darüber hinaus jene ergänzenden Maßnahmen oder verstärkten Aktionen gemäß Abs. 7 vorgesehen werden, die für die Unterstützung, Absicherung oder Vorsorge für die Zielerreichung für erforderlich gehalten werden.

(3) Zur Unterstützung der Maßnahmenprogrammerstellung (§ 30h Abs. 3) kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Verordnung in Maßnahmenkatalogen die in den Abs. 1 und 2 genannten Maßnahmenbereiche näher ausformen.

Diese haben gegebenenfalls die gute Praxis, den Stand der Technik zur Begrenzung bzw. zur Minderung solcher Auswirkungen einzuschließen.

(4) Bei der Maßnahmenprogrammerstellung sind die Maßnahmen (Abs.1 und 2) räumlich auf das gesamte Bundesgebiet, auf einzelne oder mehrere Planungsräume sowie Teile derselben zu beziehen. Bei der Auswahl der Maßnahmen ist anzugeben, ob es sich um eine grundlegende oder ergänzende Maßnahme handelt.

(5) Maßnahmen können

1. sich unmittelbar auf das Wasserrechtsgesetz, das Umweltförderungsgesetz, das Wasserbautenförderungsgesetz und deren Verordnungen stützen;
2. sich auf andere Gesetze, in denen wasserrechtliche Bestimmungen mitvollzogen werden, stützen (GewO, MinROG, AWG, UVP-G...) oder
3. auf Maßnahmen verweisen, die nach anderen bezughabenden Rechtsvorschriften gesetzt werden, insbesondere solche, die Gemeinschaftsrecht umsetzen (ChemikalienG, PflanzenschutzmittelG 1997, Naturschutzgesetze...).

(6) Jedenfalls unterliegen

1. Maßnahmen gemäß Abs.1 Z 4 und Z5 dem Erfordernis einer vorherigen Bewilligung oder Genehmigung, wobei die Begrenzungen regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren sind;

2. Maßnahmen gemäß Abs. 1 Z 6 einer vorherigen Genehmigung oder einer Registrierung nach allgemein verbindlichen Regeln. Diese Begrenzungen werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert;
3. Maßnahmen gemäß Abs. 1 Z 7 und 8 einer vorherigen Genehmigung oder einer Registrierung nach allgemein verbindlichen Regeln. Diese Begrenzungen werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.

(7) Geht aus den Überwachungsdaten (§§ 33j, k) hervor, dass die in den §§ 30a, c und d festgelegten Ziele voraussichtlich zum geplanten Zeitpunkt nicht erreicht werden, sind die Überwachungsprogramme zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen (§ 33l lit. b) und hat die jeweils zuständige Behörde dafür zu sorgen, dass den Gründen hierfür nachgegangen wird und insbesondere

1. die entsprechenden Zulassungen und Genehmigungen geprüft werden (§ 133 Abs. 6) und sofern keine Konsensüberschreitung vorliegt (§ 138) gegebenenfalls im nächsten Plan abgeändert werden (§ 21a) und/oder
2. die zur Erreichung dieser Ziele erforderlichen Zusatzmaßnahmen spätestens im nächsten Maßnahmenprogramm festgelegt werden.

Wenn diese Gründe auf Umständen natürlicher Art oder höherer Gewalt beruhen, die außergewöhnlich sind oder nach vernünftiger Einschätzung nicht vorhersehbar waren, wie insbesondere starke Überschwemmungen oder lang anhaltende Dürren, kann die Behörde unter Darlegung der Gründe dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft melden, dass vorbehaltlich des § 30f Zusatzmaßnahmen in der Praxis nicht durchführbar sind. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat unter Zugrundelegung der ihm zur Verfügung stehenden Daten die dargelegten Gründe zu prüfen, erforderlichenfalls Ergänzungen zu veranlassen sowie die Daten im ÖWIS (§ 59) vorzuhalten, um sie erforderlichenfalls in den NGP (§ 55c) aufzunehmen.

Kombinierter Ansatz für Punktquellen und diffuse Quellen

§ 30j. (1) Entsprechend dem kombinierten Ansatz sind

1. Emissionen aus Punktquellen, insbesondere aus Abwasserreinigungsanlagen, in Gewässer auf der Grundlage des Standes der Technik (§ 12a) zu begrenzen,
2. diffuse Auswirkungen so zu begrenzen, dass sie gegebenenfalls die beste verfügbare Umweltpraxis einschließen.

Das Erfordernis einer Fortschreibung des Standes der Technik oder der besten verfügbaren Umweltpraxis ist jedenfalls dann gegeben, wenn es gemeinschaftsrechtliche Vorschriften, oder die Bestandsaufnahme (§ 55d) erfordern.

(2) Sofern aufgrund von gemäß §§ 30a, c und d festgelegten Umweltzielen strengere Begrenzungen erforderlich sind, als sie aus einer Anwendung des Abs. 1 zu erfüllen wären, so sind für diese Wasserkörper im Maßnahmenprogramm beziehungsweise in Umsetzung der Maßnahmenprogramme dementsprechend strengere Emissionsbegrenzungen festzulegen.

(3) Sofern aufgrund von gemäß §§ 30a, c und d festgelegten Umweltzielen weniger strenge Begrenzungen zulässig sind, als sie aus einer Anwendung des Abs. 1 zu erfüllen wären, dürfen - für Abwassereinleitungen (Abs. 1 Z 1) nur soweit nicht gemeinschaftsrechtliche Emissionsbegrenzungen entgegenstehen und unter den Voraussetzungen der § 33b Abs. 10 bzw. § 33c Abs. 8 - weniger strenge Regelungen festgelegt werden.“

Z8. In § 32 Abs. 1 erster Satz wird der Klammerausdruck „§ 30 Abs. 2“ durch den Klammerausdruck „§ 30 Abs. 4“ ersetzt.

Z9. In § 32a Abs. 1 wird der erste Satz geändert und lautet nunmehr wie folgt:

„Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann mit Verordnung sowohl die Einbringung bestimmter Stoffe in Oberflächenwasserkörper oder Kanalisationen als auch die direkt (ohne Bodenpassage) vorgenommene Einbringung in Grundwasserkörper im allgemeinen Interesse an der Reinhaltung der Gewässer sowie in Erfüllung gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen verbieten.“

Z10. § 32a Abs. 1 lit. b wird geändert und lautet wie folgt:

- „b) die Einbringung geringfügiger Mengen von Stoffen für wissenschaftliche Zwecke zum Studium, zum Schutz oder zur Sanierung der Wasserkörper, wobei diese Mengen auf das zu diesen Zwecken unbedingt erforderliche Mindestmaß beschränkt bleiben müssen,

sofern derartige Einbringungen das Erreichen der für den betreffenden Grundwasserkörper festgelegten Umweltziele nicht gefährden.“

Z11. § 33a samt Überschrift entfällt ersatzlos.

Z12. Die Überschrift zu § 33b wird geändert und lautet nunmehr wie folgt:

„Emissionsbegrenzung für Abwasserinhaltsstoffe“

Z13. An § 33b Abs. 10 wird folgender Abs. 11 angefügt:

- „(11) 1. Abwasser ist Wasser, das infolge der Verwendung in Prozessen der Aufbereitung, Veredelung, Weiterverarbeitung, Produktion, Verwertung, Konsumation oder Dienstleistung sowie in Kühl- und Lösch-, Reinigungs-, Desinfektions- oder sonstigen nicht natürlichen Prozessen in seiner Beschaffenheit derart verändert wird, dass es Gewässer in ihrer Beschaffenheit (§ 30) zu beeinträchtigen oder zu schädigen vermag.
2. Schädliche Abwasserinhaltsstoffe sind im Abwasser enthaltene Schadstoffe (§ 30a Abs. 3 Z 5).
3. Gefährliche Abwasserinhaltsstoffe sind im Abwasser enthaltene gefährliche Stoffe (§ 30a Abs. 3 Z 6).
4. Grenzwerte sind verbindliche Werte, ausgedrückt in Form von Konzentrationen, spezifischen Frachten oder sonstigen, die Wasserqualität beschreibenden Parametern.
5. Mittelwerte sind das arithmetische Mittel aus den in einem bestimmten Zeitraum gemessenen Werten.
6. Konzentrationen sind die Menge des jeweiligen Abwasserinhaltsstoffes je Menge Abwasser bzw. Wasser.
7. Spezifische Frachten sind die Menge des jeweiligen Abwasserinhaltsstoffes je Menge der im Produktionsprozess eingesetzten Menge des Stoffes oder je Menge des erzeugten Produktes.
8. Frachten sind die Menge der Abwasserinhaltsstoffe je Zeiteinheit.“

Z14. § 33d Abs. 1 und 4 entfallen; die verbleibenden Absätze erhalten die Bezeichnungen 1 und 2.

Z15. In § 33d Abs. 1 (neu) wird die Bezeichnung „Abs. 1“ durch die Bezeichnung „§ 30a Abs. 2“ ersetzt

Z16. § 33e entfällt.

Z17. In § 33f Abs. 1 entfallen die Ziffern 1. und 2. sowie die Ziffernbezeichnung „3.“

Z18. In § 33f Abs. 2 werden jeweils die Bezeichnung „Abs. 1“ durch die Bezeichnung „§ 30 c Abs. 2 Z 1 und 2“ sowie die Worte „Grundwassergebiete“ und „Grundwasserteilgebiete“ durch die Worte „Grundwasserkörper“ und „Teile von Grundwasserkörpern“ ersetzt.

Z19. In § 33f Abs. 4 entfällt die Bezeichnung „Z 3“.

Z20. Nach § 33g werden folgender 4. Abschnitt samt Überschrift und nachfolgende §§ 33h bis n eingefügt; die Abschnitte 4 und 5 erhalten die Bezeichnung 5 und 6:

„Vierter Abschnitt

Erhebung des Wasserkreislaufes und der Wassergüte (Hydrografie)

Grundsätze der Überwachung und Bestimmungen über die Erhebung des Wasserkreislaufes

§ 33h. (1) Das Überwachungsnetz ist so auszulegen, dass sich daraus ein kohärenter und umfassender Überblick über

1. den ökologischen und chemischen Zustand der Oberflächengewässer gewinnen lässt und die Oberflächenwasserkörper entsprechend Anhang D in fünf Klassen eingeteilt werden können;
2. den guten mengenmäßigen und chemischen Zustand des Grundwassers gewinnen lässt.

(2) Das Basisnetz für die Erhebung des Wasserkreislaufes ist so auszulegen, dass

1. sich eine detaillierte Wasserbilanz ermitteln lässt und;
2. jedenfalls die Anforderungen an ein quantitatives Überwachungsnetz gem. Abs.1 abgedeckt werden können.

(3) Die Erhebung des Wasserkreislaufes (Abs.2) hat sich auf das Oberflächenwasser, das unterirdische Wasser einschließlich der Quellen, den Niederschlag, die Verdunstung und die Feststoffe in den Gewässern hinsichtlich Verteilung nach Menge und Dauer, die Temperatur von Luft und Wasser, die Eisbildung in den Gewässern und im Hochgebirge sowie auf die den Wasserkreislauf beeinflussenden oder durch ihn ausgelösten Nebenerscheinungen zu beziehen. Vorbehaltlich der in §§ 33j Abs.2 und 3 und 33k Abs.2 und 3 getroffenen Regelungen hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft durch Verordnung Art, Umfang und örtlichen Bereich der durchzuführenden Beobachtungen und Messungen bestimmen (Wasserkreislaufferhebungsverordnung WKEV). Im Interesse bestimmter wasserwirtschaftlicher Ziele oder zur Erprobung neuer Geräte oder Verfahren kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in bestimmten örtlichen Bereichen (Planungsräumen) Beobachtungen und Messungen mit weiteren staatlichen gewässerkundlichen Einrichtungen durch Verordnung vorschreiben.

Messprogramme

§ 33i. (1) Für jeden Zeitraum, für den ein NGP (§ 55c) gilt, ist auf der Grundlage der Analyse der Eigenschaften (§ 59) und der Belastungsregister (§§ 59, 59a) ein Programm für die überblicksweise Überwachung (§ 33j) und für die operative Überwachung (§ 33k) zu erstellen.

In den in §33i genannten Fällen können Überwachungsprogramme zu Ermittlungszwecken erstellt werden.

(2) Messprogramme für Oberflächengewässer haben jene Parameter, die für den Zustand jeder relevanten Qualitätskomponente kennzeichnend sind, zu umfassen. Bei der Auswahl der Parameter für die biologischen Qualitätskomponenten ist das geeignete Klassifizierungsniveau zu ermitteln, das für das Erreichen einer angemessenen Zuverlässigkeit und Genauigkeit bei der Klassifizierung der Qualitätskomponenten erforderlich ist. Der NGP (§55c) hat Schätzungen hinsichtlich des in den Überwachungsprogrammen vorgesehenen Grads der Zuverlässigkeit und Genauigkeit zu enthalten.

(3) Messprogramme für Grundwasser haben jene Parameter zu umfassen, mit denen eine Beschreibung des chemischen Zustandes der Grundwasserkörper oder der Gruppen von Grundwasserkörpern vorgenommen und das Vorhandensein langfristiger Trends anthropogener Einwirkungen festgestellt werden kann.

Überblicksweise Überwachung

§ 33j. (1) Ziel der überblicksweisen Überwachung ist die Bereitstellung von Informationen betreffend

1. Ergänzung und Validierung des Verfahrens zur Beurteilung der Auswirkungen;
2. wirksame und effiziente Gestaltung künftiger Überwachungsprogramme;
3. Bewertung der langfristigen Veränderungen der natürlichen Gegebenheiten und
4. Bewertung der langfristigen Veränderungen aufgrund ausgedehnter menschlicher Tätigkeiten.

Die Ergebnisse der überblicksweisen Überwachung werden in Verbindung mit vorhandenen und gesammelten Informationen, insbesondere Daten aus der Umweltüberwachung zur Beurteilung der Auswirkungen (Z 1) überprüft und verwendet, um die Überwachungsprogramme im NGP (§55c) und für alle künftigen NGP zu überprüfen und erforderlichenfalls weiterzuentwickeln.

(2) Für die überblicksweise Überwachung hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Verordnung

a) für Oberflächenwasserkörper

an einer ausreichenden Zahl von Oberflächenwasserkörpern Messstellen einzurichten, die eine qualitative und quantitative Bewertung des Gesamtzustands der Oberflächengewässer in jedem Planungsraum der Flussgebietseinheit gewährleisten. Bei der Auswahl der betreffenden Wasserkörper ist darauf zu achten, dass die Überwachung durchgeführt wird,

1. an Stellen, an denen der Abfluss bezogen auf den gesamten Planungsraum beziehungsweise die Flussgebietseinheit bedeutend ist; dies schließt Stellen an großen Flüssen ein, an denen das Einzugsgebiet jedenfalls größer als 2500 km² ist,
2. an Stellen in bedeutenden stehenden Gewässern, soweit das Volumen des vorhandenen Wassers für die Flussgebietseinheit und/oder den Planungsraum insbesondere größere Seen und Sammelbecken, kennzeichnend ist,

3. an Stellen, in bedeutenden Wasserkörpern, die sich über die Grenzen eines Mitgliedstaates hinaus erstrecken sowie bedeutenden Wasserkörpern, die der kontinuierlichen Dokumentation des Gewässerzustandes dienen,
 4. an Stellen, die entsprechend der Entscheidung 77/795/EWG über den Informationsaustausch ausgewiesen werden;
- b) für Grundwasser
- an allen Grundwasserkörpern sowie Gruppen von Grundwasserkörpern Messstellen einzurichten, die eine qualitative und quantitative Bewertung des Gesamtzustands der Grundwasserkörper in jedem Planungsraum der Flussgebietseinheit gewährleisten. Bei der Auswahl der Messstellen und ihrer Anzahl ist insbesondere zu beachten, dass
1. Grundwasser(teil)körper, für die entsprechend der Bestandsaufnahme (§55d), ein Risiko für die Verfehlung der Umweltziele besteht sowie
 2. Grundwasserkörper, die an die Grenzen eines anderen Mitgliedstaates anschließen, erfasst werden;
- c) für die Zwecke des NGP (§55c) an jeder Überwachungsstelle für einen Zeitraum von zumindest einem Jahr für die überblicksweise Überwachung festzulegen
1. für Oberflächenwasserkörper jene Parameter, die für alle biologischen Qualitätskomponenten kennzeichnend sind,
 2. für Oberflächenwasserkörper jene Parameter, die für alle hydromorphologischen Qualitätskomponenten kennzeichnend sind,
 3. für alle Wasserkörper jene Parameter, die für alle allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten kennzeichnend sind,
 4. für alle Wasserkörper Schadstoffe der Liste prioritärer Stoffe, die eingeleitet werden, und
 5. für alle Wasserkörper andere Schadstoffe, die in signifikanten Mengen eingeleitet werden.
- Die Vorgangsweise kann für Oberflächenwasserkörper dann entfallen, wenn die vorangegangene überblicksweise Überwachung ergeben hat, dass der betreffende Wasserkörper einen guten Zustand erreicht hat und bei der Überprüfung der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten (§§ 59, 59a) keine Änderungen der Auswirkungen auf den Wasserkörper nachgewiesen worden sind. In diesen Fällen ist im Rahmen jedes dritten NGP (§ 55c) eine überblicksweise Überwachung durchzuführen.
- d) für den Zeitraum der überblicksweisen Überwachung Frequenzen zur Überwachung der biologischen, der hydromorphologischen und der physikalisch-chemischen Parameter.
- (3) Verordnungen gemäß Abs. 2 können ferner enthalten:
1. Methoden und Verfahren für die Probenahme und -analyse;
 2. Angaben über die Errichtung und Ausgestaltung von Messstellen sowie von gewässerkundlichen Einrichtungen;

Operative Überwachung

- § 33k. (1) Ziel der operativen Überwachung ist
1. den Zustand jener Wasserkörper zu bestimmen, bei denen festgestellt wird, dass sie die für sie geltenden Umweltziele möglicherweise nicht erreichen und
 2. alle auf die Maßnahmenprogramme zurückgehenden Veränderungen am Zustand derartiger Wasserkörper zu bewerten;
 3. Bestimmung des Gewässerzustandes im Hinblick auf bilaterale Verpflichtungen;
 4. kontinuierliche Dokumentation des Gewässerzustandes bedeutender Oberflächenwasserkörper sowie des Wasserhaushaltes;
 5. für Grundwasserkörper und Gruppen von Grundwasserkörpern das Vorhandensein langfristiger Trends anthropogener Einwirkungen festzustellen.

Das operative Überwachungsprogramm kann während der Geltungsdauer des NGP (§55c) geändert werden (zB Festlegung geringerer Überwachungsfrequenzen), wenn im Planungsprozess anhand von Ergebnissen und Informationen im Rahmen des ÖWIS festgestellt wird, dass es sich um eine nicht signifikante Auswirkung handelt oder die relevante Belastung aufgehört hat.

(2) Für die Durchführung der operativen Überwachung hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Verordnung

- a) an Oberflächenwasserkörpern Messstellen einzurichten
1. wenn aufgrund vorhandener und gesammelter Informationen, insbesondere Daten aus der Umweltüberwachung zur Überprüfung der Auswirkungen oder aufgrund der überblicksweisen Überwachung festgestellt wird, dass sie möglicherweise die für sie gemäß §§ 30a und d geltenden Umweltziele nicht erfüllen;
 2. wenn in diese Stoffe der Liste prioritärer Stoffe eingeleitet werden.
- Bei der Auswahl der Überwachungsstellen ist folgendermaßen vorzugehen:
- Bei Wasserkörpern, die durch eine signifikante Belastung aus Punktquellen gefährdet sind, ist für jeden Wasserkörper eine ausreichende Zahl von Überwachungsstellen auszuwählen, um das Ausmaß und die Auswirkungen der Belastung aus Punktquellen bewerten zu können. Unterliegt ein Wasserkörper einer Reihe von Belastungen aus Punktquellen, so können die Überwachungsstellen so gewählt werden, dass das Ausmaß und die Auswirkungen der Belastungen aus Punktquellen insgesamt bewertet werden können.
 - Bei Wasserkörpern, die durch eine signifikante Belastung aus diffusen Quellen gefährdet sind, wird für eine Auswahl aus den betreffenden Wasserkörpern eine ausreichende Zahl von Überwachungsstellen gewählt, um das Ausmaß und die Auswirkungen der Belastung aus diffusen Quellen beurteilen zu können. Diese Wasserkörper sind so auszuwählen, dass sie für die relative Gefahr von Belastungen aus diffusen Quellen und für die relative Gefahr des Nichterreichens eines guten Zustands des Oberflächengewässers repräsentativ sind.
 - Bei Wasserkörpern, die durch eine signifikante hydromorphologische Belastung gefährdet sind, ist für eine Auswahl aus den betreffenden Wasserkörpern eine ausreichende Zahl von Überwachungsstellen zu wählen, um das Ausmaß und die Auswirkungen der hydromorphologischen Belastung bewerten zu können. Die Auswahl dieser Wasserkörper muss für die Gesamtauswirkungen der hydromorphologischen Belastung auf alle betreffenden Wasserkörper kennzeichnend sein.
 - Wasserkörper, deren Zustand aufgrund bilateraler Verpflichtungen zu beobachten sind, sind in die operative Überwachung aufzunehmen;
- b) an Grundwasserkörpern beziehungsweise Gruppen von Grundwasserkörpern Messstellen einzurichten
- bei denen sowohl aufgrund der Beurteilung der Auswirkungen als auch der überblicksweisen Überwachung das Risiko besteht, dass die Umweltziele gemäß §§ 30c und d nicht erreicht werden,
 - die eine Repräsentativität der an diesen Stellen gewonnenen Überwachungsdaten für die Qualität des jeweiligen Grundwasserkörpers oder der jeweiligen Gruppe von Grundwasserkörpern gewährleisten.
- c) jene Parameter (Qualitätskomponenten) auszuwählen, die für die Belastungen des Wasserkörpers bzw. der Wasserkörper kennzeichnend sind, insbesondere
1. für Oberflächenwasserkörper Parameter, die Indikatoren für die biologischen Qualitätskomponenten sind, die auf die Belastungen der Wasserkörper am empfindlichsten reagieren;
 2. für Oberflächenwasserkörper Parameter, die Indikatoren für die hydromorphologische Qualitätskomponente sind, die auf die ermittelten Belastungen am empfindlichsten reagieren;
 3. für alle Wasserkörper alle eingeleiteten prioritären Stoffe und alle anderen Schadstoffe, die in signifikanten Mengen eingeleitet werden.
- d) die für jeden Parameter erforderliche Überwachungsfrequenz so festzulegen, dass für eine zuverlässige Bewertung des Zustands der relevanten Qualitätskomponente ausreichende Daten beschafft werden können. Die Frequenzen sind so zu wählen, dass ein annehmbarer Grad der Zuverlässigkeit und Genauigkeit erreicht wird, wobei auch der Schwankungsbreite bei den Parametern, die sowohl auf natürliche als auch auf anthropogene Ursachen zurückgehen, Rechnung zu tragen ist.

Die Zeitpunkte, zu denen die Überwachung durchgeführt wird, sind so zu wählen, dass die Auswirkungen jahreszeitlich bedingter Schwankungen auf die Ergebnisse so gering wie möglich sind und somit gesichert wird, dass Veränderungen des Wasserkörpers als Veränderungen infolge anthropogener Belastungen in den Ergebnissen ausgewiesen werden. Erforderlichenfalls sind in verschiedenen Jahreszeiten des gleichen Jahres zusätzliche Überwachungen durchzuführen, um dieses Ziel zu erreichen.

(3) Verordnungen gemäß Abs. 2 können ferner enthalten:

1. Methoden und Verfahren für die Probenahme und -analyse;
2. Angaben über die Errichtung und Ausgestaltung von Messstellen sowie von gewässerkundlichen Einrichtungen;

Überwachung zu Ermittlungszwecken

§ 33l. Eine Überwachung zu Ermittlungszwecken kann - als Aufgabe der Gewässeraufsicht - durchgeführt werden,

- a) falls die Gründe für Überschreitungen unbekannt sind;
- b) falls aus der überblicksweisen Überwachung hervorgeht, dass die gemäß §§ 30a, c und d für einen Wasserkörper festgesetzten Umweltziele voraussichtlich nicht erfüllt werden und noch keine operative Überwachung festgelegt worden ist, wobei das Ziel verfolgt wird, die Gründe für das Nichterreichen der Umweltziele in einem oder mehreren Wasserkörpern festzustellen;
- c) um das Ausmaß und die Auswirkungen unbeabsichtigter Verschmutzungen festzustellen;
- d) zur Informationsverdichtung für die Erstellung von Maßnahmenprogrammen;
- e) wenn aus einer Öffentlichkeitsbeteiligung nachvollziehbar belegt hervorgeht, dass für einen Wasserkörper ein begründetes Risiko besteht;
- f) wenn im Rahmen eines neuen Bewilligungsverfahrens hervorgeht, dass für den Wasserkörper das Risiko besteht, die Umweltziele (§§ 30a, c und d) nicht zu erreichen.

Umsetzung der Messprogramme

§ 33m. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat bis spätestens 22.12.2006 die Messprogramme (§§ 30h bis l) umzusetzen. Die Erhebung und Überwachung ist entsprechend dem in § 33n festgelegten Verfahren durchzuführen.

Verfahren für die Umsetzung der Messprogramme

§ 33n. (1) Im Rahmen der Erhebung und Überwachung hat der Landeshauptmann

- a) soweit in den folgenden Ziffern nicht etwas anderes vorgesehen ist, die Beobachtungen und Messungen (§§ 33j,k) durchzuführen. Er hat die Daten so zu verarbeiten, dass sie als Grundlagen für wasserwirtschaftliche Planungen und wasserrechtliche Entscheidungen herangezogen werden können, und so rasch wie möglich dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu übermitteln,
- b) ohne dass daraus jemandem ein Recht erwächst für die Verbreitung von hydrografischen Nachrichten insoweit zu sorgen, als dies für den Betrieb der Schifffahrt, die Wassernutzung, die Erfüllung internationaler Verpflichtungen und die Abwehr von Gefahren für Leben und Eigentum notwendig wird.

(2) Im Rahmen der Erhebung und Überwachung hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

- a) die Erhebung des Wasserzustandes an der Donau, der March und der Thaya (Grenzstrecke) sowie an den sonstigen Grenzgewässern durchzuführen. Der Bundesminister bedient sich zur Steuerung dieser Erhebungen des Bundesamtes für Wasserwirtschaft. Soweit es im Interesse der Konsistenz des Datenmaterials oder aus Gründen der Wirtschaftlichkeit zweckmäßig erscheint, kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft den Landeshauptmann mit der Durchführung der Erhebungen an den sonstigen Grenzgewässern betrauen.
- b) die übermittelten Daten (Daten im Sinne des UIG) zusammenfassend zu bearbeiten und entsprechend § 55h zusammenfassende Berichte zu erstellen.
- c) Arbeitsprogramme für die Erhebung des Wasserzustandes durch Festlegungen über den Parameterumfang, Frequenz der Beobachtungen, Ausschreibungsperioden und Bedingungen über Maßnahmen zur Qualitätssicherung zu erstellen.
- d) Arbeitsprogramme für die Erhebung des Wasserkreislaufes durch Festlegungen über die Errichtung und Ausstattung von gewässerkundlichen Einrichtungen über Maßnahmen zur Qualitätssicherung, den Umfang der Beobachtungselemente, die Frequenz der Beobachtungen und Messungen zu erstellen.

(3) Personen (§§ 57 Abs. 1, 58 Abs. 1), die gewässerkundliche Einrichtungen verwenden, haben die von ihnen beobachteten und gemessenen Daten dem Landeshauptmann (über Verlangen) in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(4) Die Bundeswasserstraßendirektion hat in ihrem Wirkungsbereich zum Zweck der Regulierung und Instandhaltung der Donau und des Baues und der Instandhaltung von Wasserstraßen Beobachtungen und Messungen durchzuführen. Sie hat die Daten zu verarbeiten und so rasch wie möglich dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu übermitteln.“

Z21. In § 38 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Der Landeshauptmann kann mit Verordnung zur schadlosen Abfuhr von Hochwasser Flächen außerhalb des 30-jährlichen Hochwasserabflussgebietes (Abs. 3) festlegen. Diese Flächen sind im Wasserbuch ersichtlich zu machen und von anderen Planungsträgern zu berücksichtigen.“

Z22. In § 40 wird nach dem Abs. 1 folgender Abs. 2 eingefügt; der bisherige Abs. 2 erhält die Bezeichnung Abs. 3:

„(2) Die Entwässerung von Tunnelanlagen oder Stollenbauten sowie Wasserhaltungsmaßnahmen bei Bauvorhaben bedürfen der wasserrechtlichen Bewilligung, wenn dabei für den Grundwasserkörper maßgebliche signifikante Wassermengen abgeleitet werden.“

Z23. In § 52 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „kann die Wasserrechtsbehörde“ die Wortfolge „auf der Grundlage des NGP von Amts wegen oder“ eingefügt.

Z24. Vor § 55 wird folgende Abschnittsbezeichnung eingefügt; die nachfolgenden Abschnitte erhalten die Bezeichnungen achter bis vierzehnter Abschnitt:

„SIEBENTER ABSCHNITT

Einzugsgebietsbezogene Planung und Durchführung von Maßnahmen zum Schutz und zur nachhaltigen Nutzung von Wasser

Z25. In § 55 Abs. 2 wird in lit. c der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und werden folgende lit. d bis g angefügt:

- „d) aufgrund der Bestandsaufnahmen die überörtliche zusammenfassende wasserwirtschaftliche Planung für eine den wasserwirtschaftlichen Planungsgrundsätzen entsprechende Ordnung der nationalen Teile der Flussgebietseinheiten oder ihrer Teile (Planungsräume) aufzustellen und der Entwicklung anzupassen,
- e) für die wasserwirtschaftliche Ordnung bedeutsame Maßnahmen anderer Planungsträger und Unternehmungen von besonderer Bedeutung unter Zugrundelegung der wasserwirtschaftlichen Planungsgrundsätze aufeinander abzustimmen (Koordinierung),
- f) andere Planungsträger bei ihren für die wasserwirtschaftliche Ordnung bedeutsamen Maßnahmen zu beraten und ihnen die zu beachtenden Ziele und Festlegungen der überörtlichen wasserwirtschaftlichen Planung bekanntzugeben,
- g) bei der Raumordnung und Fachplanung der Länder auf die Wahrung der überörtlichen wasserwirtschaftlichen Planung hinzuwirken.“

Z26. § 55a entfällt.

Z27. § 55b erhält die Bezeichnung § 55i.

Z28. §55a bis h samt Überschriften lauten:

„Planungsgrundsätze

§ 55a. (1) Die wasserwirtschaftliche Ordnung von Planungsräumen hat sich in die Ordnung der gesamten Flussgebietseinheit einzufügen. In der Ordnung der gesamten Flussgebietseinheit sind jedoch die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Planungsräume zu berücksichtigen. Sofern Planungsräume Teile einer internationalen Flussgebietseinheit bilden, ist eine Abstimmung über das gesamte Gebiet anzustreben, wobei diese Abstimmung mit unmittelbar benachbarten Planungsräumen auf geeignete Weise erfolgen soll.

(2) Für die wasserwirtschaftliche Ordnung bedeutsame Planungen und Maßnahmen der Gebietskörperschaften, anderer Staaten und anderer Planungsträger sind soweit möglich aufeinander abzustimmen.

(3) Für die wasserwirtschaftliche Ordnung bedeutsame Maßnahmen sind alle Vorhaben auf dem nationalen Hoheitsgebiet einer internationalen Flussgebietseinheit, für deren Verwirklichung Grund und Boden in einem größeren Umfang benötigt werden, oder durch die – ohne Beanspruchung von Grund und Boden – die räumliche Struktur sowie die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse maßgeblich beeinflusst werden.

(4) Gebiete, die der Sicherung der bestehenden und künftigen Trinkwasserversorgung dienen, sollen von Nutzungen, die eine derartige Nutzung verhindern, freigehalten werden.

Einzugsgebiete

§ 55b. (1) Die österreichischen Gewässer sind nach Flusseinzugsgebieten zu bewirtschaften, wobei

1. die innerhalb des österreichischen Hoheitsgebietes liegenden, über die Donau ins Schwarze Meer abfließenden, nach Planungsräumen gegliederten Oberflächengewässer (Ströme, Flüsse, Bäche und Seen mit allen Verzweigungen,..) zum Einzugsgebiet der Donau gehören; sie bilden samt den ihnen zugeordneten Grundwässern zum Zweck der Bewirtschaftung im Sinne dieses Bundesgesetzes einen Teil der internationalen Flussgebietseinheit Donau.
2. die innerhalb des österreichischen Hoheitsgebietes liegenden, über den Rhein in die Nordsee abfließenden, nach Planungsräumen gegliederten Oberflächengewässer (Ströme, Flüsse, Bäche und Seen mit allen Verzweigungen,..) zum Einzugsgebiet des Rhein gehören; sie bilden samt den ihnen zugeordneten Grundwässern zum Zweck der Bewirtschaftung im Sinne dieses Bundesgesetzes einen Teil der internationalen Flussgebietseinheit Rhein.
3. die innerhalb des österreichischen Hoheitsgebietes liegenden, über die Elbe in die Nordsee abfließenden, nach Planungsräumen gegliederten Oberflächengewässer (Flüsse, Bäche und Seen mit allen Verzweigungen,..) zum Einzugsgebiet der Elbe gehören; sie bilden samt den ihnen zugeordneten Grundwässern zum Zweck der Bewirtschaftung im Sinne dieses Bundesgesetzes einen Teil der internationalen Flussgebietseinheit Elbe.

(2) Planungsräume stellen eine weitere flusseinzugsgebietsbezogene Untergliederung der in Z 1 bis 3 genannten Einheiten dar. Sie dienen der besseren Bearbeitung und Koordinierung. Insbesondere können der Flussgebietseinheit Elbe zugeordnete Planungsräume gemeinsam mit den nächstgelegenen Planungsräumen der Flussgebietseinheit Donau bearbeitet, koordiniert und dargestellt werden.

(3) Die nationalen Anteile der internationalen Flussgebietseinheiten Donau, Rhein und Elbe sowie die zugeordneten Planungsräume werden in einer Karte (**Anhang G**) dargestellt.

(4) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

1. ein Einzugsgebiet ein Gebiet, aus welchem über Ströme, Flüsse und möglicherweise Seen, der gesamte Oberflächenabfluss an einer einzigen Flussmündung, einem Ästuar oder Delta ins Meer gelangt.
2. eine Flussgebietseinheit ein als Hauptteil für die Bewirtschaftung festgelegtes Landgebiet oder Meeresgebiet, das aus einem oder mehreren benachbarten Einzugsgebieten und den ihnen zugeordneten Grund- und Küstengewässern besteht.
3. eine internationale Flussgebietseinheit gegeben, wenn ein Einzugsgebiet auf dem Hoheitsgebiet von mehr als einem Staat liegt.

Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan für Einzugsgebiete (NGP)

§ 55c. (1) Zur Erfüllung der überregionalen wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen, insbesondere zur Erreichung der in §§ 30a, c und d festgelegten Ziele hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft durch Verordnung für jede Flussgebietseinheit einen nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP) zu erlassen.

NGP sind generelle Planungen, die die für die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse einer Flussgebietseinheit anzustrebende wasserwirtschaftliche Ordnung in möglicher Abstimmung der verschiedenen Interessen mit den nötigen Erläuterungen darstellen und deren Verwirklichung als im öffentlichen Interesse gelegen anerkannt ist.

(2) NGP haben ausgehend von einer allgemeinen Beschreibung der Merkmale der Flussgebietseinheit, einer Zusammenfassung der signifikanten Belastungen und anthropogenen Einwirkungen auf den Gewässerzustand (§§ 59, 59a) sowie einer Zusammenfassung der Monitoringergebnisse (§§ 33j, k) eine Zusammenfassung jener Maßnahmen oder Maßnahmenprogramme (§ 30h) zu enthalten, die geeignet sind, die in den §§ 30a, c und d festgelegten Ziele zu verwirklichen.

NGP haben insbesondere die in **Anhang C** genannten Informationen zu enthalten.

(3) Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme (§ 55d) dienen als Grundlage für die Ausarbeitung bzw. die Weiterentwicklung der Monitoringprogramme (§§ 33j, k) und für die Vorbereitung der Maßnahmenprogramme (§ 30h), die zu einer stufenweisen Zielerreichung (§ 30e) erforderlich sind.

(4) Maßnahmenprogramme sind Teile der NGP und haben die in Anhang C Z 7 genannten Informationen zu enthalten. Sie sind entsprechend den Vorgaben der §§ 30h und i und nach dem Verfahren gemäß § 55e Abs. 3 auszuarbeiten.

(5) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist die zuständige Behörde für die entsprechende Koordination der (Gesamt-)bewirtschaftungspläne, einschließlich der Erlassung der Maßnahmenprogramme hinsichtlich der gesamten Flussgebietseinheit; wobei die Koordination gegenüber dem Ausland grundsätzlich im Wege der bi- oder multilateralen Gewässerschutzkommissionen erfolgt.

(6) Die Erstellung der NGP hat entsprechend dem in § 55e festgelegten Verfahren in folgenden Teilschritten zu erfolgen:

1. Erstellung eines Zeitplanes und eines Arbeitsprogrammes für die Aufstellung des Planes, einschließlich der zu treffenden Anhörungsmaßnahmen, spätestens bis zum 22.12.2004.
2. Vorläufiger Überblick über die für die internationale Flussgebietseinheit, den nationalen Teil der internationalen Flussgebietseinheit (gegliedert in Planungsräume) festgestellten wichtigsten Wasserbewirtschaftungsfragen, spätestens bis zum 22.12.2006.
3. Entwürfe des NGP (§ 55c) für die internationale Flussgebietseinheit, den nationalen Teil der internationalen Flussgebietseinheit (gegliedert in Planungsräume), spätestens bis zum 22.12.2008.

(7) NGP sind spätestens bis zum 22.12.2015 und danach alle sechs Jahre zu überprüfen und zu aktualisieren. Die Abs. 3 bis 6 gelten hierfür sinngemäß.

Bestandsaufnahme (IST-Bestandsaufnahme und Abweichungsanalyse)

§ 55d. (1) Als Grundlage für die Erstellung der NGP haben der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft entsprechend seinen Aufgaben für die überregionale wasserwirtschaftliche Planung (§ 55 Abs. 2) und der Landeshauptmann entsprechend seinen Aufgaben für die regionale und lokale wasserwirtschaftliche Planung (§ 55 Abs. 1) die jeweils hierfür bedeutsamen natürlichen, wirtschaftlichen und sozioökonomischen Gegebenheiten, einschließlich der Auswirkungen von signifikanten anthropogenen Belastungen (§§ 59, 59a) und bisherigen Entwicklung zu erheben und unter Berücksichtigung der voraussehbaren Veränderungen in Bestandsaufnahmen festzuhalten. Die Bestandsaufnahmen haben die in Anhang C Z 1 bis 6 genannten Informationen zu umfassen und sind insbesondere nach Vorliegen neuer Monitoringergebnisse anzupassen bzw. auf dem letzten Stand zu halten.

(2) Die Erfassung aller für die wasserwirtschaftliche Planung erforderlichen Planungsgrundlagen erfolgt beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im ÖWIS (§ 59), in dem alle für die überregionale wasserwirtschaftliche Planung bedeutsamen Gegebenheiten verfügbar zu halten sind.

Verfahren für die Erstellung der NGP

§ 55e. (1) Für die Durchführung der Ist-Bestandsanalyse hat

1. der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Rahmen seiner Aufgaben gemäß § 55 Abs. 2 auf Basis der gemäß § 59 und § 59a vorliegenden Umweltdaten in einem ersten Schritt spätestens neun Monate vor Ablauf der Frist zur Erfüllung der Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Kommission (§ 55h Abs. 1 Z 1) dem Landeshauptmann einen Entwurf der Bestandsaufnahme zur Verfügung zu stellen.
2. der Landeshauptmann entsprechend seinen Aufgaben gemäß § 55 Abs. 1 den ihm gemäß Z 1 übermittelten Entwurf anhand der ihm zur Verfügung stehenden Umweltdaten auf seine Plausibilität zu prüfen und erforderlichenfalls unter Anschluss der entsprechenden Unterlagen und Daten zu ergänzen und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft binnen sechs Monaten ab Übermittlung zurückzustellen.

Insbesondere hat der Landeshauptmann darzulegen

- a) bei welchen Gewässern das Risiko besteht, die in den §§ 30 a, c und d angeführten Ziele nicht zu erreichen (Risikoanalyse),

- b) die künftigen Entwicklungen in seinem Teil des Planungsraumes in Form eines Trendszenarios,
- c) jene Fälle, in denen Vorhaben gemäß § 104a positiv beurteilt wurden, sowie die gemäß § 104a getroffenen Maßnahmen.

Diese Umweltdaten sind im ÖWIS (§ 59) aufzunehmen und den Ländern für die Ausarbeitung der Maßnahmenprogramme (§ 30h) zugänglich zu machen.

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann mit Verordnung die nähere Ausgestaltung der Berichte, insbesondere hinsichtlich Art und Format der Daten und Modalitäten des Datenaustausches sowie Kriterien für die Abschätzung des Risikos der Zielverfehlung festlegen.

(2) Nach Vorliegen der Monitoringergebnisse ist entsprechend dem Verfahren des Abs. 1 unter Heranziehung aller nunmehr zur Verfügung stehenden Daten die Ist-Bestandsanalyse zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten.

Dabei ist insbesondere festzulegen

- a) welche Wasserkörper als künstlich oder erheblich verändert einzustufen sind (§ 30 b),
- b) welche Wasserkörper die in den §§ 30 a, c und d angeführten Umweltziele nicht erreichen werden und diese abzugrenzen,
- c) inwieweit eine stufenweise Zielerreichung (§ 30e) in Anspruch genommen werden muss, einschließlich einer Begründung sowie in weiteren NGP die Erforderlichkeit des Weiterbestandes bestehender Ausnahmen,
- d) eine Zusammenfassung der wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen (lit. a bis c) bis zum 22.12.2006,
- e) jene Fälle, in denen Vorhaben gemäß § 104a positiv beurteilt wurden, sowie die gemäß § 104a getroffenen Maßnahmen.

(3) Nach Vorliegen der Bestandsaufnahme (§ 55d) sind entsprechend dem Verfahren des Abs. 1 bis spätestens 22.12.2008 Maßnahmenprogramme für Planungsräume zu erstellen.

Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Erstellung von NGP

§55f. (1) Zum Zweck der aktiven Beteiligung aller interessierter Stellen, insbesondere bei der Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der NGP für die jeweiligen Flusseinzugsgebiete beziehungsweise Planungsräume sind die in Abs. 4 Z 1 bis 3 angeführten Unterlagen spätestens zu den in diesen Ziffern angeführten Terminen einerseits den bekannten betroffenen Stellen, das sind insbesondere die in § 108 genannten betroffenen Behörden, zur Stellungnahme zu übermitteln und andererseits im ÖWIS sowie beim Landeshauptmann jenes Landes, das hiervon berührt wird, zur öffentlichen Einsicht und Stellungnahme aufzulegen beziehungsweise im Internet zur Verfügung zu stellen. Die Tatsache der Auflage ist im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder im Anzeigenteil einer allgemein verbreiteten Tageszeitung, in amtlichen Publikationen sowie im Internet mit dem Hinweis auf die schriftliche Stellungnahmemöglichkeit für jedermann unter Angabe der jeweiligen Fristen zu veröffentlichen. Eingegangene Stellungnahmen werden im Internet veröffentlicht.

(2) Die Möglichkeit zur Stellungnahme besteht innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Veröffentlichung und hat in schriftlicher Form zu erfolgen. Stellungnahmen sowie Ergebnisse von grenzüberschreitenden Konsultationen (Abs. 5) sind bei der Ausarbeitung und vor der Erlassung des Planes zu berücksichtigen.

(3) Auf Antrag ist auch Zugang zu jenen Hintergrunddokumenten und –informationen zu gewähren, die als Grundlage für die Erstellung des NGPentwurfes herangezogen wurden.

(4) Entsprechend Abs. 1 sind folgende Unterlagen zu veröffentlichen:

1. Zeitplan und Arbeitsprogramm für die Aufstellung des NGP (§55c) spätestens drei Jahre vor Beginn des Zeitraumes (d.h. 22.12.2004 für den ersten Plan) auf den sich der NGP (§ 55c) bezieht, einschließlich einer Erklärung über die zu treffenden Anhörungsmaßnahmen;
2. ein vorläufiger Überblick über die für die Flussgebietseinheit (Planungsraum) festgestellten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen, spätestens zwei Jahre vor Beginn des Zeitraumes (d.h. 22.12.2006 für den ersten Plan) auf den sich der jeweilige NGP (§ 55c) bezieht;
3. Entwürfe des NGP (§ 55c) für die Flussgebietseinheit beziehungsweise Planungsraum, spätestens ein Jahr vor Beginn des Zeitraumes (d.h. 22.12.2008 für den ersten Plan) auf den sich der jeweilige NGP (§ 55c) bezieht.

(5) Den Entwürfen des NGP (§ 55c) ist, soweit der Plan diese Informationen nicht ohnedies enthält, ein Umweltbericht, sowie eine Darstellung der Durchführung grenzüberschreitender Konsultationen (Abs. 6) anzuschließen. Der Umweltbericht hat die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung des Planes auf die Umwelt hat, sowie Alternativen, die die Ziele und den geografischen Anwendungsbereich des Planes berücksichtigen, darzustellen. Er hat unter Berücksichtigung des Detaillierungsgrades, der Stellung im Entscheidungsprozess und unter Heranziehung aller verfügbaren relevanten Informationen über Umweltauswirkungen insbesondere folgende Informationen zu enthalten:

1. Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen;
2. relevante Aspekte des IST-Zustandes und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Planes;
3. die Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden;
4. alle derzeit für den Plan relevanten Umweltprobleme, insbesondere ausgewiesene Schutzgebiete gemäß § 30d;
5. internationale und nationale Umwelt(schutz)ziele, die für den Plan von Bedeutung sind sowie deren Berücksichtigung bei der Planausarbeitung;
6. voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen, einschließlich Auswirkungen auf die in § 105 genannten Aspekte und deren Wechselbeziehung;
7. geplante Maßnahmen, um gegebenenfalls mit der Planung verbundene erhebliche negative Umweltauswirkungen zu verhindern, zu minimieren oder soweit wie möglich auszugleichen;
8. eine Kurzdarstellung der Alternativenprüfung, insbesondere der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen, eine Darstellung des Verfahrens sowie gegebenenfalls damit verbundener Schwierigkeiten bei der Informationszusammenstellung;
9. eine Beschreibung geplanter Überwachungsmaßnahmen für die Programme;
10. eine nichttechnische Zusammenfassung der in den Ziffern 1 bis 9 beschriebenen Informationen.

(6) Entsprechend § 55c Abs. 5 sind Entwürfe für NGP (§ 55c), soweit sie voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Mitgliedstaates haben können, mit diesem Staat zu koordinieren (Abs. 4 Z 3). Hierfür ist eine Kopie des relevanten Planentwurfes einschließlich des entsprechenden Umweltberichtes vor seiner endgültigen Erlassung dem voraussichtlich erheblich betroffenen Mitgliedstaat zu übermitteln. Eine Übermittlung hat auch auf Ersuchen eines voraussichtlich erheblich betroffenen Mitgliedsstaates zu erfolgen. Nach Erhalt der Unterlagen teilt der voraussichtlich erheblich betroffene Mitgliedstaat mit, ob er vor der endgültigen Erlassung des Planes (weitergehende) Konsultationen über die mit der Durchführung des Planes verbundenen voraussichtlich grenzüberschreitenden Auswirkungen und deren Hintanhaltung aufnehmen möchte. Derartige Konsultationen sind grundsätzlich im Wege bestehender Gewässerschutzkommissionen durchzuführen. Dabei sind Einzelheiten, insbesondere die Einbeziehung betroffener Behörden, eine angemessene Stellungnahmemöglichkeit der vom Plan voraussichtlich betroffenen Öffentlichkeit sowie angemessene Fristen für die Dauer des Konsultationsverfahrens zu vereinbaren.

Die Verpflichtungen dieses Absatzes gelten gegenüber allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie jenen Staaten, die eine Verpflichtung zur Umsetzung der Richtlinien 2001/41/EG sowie 2000/60/EG eingegangen sind und diese erfüllt haben.

Umweltprüfung für andere wasserwirtschaftliche Pläne

§ 55g. (1) Abgesehen von NGP ist bei der Erstellung und Ausarbeitung von wasserwirtschaftlichen Plänen, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben (Abs. 4) ein Umweltbericht entsprechend den Vorgaben des § 55f Abs. 5 auszuarbeiten.

Dabei sind hinsichtlich Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrades des Berichtes die gemäß § 108 betroffenen Behörden zu hören.

(2) Derartige Planentwürfe einschließlich des Umweltberichtes sind insbesondere den in §108 genannten Behörden sowie der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(3) Das Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren ist entsprechend § 55f (ausgenommen Abs. 4 Z 1 und 2) durchzuführen. Pläne sind zu veröffentlichen und im Fall von grenzüberschreitenden Konsultationen den jeweiligen betroffenen Staaten zugänglich zu machen. Dabei ist eine nichttechnische Zusammenfassung der in den Plan einbezogenen Umwelterwägungen sowie eine Zusammenfassung

hinsichtlich der Berücksichtigung der gemäß § 55f Abs.2 abgegebenen Stellungnahmen sowie Ergebnissen grenzüberschreitender Konsultationen anzuschließen.

(4) Neue wasserwirtschaftliche Planungen gemäß § 30h Abs.5 sind bereits im Rahmen der Erstellung des NGP dahingehend zu prüfen, ob sie voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben. Dabei sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm für Projekte und andere Tätigkeiten in bezug auf Standort, Art, Größe und Betriebsbedingungen oder durch die Inanspruchnahme von Ressourcen einen Rahmen setzt;
2. der kumulative Charakter der Auswirkungen;
3. der grenzüberschreitende Charakter der Auswirkungen;
4. die Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt;
5. der Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen (geographisches Gebiet und Anzahl der voraussichtlich betroffenen Personen);
6. die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebietes aufgrund folgender Faktoren:
 - a) besondere natürliche Merkmale oder kulturelles Erbe,
 - b) Überschreitung der Umweltziele oder der Grenzwerte,
 - c) intensive Bodennutzung;
7. die Auswirkung auf Gebiete oder Landschaften, deren Status als national, gemeinschaftlich oder international geschützt anerkannt ist.

Eine Zusammenfassung der Schlussfolgerung der Kriterienprüfung, einschließlich der Gründe für die Entscheidung keine Umweltprüfung gemäß Abs. 1 durchzuführen, sind dem NGP (§ 55c) anzuschließen.

(5) Bis zur Erstellung des ersten NGP ist die Prüfung entsprechend den Anforderungen des Abs.4 durch die Planungsbehörde sinngemäß durchzuführen und sind die Ergebnisse der Überprüfung in geeigneter Form der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Nationale, supra- und internationale Berichte

§ 55h. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat dem Nationalrat in Abständen von nicht mehr als sechs Jahren beginnend mit 2009 über Entwicklungen in der Wasserwirtschaft in Form einer Kurzfassung des NGP zu berichten.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat die Ergebnisse der Erhebung des Wasserkreislaufes und der Wassergüte in geeigneter Form, insbesondere als Berichte oder im Internet zu veröffentlichen (Hydrografisches Jahrbuch, Wassergüteehebungsbericht).

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat der Europäischen Kommission zusammenfassende Berichte zu liefern über

1. die administrativen und geografischen Gegebenheiten der Flussgebietseinheit (zuständige Behörden, Grenzen der Flussgebietseinheit, Planungsräume, Hauptgewässer,...) bis zum 22. Juni 2004 und im weiteren alle sechs Jahre;
2. die gemäß § 55d iVm. § 55e Abs. 1 und 2 durchgeführte Ist-Bestandsanalyse bis zum 22. März 2005 beziehungsweise für den zweiten Plan bis zum 22. März 2013 und im weiteren alle sechs Jahre;
3. die Fertigstellung der Monitoringprogramme (§§ 33j, k) bis zum 22. März 2007 und im weiteren alle sechs Jahre;
4. den Vollzug der RL 91/676/EWG bis zum 30. Juni 2004 und im weiteren alle vier Jahre sowie der RL 91/271/EWG bis zum 30. Juni 2005 und im weiteren alle zwei Jahre

(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat der Europäischen Kommission sowie allen anderen Staaten, soweit sie vom NGP betroffen sind, eine Ausfertigung des NGP spätestens bis 22. März 2010 sowie aller aktualisierten Fassungen spätestens drei Monate nach deren Veröffentlichung zu übermitteln oder zugänglich zu machen.“

Z29. § 59 samt Überschrift wird geändert und lautet wie folgt:

„Überregionales österreichisches Wasserinformationssystem (ÖWIS)

§ 59. (1) Zur Erfassung aller für die wasserwirtschaftliche Planung erforderlichen Planungsgrundlagen ist beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und

Wasserwirtschaft ein nach Flusseinzugsgebieten, Planungsräumen und Sachgebieten gegliedertes Wasserinformationssystem (ÖWIS) zu führen, in dem alle für die überregionale wasserwirtschaftliche Planung bedeutsamen Gegebenheiten verfügbar zu halten sind. Es dient als Übersicht über die maßgeblichen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse im Bundesgebiet, insbesondere zur Erstellung der (internationalen) Bewirtschaftungspläne einschließlich der Maßnahmenprogramme sowie als Grundlage für die Erfüllung gemeinschaftsrechtlicher Berichtspflichten.

Im ÖWIS sind der jeweils gültige NGP und die ihm zugrunde liegenden Hintergrundinformationen verfügbar zu machen.

(2) Es hat unter Bedachtnahme auf die wesentlichen Nutzungen und Entwicklungsmöglichkeiten zusammenhängende Angaben über die wasserwirtschaftlichen Grundlagen einschließlich der in Betracht kommenden klimatischen und geologischen Verhältnisse, über den Wasserhaushalt, die Beschaffenheit der Wasserkörper, über Wassernutzungen insbesondere Wasserentnahmen, die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, die Wasserkraftnutzung sowie über wasserbauliche Maßnahmen und Maßnahmen zum Schutz vor Naturgefahren, über Auswirkungen auf den Zustand der Gewässer sowie über eine ökonomische Darstellung wesentlicher Wassernutzungen zu enthalten.

(3) Das ÖWIS dient der Erstellung von Karten, Tabellen und Texten, insbesondere für folgende Zwecke:

1. Überwachung des Gewässerzustandes (Monitoring) einschließlich der Datenbestände;
2. Darstellung der Merkmale der Flussgebietseinheit, der Planungsräume;
3. Überblick über signifikante Belastungen (§ 59a);
4. Analyse der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten auf den Zustand der Oberflächengewässer und des Grundwassers auf Grundlage der bekannten signifikanten Belastungen einschließlich jener Fälle, in denen Vorhaben gemäß § 104a positiv beurteilt wurden, sowie die gemäß § 104a getroffenen Maßnahmen;
5. wirtschaftliche Analyse der Wassernutzungen;
6. Erstellung eines Kataloges möglicher Maßnahmen und deren Kosten (§ 30i Abs.3) als Grundlage für die Erstellung kosteneffizienter Maßnahmenprogramme.

Demgemäß ist das ÖWIS entsprechend den Z 1 bis 6 zu strukturieren. Eine weitere Untergliederung hat entsprechend den Vorgaben des Anhangs II der RL 2000/60/EG zu erfolgen.

Für die Zwecke des Abs.1 kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Verordnung die näheren Bestimmungen über die Einrichtung (Inhalte, Datenstruktur und Datenformate, Schnittstellendefinitionen, Datenbearbeitung und Datenübermittlung) des ÖWIS erlassen.

(4) Der Zugang zu Daten des ÖWIS steht jedermann nach Maßgabe des Umweltinformationsgesetzes (UIG) und des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000) frei. Durch die Darstellung im ÖWIS werden weder Pflichten noch Rechte begründet.

(5) Die Führung des ÖWIS obliegt dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Er kann sich insbesondere bei der Einrichtung und beim Management des ÖWIS eines Dienstleisters oder anderer geeigneter Stellen bedienen.

(6) Für die Führung des ÖWIS sind in erster Linie gesetzliche Regelwerke, Publikationen, die amtlichen Ergebnisse der Beobachtungen gemäß dem vierten Abschnitt, das elektronische Register gemäß § 59a, Daten der wasserwirtschaftlichen Dienststellen beim Landeshauptmann, insbesondere der wasserwirtschaftlichen Planung, Daten der Wasserstraßendirektion, der mit der Abwicklung der Förderung gemäß UFG betrauten Stelle, des Bundesamtes für Wasserwirtschaft und seiner Institute, der ARGES, des Umweltbundesamtes sowie des forsttechnischen Dienstes der Wildbach- und Lawinenverbauung heranzuziehen und in fachgemäßer Weise zu verwerten.

(7) Andere Bundesdienststellen, die Länder und Gemeinden, die sonstigen Körperschaften öffentlichen Rechtes, das Umweltbundesamt sowie andere Planungsträger und Unternehmungen von besonderer Bedeutung (EVU, Industrien und dergleichen) haben dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Ersuchen die für die Bestandsaufnahme erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Eine derartige Verpflichtung besteht insbesondere hinsichtlich jener Daten, die diese Stellen in Erfüllung gemeinschaftsrechtlicher Berichtspflichten bereitzuhalten haben. Eine derartige Verpflichtung ist nicht gegeben, wenn dadurch Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse verletzt werden oder Interessen der Geheimhaltung einer Gebietskörperschaft entgegenstehen.

(8) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat nach Anhörung der Landeshauptleute bis zum 22.12.2004 im ÖWIS einen Datenverbund zum Austausch und zur gemeinsamen Nutzung von wasserwirtschaftlichen Daten, die nach diesem Bundesgesetz von Gebietskörperschaften oder Wassernutzern als Wasserberechtigte oder Anlageninhaber/betreiber kontinuierlich zu erfassen sind, unter bestmöglicher Nutzung bestehender Stellen einzurichten und zu betreiben.

(9) Die Daten sind Teil des österreichischen (überregionalen) Wasserinformationssystems, insbesondere des elektronischen Registers (§ 59a), wobei sich Art, Ausmaß und Format der Daten nach den Vorgaben für diese bestimmt. Die in den Datenverbund eingebrachten Daten sind bei Änderungen kontinuierlich durch die jeweiligen Datenverantwortlichen nachzuführen.“

Z30. Nach § 59 werden folgende §§ 59a und 59b samt Überschriften eingefügt:

„Elektronisches Register der Belastungen und Auswirkungen

§ 59a. (1) Soweit dies zur Erstellung der NGP und Maßnahmenprogramme sowie der Erfüllung gemeinschaftsrechtlicher Berichtspflichten, insbesondere der Richtlinien 2000/60/EG, 91/271/EWG, 91/676/EWG und der RL 96/61/EG erforderlich ist, ist beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ein Register zu erstellen, in dem alle wesentlichen Belastungen der Wasserkörper und erforderlichenfalls deren Auswirkungen auf die Wasserkörper erfasst werden. Durch Veröffentlichung von Daten aus dem Register dürfen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse nicht verletzt werden.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat mit Verordnung nähere Vorschriften über Inhalt und Umfang des Registers festzulegen bezüglich

1. der die für die Aufnahme in das Register relevanten Schwellenwerte und Kriterien;
2. der geografischen Daten von Belastungen wie z.B. Koordinaten von Entnahme- oder Einleitungsstellen an Gewässern, Längen von Pflichtwasser- oder Belastungsstrecken, Standorte von Kraftwerken, Wehren und dergleichen;
3. wasserwirtschaftlicher Daten wie z.B. entnommene Wassermengen, Verwendungszweck, verbleibende Pflichtwassermengen, eingeleitete (Ab)wassermengen, installierte Produktionskapazitäten, Arten und Mengen eingesetzter Roh-, Arbeits- und Hilfsstoffe, Ausbaumengen von Kraftwerken, Art und Umfang der wasserbaulichen Maßnahmen und dergleichen;
4. chemischer Daten wie zB Zusammensetzung des aus einem Gewässer entnommenen Wassers oder des in ein Gewässer eingeleiteten Abwassers an Hand der maßgeblichen Beschaffenheitsparameter gemäß dem zugrundeliegenden Bewilligungsbescheid, tatsächliche Jahresfrachten maßgeblicher Abwasserinhaltsstoffe;
5. der Daten aus der immissionsseitigen Überwachung der von Belastungen und Auswirkungen betroffenen Gewässer mittels physikalischer, chemischer und biologischer Parameter.

(3) Soweit dies zur Erstellung des Registers der Belastungen und Auswirkungen erforderlich ist, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft auf alle bei Behörden vorhandenen wasserbezogenen Daten (insbesondere Wasserbuchdaten) zurückzugreifen. Soweit erforderlich haben die Wasserberechtigten und Anlagenbetreiber der Behörde auf Verlangen Auskünfte über vorhandene Messergebnisse sowie über vorhandene Daten bezüglich Emissionen, Eingriffen in die Hydromorphologie und Immissionen gemäß Abs.2 zu erteilen. Eine derartige Verpflichtung ist nicht gegeben, wenn dadurch Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse verletzt werden.

(4) Zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Abs. 1, die nicht aufgrund von Bescheiden oder von vorliegenden Angaben abgedeckt werden können, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Verordnung nähere Festlegungen über vom Wasserberechtigten oder Anlageninhaber bereitzustellende Daten bezüglich Emissionen, Eingriffen in die Hydromorphologie und allenfalls vorhandene Immissionendaten zu treffen, insbesondere über

1. Stoffe oder Parameter, für die Daten bezüglich Emissionen, Eingriffen in die Hydromorphologie und Immissionen bereitzustellen sind;
2. Methodenvorschriften zur Ermittlung sowie über die Bewertung und Auswertung der Daten gemäß Z 1;
3. Häufigkeiten der Datenerhebung gemäß Z 1;
4. Datenformate;

5. Termine und Fristen betreffend die Durchführung der Datenerhebungen und ihre Auswertungen. Die bereitzustellenden Daten bezüglich Emissionen, Eingriffen in die Hydromorphologie und Immissionen sind vom Wasserberechtigten oder Anlageninhaber in das ÖWIS auf elektronischem Weg einzuspeisen.

(5) Bevor eine Verpflichtung des Wasserberechtigten oder Anlageninhabers gemäß Abs. 4 besteht, seine Daten an das Register zu übermitteln, hat

1. der Landeshauptmann die wasserwirtschaftlichen Stammdaten gemäß § 124 in das Register zu übertragen;
2. der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft diese Daten durch die in seinen Dienststellen verfügbaren Daten zu ergänzen.

Diese Daten sind dem Wasserberechtigten in einem Formblatt zur Verfügung zu stellen.

(6) Das Register ist ein räumlich nach Planungsräumen abrufbares Verzeichnis über die Art und das Ausmaß von signifikanten anthropogenen Belastungen, denen Gewässer unterliegen können. Das Register wird als elektronische Datenbank geführt. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann sich bei der Einrichtung und Führung des Registers eines Dienstleisters oder einer geeigneten Stelle bedienen.

(7) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat Zugriff auf alle im Register gespeicherten Daten. Der Landeshauptmann hat Zugriff auf die von ihm übertragenen Daten sowie ein Recht auf Einsicht in die im Register vorliegenden Daten, welche für die jeweiligen Arbeiten zur Erstellung der NGP und Maßnahmenprogramme in seinem Verwaltungsgebiet innerhalb eines Planungsraumes von Bedeutung sind.

Verzeichnis der Schutzgebiete

§ 59b. Beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist bis spätestens 22.12.2004 im Rahmen des ÖWIS (§ 59), gegliedert nach Planungsräumen, ein Verzeichnis der Schutzgebiete zu erstellen.

Dieses Verzeichnis enthält

1. Wasserkörper die für die Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch genutzt werden und die durchschnittlich mehr als 10 m³ täglich liefern oder mehr als 50 Personen bedienen oder für eine solche künftige Nutzung bestimmt sind, sowie gemäß §§ 34, 35 als Schutzgebiete ausgewiesene Gebiete;
2. Gebiete, die aufgrund der Basis gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften zum Schutz wirtschaftlich bedeutender aquatischer Arten ausgewiesen wurden;
3. Gebiete, die in Umsetzung der RL 92/43/EWG und 79/409/EWG ausgewiesen wurden, sofern die Erhaltung und Verbesserung des Wasserzustandes einen wichtigen Faktor des Schutzzweckes darstellt;
4. nährstoffsensible Gebiete, sofern sie gemäß RL 91/676/EWG als gefährdete bzw. gemäß RL 91/271/EWG als empfindliche Gebiete ausgewiesen wurden;
5. Gewässer, die im Rahmen des Bäderhygienegesetzes in Umsetzung der RL 76/160/EWG ausgewiesen wurden.“

Z31. In § 72 Abs. 1 wird in lit. f das Wort „sowie“ durch einen Beistrich ersetzt und wird folgende lit. g eingefügt; die bestehende lit. g erhält die Bezeichnung „h“:

- „g) gegen Ersatz der ihnen hierdurch verursachten vermögensrechtlichen Nachteile (§ 117) zur Errichtung, Erhaltung und für den Bestand von staatlichen gewässerkundlichen Einrichtungen, sowie zur Vornahme von Beobachtungen und Messungen einschließlich der Entnahme von Fischen, sonstigen Wassertieren und Pflanzen zu Zwecken der Überwachung sowie“

Z32. In § 104 Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge „Ein gemäß § 103 ordnungsgemäß eingebrachtes Projekt ist von der zuständigen Behörde“ durch die Wortfolge „Die Behörde hat bei Vorliegen eines den Bestimmungen des § 103 entsprechenden Antrages, unbeschadet § 104a“, ersetzt.

Z33. Nach § 104 werden folgender § 104a samt Überschrift eingefügt:

„Neue Vorhaben mit Auswirkungen auf den Gewässerzustand

§ 104a. (1) Vorhaben, bei denen durch Änderungen der physischen Eigenschaften eines Oberflächenwasserkörpers oder durch Änderungen des Pegels von Grundwasserkörpern

1. mit dem Nichterreichen eines guten Grundwasserzustandes, eines guten ökologischen Zustands oder gegebenenfalls eines guten ökologischen Potentials oder
2. mit einer Verschlechterung des Zustands eines Oberflächen- oder Grundwasserkörpers zu rechnen ist,

sind jedenfalls Vorhaben, bei denen Auswirkungen auf öffentliche Rücksichten zu erwarten sind (§ 104).

(2) Aufgrund oder in Mitwirkung wasserrechtlicher Bestimmungen verliehene Rechte können unter den Voraussetzungen der Abs. 2 und 3 nur dann erteilt werden, wenn die vorläufige Überprüfung öffentlicher Interessen (§ 104) ergeben hat, dass im Projekt

1. alle praktikablen Vorkehrungen getroffen wurden, um die negativen Auswirkungen auf den Zustand des Wasserkörpers zu mindern und
2. die Gründe für die Änderungen von übergeordnetem öffentlichem Interesse sind und/oder der Nutzen, den die Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Ziele für die Umwelt und die Gesellschaft hat, durch den Nutzen der neuen Änderungen für die menschliche Gesundheit, die Erhaltung der Sicherheit der Menschen oder die nachhaltige Entwicklung übertroffen wird und
3. die nutzbringenden Ziele, denen diese Änderungen des Wasserkörpers dienen sollen, aus Gründen der technischen Durchführbarkeit oder aufgrund unverhältnismäßiger Kosten nicht durch andere Mittel, die eine wesentlich bessere Umweltoption darstellen, erreicht werden können.

(3) Im Rahmen der vorläufigen Überprüfung öffentlicher Interessen ist bei sonstiger Nichtigkeit des Bescheides die Zustimmung des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes einzuholen. Bescheide, die der Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes widersprechen, können auf Antrag des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes oder von Amts wegen von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde innerhalb von drei Jahren als nichtig erklärt werden (§ 68 Abs. 4 lit. d AVG).

(4) Die Gründe für die Änderungen sind im NGP (§55c) im einzelnen darzulegen und die Ziele alle sechs Jahre zu überprüfen (§§ 133 Abs. 6, 135).“

Z34. In §105 Abs. 1 wird in lit. m die Wortfolge „der ökologischen Funktionsfähigkeit“ durch die Wortfolge „des ökologischen Zustandes“ ersetzt.

Z35. In § 124 wird jeweils das Wort „Wasserrecht“ durch die Wortfolge „aufgrund oder in Mitwirkung wasserrechtlicher Bestimmungen verliehener Rechte“ ersetzt.

Z36 In § 126 Abs.1 wird nach der Wortfolge „nach Maßgabe bestehender gesetzlicher Beschränkungen“ ein Beistrich und die Wortfolge „insbesondere des Umweltinformationsgesetzes (UIG) sowie des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000)“ eingefügt.

Z37. § 130 wird geändert und lautet nunmehr wie folgt:

„§ 130. Die Aufsicht über Gewässer und Wasseranlagen (Gewässeraufsicht) erstreckt sich auf

- a) die Einhaltung der Rechtsvorschriften sowie der im einzelnen für Wasserbenutzungsanlagen (§§ 9, 10), einschließlich der nach §32 bewilligten Anlagen, getroffenen Vorschriften (Gewässerpolizei);
- b) den Zustand, insbesondere den hydromorphologischen Zustand, der Gewässer, Ufer und Überschwemmungsgebiete, einschließlich der nach §§ 38, 40 und 41 bewilligten Anlagen und der zum öffentlichen Wassergut gehörenden Grundstücke (Gewässerzustandsaufsicht);
- c) die Reinhaltung und den Schutz der Gewässer, insbesondere die Überprüfung des ökologischen und chemischen Zustands der Gewässer (ökologische und chemische Gewässeraufsicht);

- d) den Schutz des Grundwassers, insbesondere in Grundwasserschongebieten, bei Heilquellen, Sand- und Schottergruben;
- e) Tätigkeiten gemäß § 331. Die Kosten hierfür trägt der Verursacher.
- f) Tätigkeiten betreffend regelmäßiger Überprüfung von Begrenzungen beziehungsweise Eingriffen (§ 30i Abs. 1 Z 4 bis 8 iVm. § 133 Abs. 6). Die Kosten hierfür trägt der Wasserberechtigte bzw. der Inhaber einer in Mitbewerben wasserrechtlicher Bestimmungen erteilten Genehmigung.“

Z38. § 133 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann für Aufsichts- und Überwachungstätigkeiten gemäß § 130 die Intervalle und die Form der Überprüfung durch die Behörde entsprechend den Zielen der §§ 30a, c und d beziehungsweise 55c mittels Verordnung festlegen.“

Z39. In § 135 Abs. 1 wird der erste Satz durch die folgenden beiden Sätze ersetzt:

„Gewässerstrecken in Gebieten dichter Besiedlung, zahlreicher Wasseranlagen oder häufiger Überschwemmungen sind einer Beschau zu unterziehen. Die Bestimmung des § 133 Abs. 6 gilt sinngemäß.“

Z40. In § 136 wird Abs. 2 geändert und lautet wie folgt:

„(2) Aufgrund der Berichte hat die Wasserrechtsbehörde die Behebung festgestellter Missstände, insbesondere jener, die eine Erreichung der in den Bewirtschaftungsplänen festgelegten Ziele und Maßnahmen beeinträchtigen würden, zu veranlassen und die Gemeinden sowie sonst in Betracht kommende Stellen zu verständigen. Insbesondere sind in den Fällen, in denen das Wasserrechtsgesetz von anderen Behörden vollzogen wird (AWG, GewO, ...), diese zu benachrichtigen.

Soweit es für die Erreichung der in den Bewirtschaftungsplänen festgelegten Ziele und Maßnahmen erforderlich ist, berichten die mit der (Mit)vollziehung des Wasserrechtsgesetzes betrauten Behörden der Wasserrechtsbehörde über die für die Behebung der festgestellten Missstände getroffenen Maßnahmen.“

Z41. Nach § 143a wird folgender § 143b samt Überschrift eingefügt:

„Kostentragung für die Erhebung des Wasserkreislaufes und der Wassergüte

§143b. (1) Im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung sind für die Vollziehung des vierten Abschnittes vom Bund zu tragen

1. die Errichtungs- und Anschaffungskosten der zur Durchführung der Beobachtungen und Messungen erforderlichen gewässerkundlichen Einrichtungen und mobilen Beobachtungs- und Messgeräte zur Gänze;
2. der angemessene Aufwand für die Beobachter für die gewässerkundlichen Einrichtungen zu zwei Dritteln;
3. der Aufwand für die Beobachtung der Wassergüte zu zwei Dritteln, an der Donau und den Grenzgewässern zur Gänze.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen dem Landeshauptmann bekannt zu geben, welcher Aufwand im Sinne des Abs. 1 Z 2 als angemessen gilt und welche Vorgangsweise für die Ermittlung des Aufwandes im Sinne des Abs. 1 Z 3 heranzuziehen ist. Der Aufwand für die Beobachtung der Wassergüte hat sich hiebei grundsätzlich aus den Zuschlagspreisen des Vergabeverfahrens zu ergeben.

(3) Das Land übernimmt alle übrigen Aufwendungen, insbesondere für die Instandhaltung und den Betrieb der gewässerkundlichen Einrichtungen sowie die Verbreitung hydrografischer Nachrichten.“

Z42. Im gesamten Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215 in der Fassung BGBl. I Nr. 156/2002 wird die Bezeichnung „Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft“ durch die Wortfolge „Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ ersetzt.

Z43. Nach § 145 wird folgender § 145a samt Überschrift eingefügt:

„Inkrafttreten und Übergangsbestimmung WRG Novelle Wasserrahmenrichtlinienumsetzung

145a. (1) Die WRG- Novelle 2003 BGBl. I Nr. XXXX/XXXX tritt, sofern die nachfolgenden Bestimmungen nichts Abweichendes regeln, mit 22.12.2003 in Kraft.

(2) § 21a Abs. 3 lit.d tritt mit 22.12. 2004 in Kraft.

(3) § 33 Abs. 2 tritt mit der Erstellung des ersten Maßnahmenprogrammes außer Kraft, wobei auf § 33 Abs. 2 basierende Verordnungen, sofern sie nicht auf der Grundlage von § 30h Abs. 3 Bestandteil eines Maßnahmenprogrammes geworden sind, ebenfalls außer Kraft treten.

(4) § 33d tritt mit der Erstellung des ersten Maßnahmenprogrammes außer Kraft, wobei auf § 33d basierende Verordnungen, sofern sie nicht auf der Grundlage von § 30h Abs. 3 Bestandteil eines Maßnahmenprogrammes geworden sind, ebenfalls außer Kraft treten.

(5) Auf § 33f Abs. 1 Z1 und 2 (WRG alt) basierende Verordnungen gelten als Verordnungen gemäß § 30c Abs. 2 Z 1 und 2, § 33f tritt mit der Erstellung des ersten Maßnahmenprogrammes außer Kraft, wobei auf § 33f basierende Verordnungen, sofern sie nicht auf der Grundlage von § 30h Abs. 3 Bestandteil eines Maßnahmenprogrammes geworden sind, ebenfalls außer Kraft treten.

(6) § 40 findet auf Vorhaben Anwendung für die nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes um Bewilligung oder Genehmigung angesucht wird.

(7) § 54 tritt mit der Erstellung des ersten Maßnahmenprogrammes außer Kraft, wobei auf § 54 basierende Verordnungen, sofern sie nicht auf der Grundlage von § 30h Abs. 3 Bestandteil eines Maßnahmenprogrammes geworden sind, ebenfalls außer Kraft treten. An diesem Tage anhängige Verfahren sind entsprechend den bisher geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen.

(8) § 33c tritt mit der Erstellung des ersten Maßnahmenprogrammes außer Kraft, wobei an diesem Tage anhängige Verfahren entsprechend den bisher geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen sind.

(9) § 55g tritt mit 1.7.2004 in Kraft. Für Programme gemäß § 33d und f beziehungsweise § 54 ist § 55g Abs. 1 bis 5 sinngemäß anzuwenden.

Z44. Nach Anhang B werden folgende Anhänge C bis G eingefügt:

„Anhang C

Inhalt der Bewirtschaftungspläne zu § 55c Abs. 2 WRG

A. Die Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete enthalten folgende Angaben:

1. Allgemeine Beschreibung der Merkmale der Flussgebietseinheit . Dies schließt folgendes ein:
 - 1.1. Oberflächengewässer:
 - Kartierung der Lage und Grenzen der Wasserkörper;
 - Kartierung der Ökoregionen und Oberflächenwasserkörpertypen im Einzugsgebiet;
 - Ermittlung von Bezugsbedingungen für die Oberflächenwasserkörpertypen;
 - 1.2. Grundwasser:
 - Kartierung der Lage und Grenzen der Grundwasserkörper;
2. Zusammenfassung der signifikanten Belastungen und anthropogenen Einwirkungen auf den Zustand von Oberflächengewässer und Grundwasser, einschließlich
 - Einschätzung der Verschmutzung durch Punktquellen;
 - Einschätzung der Verschmutzung durch diffuse Quellen, einschließlich einer zusammenfassenden Darstellung der Landnutzung;
 - Einschätzung der Belastung für den mengenmäßigen Zustand des Wassers, einschließlich Entnahmen;
 - Analyse sonstiger anthropogener Einwirkungen auf den Zustand des Wassers;
3. Ermittlung und Kartierung der Schutzgebiete gemäß §§ 30d, 59b;
4. Karte der Überwachungsnetze gemäß § 33j, k und der bezug habenden Verordnungen einschließlich eine Darstellung der Ergebnisse der Überwachungsprogramme in Form einer Karte für den Zustand;
 - 4.1. der Oberflächengewässer (ökologisch und chemisch);
 - 4.2. des Grundwassers (chemisch und mengenmäßig);
 - 4.3. der Schutzgebiete;
5. Eine Liste der Umweltziele für Oberflächengewässer, Grundwasser und Schutzgebiete,

6. Zusammenfassung der wirtschaftlichen Analyse des Wassergebrauchs § 55 d;
 7. Zusammenfassung des Maßnahmenprogramms oder der Maßnahmenprogramme gemäß §30h, Angaben dazu, wie die Ziele gemäß §§ 30a, c und d dadurch zu erreichen sind einschließlich jener Fälle, für die eine Ausnahme vom Umweltziel gemäß § 30e in Anspruch genommen wurden, samt Begründung;
 - 7.1. Zusammenfassung der Maßnahmen zur Umsetzung gemeinschaftlicher Wasserschutzvorschriften;
 - 7.2. Bericht über die praktischen Schritte und Maßnahmen zur Anwendung des Grundsatzes der Deckung der Kosten der Wassernutzung gemäß § 30i Abs. 1 Z 2;
 - 7.3. Zusammenfassung der Maßnahmen zur Erfüllung des § 30i Abs. 1 Z 3;
 - 7.4. Zusammenfassung der Kontrollen in bezug auf die Entnahme oder Aufstauung von Wasser einschließlich Bezugnahme auf die Register und die Feststellung der Fälle, in denen Ausnahmen gemacht worden sind;
 - 7.5. Zusammenfassung der Kontrollen für Einleitungen über Punktquellen und sonstige Tätigkeiten mit Auswirkungen auf den Zustand des Grundwassers gemäß § 30i Abs. 1 Z 6;
 - 7.6. Angabe der Fälle, in denen direkte Einleitungen in das Grundwasser nach §32a genehmigt worden sind;
 - 7.7. Zusammenfassung der Maßnahmen, die gemäß § 30i Abs. 6 Z 6 im Hinblick auf prioritäre Stoffe ergriffen worden sind;
 - 7.8. Zusammenfassung der Maßnahmen zur Verhinderung oder Verringerung der Folgen unbeabsichtigter Verschmutzungen;
 - 7.9. Zusammenfassung der gemäß §§ 30 e und f ergriffenen Maßnahmen für Wasserkörper, die die in §§ 30a, c und d festgelegten Ziele nicht erreichen dürften;
 - 7.10. Einzelheiten der ergänzenden Maßnahmen, die als notwendig gelten, um die festgelegten Umweltziele zu erreichen;
 - 7.11. Einzelheiten der Maßnahmen zur Vermeidung einer Zunahme der Verschmutzung der Meeresgewässer;
 8. Verzeichnis etwaiger detaillierterer Programme und Bewirtschaftungspläne für Flussgebietseinheiten, in denen besondere Teileinzugsgebiete, Sektoren, Aspekte oder Gewässertypen behandelt werden, sowie eine Zusammenfassung ihrer Inhalte;
 9. Zusammenfassung der Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit (§§ 55f, g), deren Ergebnisse und der darauf zurückgehenden Änderungen des Plans;
 10. Liste der zuständigen Behörden;
 11. Anlaufstellen und Verfahren für die Beschaffung der Hintergrunddokumente und Informationen, insbesondere Einzelheiten der Kontrollmaßnahmen gemäß § 30i Abs. 6 in Verbindung mit § 133 Abs. 6, die gemäß §§ 33j und 33n erhoben worden sind.
- B. Die erste und alle folgenden aktualisierten Fassungen des NGP (§ 55c) für Einzugsgebiete enthalten folgende Angaben:
1. Zusammenfassung jeglicher Änderungen oder Aktualisierungen seit Veröffentlichung der vorangegangenen Fassung des NGP (§55c) einschließlich einer Zusammenfassung der Überprüfungen gemäß §§ 30e, f, 104a;
 2. Bewertung der Fortschritte zur Erfüllung der Umweltziele, einschließlich einer Darstellung der Überwachungsergebnisse für den Zeitraum des vorangegangenen Plans in Kartenform, und eine Begründung für das Nichterreichen eines Umweltziels;
 3. Zusammenfassung und Begründung von Maßnahmen, die in einer früheren Fassung des NGP (§ 55c) vorgesehen waren, aber nicht in die Praxis umgesetzt wurden;
 4. Zusammenfassung zusätzlicher einstweiliger Maßnahmen, die seit Veröffentlichung der vorherigen Fassung des NGP (§ 55c) gemäß § 30i Abs. 7 verabschiedet wurden.

Normative Begriffsbestimmungen zur Einstufung des ökologischen Zustands

1 Allgemeine Begriffsbestimmungen für den Zustand von Oberflächengewässern

Im folgenden wird eine allgemeine Bestimmung des ökologischen Zustandes gegeben. Zur Einstufung sind als Werte für die Qualitätskomponenten des ökologischen Zustands bei der jeweiligen Kategorie von Oberflächengewässern die Werte der nachstehenden Tabellen anzuwenden.

Tab. 1 Allgemeine Begriffsbestimmungen für den Zustand von Flüssen, Seen, Übergangsgewässern und Küstengewässern

	Sehr guter Zustand	Guter Zustand	Mäßiger Zustand
Allgemein	<p>Es sind bei dem jeweiligen Oberflächengewässertyp keine oder nur sehr geringfügige anthropogene Änderungen der Werte für die physikalisch-chemischen und hydromorphologischen Qualitätskomponenten gegenüber den Werten zu verzeichnen, die normalerweise bei Abwesenheit störender Einflüsse mit diesem Typ einhergehen.</p> <p>Die Werte für die biologischen Qualitätskomponenten des Oberflächengewässers entsprechen denen, die normalerweise bei Abwesenheit störender Einflüsse mit dem betreffenden Typ einhergehen, und zeigen keine oder nur sehr geringfügige Abweichungen an.</p> <p>Die typspezifischen Bedingungen und Gemeinschaften sind damit gegeben.</p>	<p>Die Werte für die biologischen Qualitätskomponenten des Oberflächengewässertyps zeigen geringe anthropogene Abweichungen an, weichen aber nur in geringem Maße von den Werten ab, die normalerweise bei Abwesenheit störender Einflüsse mit dem betreffenden Oberflächengewässertyp einhergehen.</p>	<p>Die Werte für die biologischen Qualitätskomponenten des Oberflächengewässertyps weichen mäßig von den Werten ab, die normalerweise bei Abwesenheit störender Einflüsse mit dem betreffenden Oberflächengewässertyp einhergehen. Die Werte geben Hinweise auf mäßige anthropogene Abweichungen und weisen signifikant stärkere Störungen auf, als dies unter den Bedingungen des guten Zustands der Fall ist.</p>

Gewässer, deren Zustand schlechter als mäßig ist, werden als unbefriedigend oder schlecht eingestuft.

Gewässer, bei denen die Werte für die biologischen Qualitätskomponenten des betreffenden Oberflächengewässertyps stärkere Veränderungen aufweisen und die Biozönosen erheblich von denen abweichen, die normalerweise bei Abwesenheit störender Einflüsse mit dem betreffenden Oberflächengewässertyp einhergehen, werden als unbefriedigend eingestuft.

Gewässer, bei denen die Werte für die biologischen Qualitätskomponenten des betreffenden Oberflächengewässertyps erhebliche Veränderungen aufweisen und große Teile der Biozönosen, die normalerweise bei Abwesenheit störender Einflüsse mit dem betreffenden Oberflächengewässertyp einhergehen, fehlen, werden als schlecht eingestuft.

2 Begriffsbestimmungen für den sehr guten, guten und mäßigen ökologischen Zustand von Flüssen

Biologische Qualitätskomponenten

Komponente	Sehr guter Zustand	Guter Zustand	Mäßiger Zustand
Phytoplankton	<p>Die taxonomische Zusammensetzung des Phytoplanktons entspricht vollständig oder nahezu vollständig den Bedingungen bei Abwesenheit störender Einflüsse.</p> <p>Die durchschnittliche Abundanz des Phytoplanktons entspricht voll und ganz den typspezifischen physikalisch-chemischen Bedingungen und ist nicht so beschaffen, daß dadurch die typspezifischen Bedingungen für die Sichttiefe signifikant verändert werden.</p> <p>Planktonblüten treten mit einer Häufigkeit und Intensität auf, die den typspezifischen physikalisch-chemischen Bedingungen entspricht.</p>	<p>Die planktonischen Taxa weichen in ihrer Zusammensetzung und Abundanz geringfügig von den typspezifischen Gemeinschaften ab. Diese Abweichungen deuten nicht auf ein beschleunigtes Wachstum von Algen hin, das das Gleichgewicht der in dem Gewässer vorhandenen Organismen oder die physikalisch-chemische Qualität des Wassers oder Sediments in unerwünschter Weise stören würde.</p> <p>Es kann zu einem leichten Anstieg der Häufigkeit und Intensität der typspezifischen Planktonblüten kommen.</p>	<p>Die Zusammensetzung der planktonischen Taxa weicht mäßig von der der typspezifischen Gemeinschaften ab.</p> <p>Bei der Abundanz sind mäßige Störungen zu verzeichnen, was dazu führen kann, daß bei den Werten andere biologische und physikalisch-chemische Qualitätskomponenten signifikante unerwünschte Störungen auftreten.</p> <p>Es kann zu einem mäßigen Anstieg der Häufigkeit und Intensität der Planktonblüten kommen. In den Sommermonaten können anhaltende Blüten auftreten.</p>
Makrophyten und Phytobenthos	<p>Die taxonomische Zusammensetzung entspricht vollständig oder nahezu vollständig den Bedingungen bei Abwesenheit störender Einflüsse.</p> <p>Keine erkennbaren Änderungen der durchschnittlichen makrophytischen und der durchschnittlichen phytobenthischen Abundanz.</p>	<p>Die makrophytischen und phytobenthischen Taxa weichen in ihrer Zusammensetzung und Abundanz geringfügig von den typspezifischen Gemeinschaften ab. Diese Abweichungen deuten nicht auf ein beschleunigtes Wachstum von Algen oder höheren Pflanzen hin, das das Gleichgewicht der in dem Gewässer vorhandenen Organismen oder die physikalisch-chemische Qualität des Wassers oder Sediments in unerwünschter Weise stören würde.</p> <p>Die phytobenthische Lebensgemeinschaft wird nicht durch anthropogene Bakterienzotten und anthropogene Bakterienbeläge beeinträchtigt.</p>	<p>Die Zusammensetzung der makrophytischen und phytobenthischen Taxa weicht mäßig von der der typspezifischen Gemeinschaft ab und ist in signifikanter Weise stärker gestört, als dies bei gutem Zustand der Fall ist.</p> <p>Es sind mäßige Änderungen der durchschnittlichen makrophytischen und der durchschnittlichen phytobenthischen Abundanz erkennbar.</p> <p>Die phytobenthische Lebensgemeinschaft kann durch anthropogene Bakterienzotten und anthropogene Bakterienbeläge beeinträchtigt und in bestimmten Gebieten verdrängt werden.</p>
Benthische wirbellose Fauna	<p>Die taxonomische Zusammensetzung und die Abundanz entsprechen vollständig oder nahezu vollständig den Bedingungen bei Abwesenheit störender Einflüsse.</p> <p>Der Anteil störungsempfindlicher Taxa im Verhältnis zu robusten Taxa zeigt keine Anzeichen für eine Abweichung von den Werten, die bei Abwesenheit störender Einflüsse zu verzeichnen sind.</p> <p>Der Grad der Vielfalt der wirbellosen Taxa zeigt keine Anzeichen für Abweichungen von den Werten, die bei Abwesenheit störender Einflüsse zu verzeichnen sind.</p>	<p>Die wirbellosen Taxa weichen in ihrer Zusammensetzung und Abundanz geringfügig von den typspezifischen Gemeinschaften ab.</p> <p>Der Anteil der störungsempfindlichen Taxa im Verhältnis zu den robusten Taxa zeigt geringfügige Anzeichen für Abweichungen von den typspezifischen Werten.</p> <p>Der Grad der Vielfalt der wirbellosen Taxa zeigt geringfügige Anzeichen für Abweichungen von den typspezifischen Werten.</p>	<p>Die wirbellosen Taxa weichen in Zusammensetzung und Abundanz mäßig von den typspezifischen Gemeinschaften ab.</p> <p>Wichtige taxonomische Gruppen der typspezifischen Gemeinschaft fehlen.</p> <p>Der Anteil der störungsempfindlichen Taxa im Verhältnis zu den robusten Taxa und der Grad der Vielfalt liegen beträchtlich unter dem typspezifischen Wert in signifikanter Weise unter den Werten, die für einen guten Zustand gelten.</p>

Fischfauna	<p>Zusammensetzung und Abundanz der Arten entsprechen vollständig oder nahezu vollständig den Bedingungen bei Abwesenheit störender Einflüsse.</p> <p>Alle typspezifischen störungsempfindlichen Arten sind vorhanden.</p> <p>Die Altersstrukturen der Fischgemeinschaften zeigen kaum Anzeichen anthropogener Störungen und deuten nicht auf Störungen bei der Fortpflanzung oder Entwicklung irgendeiner besonderen Art hin.</p>	<p>Aufgrund anthropogener Einflüsse auf die physikalisch-chemischen und hydromorphologischen Qualitätskomponenten weichen die Arten in Zusammensetzung und Abundanz geringfügig von den typspezifischen Gemeinschaften ab.</p> <p>Die Altersstrukturen der Fischgemeinschaften zeigen Anzeichen für Störungen aufgrund anthropogener Einflüsse auf die physikalisch-chemischen oder hydromorphologischen Qualitätskomponenten und deuten in wenigen Fällen auf Störungen bei der Fortpflanzung oder Entwicklung einer bestimmten Art hin, so daß einige Altersstufen fehlen können.</p>	<p>Aufgrund anthropogener Einflüsse auf die physikalisch-chemischen oder hydromorphologischen Qualitätskomponenten weichen die Fischarten in Zusammensetzung und Abundanz mäßig von den typspezifischen Gemeinschaften ab.</p> <p>Die Altersstruktur der Fischgemeinschaften zeigt größere Anzeichen anthropogener Störungen, so daß ein mäßiger Teil der typspezifischen Arten fehlt oder selten ist.</p>
------------	--	---	--

Hydromorphologische Qualitätskomponenten

Komponente	Sehr guter Zustand	Guter Zustand	Mäßiger Zustand
Wasserhaushalt	Menge und Dynamik der Strömung und die sich daraus ergebende Verbindung zum Grundwasser entsprechen vollständig oder nahezu vollständig den Bedingungen bei Abwesenheit störender Einflüsse.	Bedingungen, unter denen die oben für die biologischen Qualitätskomponenten beschriebenen Werte erreicht werden können.	Bedingungen, unter denen die oben für die biologischen Qualitätskomponenten beschriebenen Werte erreicht werden können.
Durchgängigkeit des Flusses	Die Durchgängigkeit des Flusses wird nicht durch menschliche Tätigkeiten gestört und ermöglicht eine unge störte Migration aquatischer Organismen und den Transport von Sedimenten.	Bedingungen, unter denen die oben für die biologischen Qualitätskomponenten beschriebenen Werte erreicht werden können.	Bedingungen, unter denen die oben für die biologischen Qualitätskomponenten beschriebenen Werte erreicht werden können.
Morphologie	Laufentwicklung, Variationen von Breite und Tiefe, Strömungs geschwindigkeiten, Substratbedingungen sowie Struktur und Bedingungen der Uferbereiche entsprechen vollständig oder nahezu vollständig den Bedingungen bei Abwesenheit störender Einflüsse.	Bedingungen, unter denen die oben für die biologischen Qualitätskomponenten beschriebenen Werte erreicht werden können.	Bedingungen, unter denen die oben für die biologischen Qualitätskomponenten beschriebenen Werte erreicht werden können.

Physikalisch-chemische Qualitätskomponenten¹

Komponente	Sehr guter Zustand	Guter Zustand	Mäßiger Zustand
Allgemeine Bedingungen	<p>Die Werte für die physikalisch-chemischen Komponenten entsprechen vollständig oder nahezu vollständig den Werten, die bei Abwesenheit störender Einflüsse zu verzeichnen sind.</p> <p>Die Nährstoffkonzentrationen bleiben in dem Bereich, der normalerweise bei Abwesenheit störender Einflüsse festzustellen ist.</p> <p>Salzgehalt, pH-Wert, Säureneutralisierungsvermögen und Temperatur zeigen keine Anzeichen anthropogener Störungen und bleiben in dem Bereich, der normalerweise bei Abwesenheit störender Einflüsse festzustellen ist.</p>	<p>Die Werte für die Temperatur, den Sauerstoffhaushalt, den pH-Wert, das Säureneutralisierungsvermögen und den Salzgehalt gehen nicht über den Bereich hinaus, innerhalb dessen die Funktionsfähigkeit des typspezifischen Ökosystems und die Einhaltung der oben beschriebenen Werte für die biologischen Qualitätskomponenten gewährleistet sind.</p> <p>Die Nährstoffkonzentrationen liegen nicht über den Werten, bei denen die Funktionsfähigkeit des typspezifischen Ökosystems und die Einhaltung der oben beschriebenen Werte für die biologischen Qualitätskomponenten gewährleistet sind.</p>	Bedingungen, unter denen die oben für die biologischen Qualitätskomponenten beschriebenen Werte erreicht werden können.
Spezifische synthetische Schadstoffe	Konzentrationen nahe Null oder zumindest unter der Nachweisgrenze der allgemein gebräuchlichen fortgeschrittensten Analysetechniken.	Konzentrationen nicht höher als die Umweltqualitätsnormen, die nach dem Verfahren gemäß Anhang E festgelegt werden, unbeschadet der Richtlinie 91/414/EG und der Richtlinie 98/8/EG (<eqs)	Bedingungen, unter denen die oben für die biologischen Qualitätskomponenten beschriebenen Werte erreicht werden können.
Spezifische nichtsynthetische Schadstoffe	Die Konzentrationen bleiben in dem Bereich, der normalerweise bei Abwesenheit störender Einflüsse festzustellen ist (Hintergrundwerte = bgl).	Konzentrationen nicht höher als die Umweltqualitätsnormen, die nach dem Verfahren gemäß Anhang E festgelegt werden ² , unbeschadet der Richtlinie 91/414/EG und der Richtlinie 98/8/EG (<eqs)	Bedingungen, unter denen die oben für die biologischen Qualitätskomponenten beschriebenen Werte erreicht werden können.

¹ Es werden folgende Abkürzungen verwendet: bgl (background level) = Hintergrundwert; eqs (environmental quality standard) = Umweltqualitätsstandard.

² Die Anwendung der Umweltqualitätsnormen, die sich aus diesem Protokoll ergeben, bedeutet nicht, daß die Schadstoffkonzentrationen so weit verringert werden müssen, daß sie unter den Hintergrundwerten liegen: (eqs > bgl).

3. Begriffsbestimmungen für den sehr guten, guten und mäßigen ökologischen Zustand von Seen

Biologische Qualitätskomponenten

Komponente	Sehr guter Zustand	Guter Zustand	Mäßiger Zustand
Phytoplankton	<p>Die taxonomische Zusammensetzung und die Abundanz des Phytoplanktons entsprechen vollständig oder nahezu vollständig den Bedingungen bei Abwesenheit störender Einflüsse.</p> <p>Die durchschnittliche Biomasse des Phytoplanktons entspricht den typspezifischen physikalisch-chemischen Bedingungen und ist nicht so beschaffen, daß dadurch die typspezifischen Bedingungen für die Sichttiefe signifikant verändert werden.</p> <p>Planktonblüten treten mit einer Häufigkeit und Intensität auf, die den typspezifischen physikalisch-chemischen Bedingungen entspricht.</p>	<p>Die planktonischen Taxa weichen in ihrer Zusammensetzung und Abundanz geringfügig von den typspezifischen Gemeinschaften ab. Diese Abweichungen deuten nicht auf ein beschleunigtes Wachstum von Algen hin, das das Gleichgewicht der in dem Gewässer vorhandenen Organismen oder die physikalisch-chemische Qualität des Wassers oder Sediments in unerwünschter Weise stören würde.</p> <p>Es kann zu einem leichten Anstieg der Häufigkeit und Intensität der typspezifischen Planktonblüten kommen.</p>	<p>Zusammensetzung und Abundanz der planktonischen Taxa weichen mäßig von denen der typspezifischen Gemeinschaften ab.</p> <p>Bei der Biomasse sind mäßige Störungen zu verzeichnen, was zu signifikanten unerwünschten Störungen bei anderen biologischen Qualitätskomponenten und bei der physikalisch-chemischen Qualität des Wassers oder Sediments führen kann.</p> <p>Es kann zu einem mäßigen Anstieg der Häufigkeit und Intensität der Planktonblüten kommen. In den Sommermonaten können anhaltende Blüten auftreten.</p>
Makrophyten und Phytobenthos	<p>Die taxonomische Zusammensetzung entspricht vollständig oder nahezu vollständig den Bedingungen bei Abwesenheit störender Einflüsse.</p> <p>Keine erkennbaren Änderungen der durchschnittlichen makrophytischen und der durchschnittlichen phytobenthischen Abundanz.</p>	<p>Die makrophytischen und phytobenthischen Taxa weichen in ihrer Zusammensetzung und Abundanz geringfügig von den typspezifischen Gemeinschaften ab. Diese Abweichungen deuten nicht auf ein beschleunigtes Wachstum von Algen oder höheren Pflanzen hin, das das Gleichgewicht der in dem Gewässer vorhandenen Organismen oder die physikalisch-chemische Qualität des Wassers in unerwünschter Weise stören würde.</p> <p>Die phytobenthische Lebensgemeinschaft wird nicht durch anthropogene Bakterienanhäufung und anthropogenen Bakterienbesatz beeinträchtigt.</p>	<p>Die Zusammensetzung der makrophytischen und phytobenthischen Taxa weicht mäßig von der der typspezifischen Gemeinschaft ab und ist in signifikanter Weise stärker gestört, als dies bei gutem Zustand der Fall ist.</p> <p>Es sind mäßige Änderungen der durchschnittlichen makrophytischen und der durchschnittlichen phytobenthischen Abundanz erkennbar.</p> <p>Die phytobenthische Lebensgemeinschaft kann durch anthropogene Bakterienanhäufung und anthropogenen Bakterienbesatz beeinträchtigt und in bestimmten Gebieten verdrängt werden.</p>
Benthische wirbellose Fauna	<p>Die taxonomische Zusammensetzung und die Abundanz entsprechen vollständig oder nahezu vollständig den Bedingungen bei Abwesenheit störender Einflüsse.</p> <p>Der Anteil störungsempfindlicher Taxa im Verhältnis zu robusten Taxa zeigt keine Anzeichen für eine Abweichung von den Werten, die bei Abwesenheit störender Einflüsse zu verzeichnen sind.</p> <p>Der Grad der Vielfalt der wirbellosen Taxa zeigt keine Anzeichen für Abweichungen von den Werten, die bei Abwesenheit störender Einflüsse zu verzeichnen sind.</p>	<p>Die wirbellose Taxa weichen in ihrer Zusammensetzung und Abundanz geringfügig von den typspezifischen Gemeinschaften ab.</p> <p>Der Anteil der störungsempfindlichen Taxa im Verhältnis zu den robusten Taxa zeigt geringfügige Anzeichen für Abweichungen von den typspezifischen Werten.</p> <p>Der Grad der Vielfalt der wirbellosen Taxa zeigt geringfügige Anzeichen für Abweichungen von den typspezifischen Werten.</p>	<p>Die wirbellosen Taxa weichen in ihrer Zusammensetzung und Abundanz mäßig von den typspezifischen Gemeinschaften ab.</p> <p>Wichtige taxonomische Gruppen der typspezifischen Gemeinschaft fehlen.</p> <p>Der Anteil der störungsempfindlichen Taxa im Verhältnis zu den robusten Taxa und der Grad der Vielfalt liegen beträchtlich unter dem typspezifischen Wert und in signifikanter Weise unter den Werten, die für einen guten Zustand ge-</p>

Fischfauna	<p>Zusammensetzung und Abundanz der Arten entsprechen vollständig oder nahezu vollständig den Bedingungen bei Abwesenheit störender Einflüsse.</p> <p>Alle typspezifischen störungsempfindlichen Arten sind vorhanden.</p> <p>Die Altersstrukturen der Fischgemeinschaften zeigen kaum Anzeichen anthropogener Störungen und deuten nicht auf Störungen bei der Fortpflanzung oder Entwicklung irgendeiner besonderen Art hin.</p>	<p>Aufgrund anthropogener Einflüsse auf die physikalisch-chemischen und hydromorphologischen Qualitätskomponenten weichen die Arten in Zusammensetzung und Abundanz geringfügig von den typspezifischen Gemeinschaften ab.</p> <p>Die Altersstrukturen der Fischgemeinschaften zeigen Anzeichen für Störungen aufgrund anthropogener Einflüsse auf die physikalisch-chemischen oder hydromorphologischen Qualitätskomponenten und deuten in wenigen Fällen auf Störungen bei der Fortpflanzung oder Entwicklung einer bestimmten Art hin, so daß einige Altersstufen fehlen können.</p>	<p>Aufgrund anthropogener Einflüsse auf die physikalisch-chemischen oder hydromorphologischen Qualitätskomponenten weichen die Fischarten in Zusammensetzung und Abundanz mäßig von den typspezifischen Gemeinschaften ab.</p> <p>Aufgrund anthropogener Einflüsse auf die physikalisch-chemischen oder hydromorphologischen Qualitätskomponenten zeigt die Altersstruktur der Fischgemeinschaften größere Anzeichen von Störungen, so daß ein mäßiger Teil der typspezifischen Arten fehlt oder sehr selten ist.</p>
------------	--	---	---

Hydromorphologische Qualitätskomponenten

Komponente	Sehr guter Zustand	Guter Zustand	Mäßiger Zustand
Wasserhaushalt	Menge und Dynamik der Strömung, Pegel, Verweildauer und die sich daraus ergebende Verbindung zum Grundwasser entsprechen vollständig oder nahezu vollständig den Bedingungen bei Abwesenheit störender Einflüsse.	Bedingungen, unter denen die oben für die biologischen Qualitätskomponenten beschriebenen Werte erreicht werden können.	Bedingungen, unter denen die oben für die biologischen Qualitätskomponenten beschriebenen Werte erreicht werden können.
Morphologie	Variationen der Tiefe des Sees, Quantität und Struktur des Substrats sowie Struktur und Bedingungen des Uferbereichs entsprechen vollständig oder nahezu vollständig den Bedingungen bei Abwesenheit störender Einflüsse.	Bedingungen, unter denen die oben für die biologischen Qualitätskomponenten beschriebenen Werte erreicht werden können.	Bedingungen, unter denen die oben für die biologischen Qualitätskomponenten beschriebenen Werte erreicht werden können.

Physikalisch-chemische Qualitätskomponenten³

Komponente	Sehr guter Zustand	Guter Zustand	Mäßiger Zustand
Allgemeine Bedingungen	<p>Die Werte für die physikalisch-chemischen Komponenten entsprechen vollständig oder nahezu vollständig den Werten, die bei Abwesenheit störender Einflüsse zu verzeichnen sind.</p> <p>Die Nährstoffkonzentrationen bleiben innerhalb des Wertespektrums, das normalerweise bei Abwesenheit störender Einflüsse vorzufinden ist.</p> <p>Salzgehalt, pH-Wert, Säureneutralisierungsvermögen, Sichttiefe und Temperatur zeigen keine Anzeichen anthropogener Störungen und bleiben in dem Bereich, der normalerweise bei Abwesenheit störender Einflüsse festzustellen ist.</p>	<p>Die Werte für die Temperatur, den Sauerstoffhaushalt, den pH-Wert, das Säureneutralisierungsvermögen, die Sichttiefe und den Salzgehalt gehen nicht über den Bereich hinaus, innerhalb dessen die Funktionsfähigkeit des Ökosystems und die Einhaltung der oben beschriebenen Werte für die biologischen Qualitätskomponenten gewährleistet sind.</p> <p>Die Nährstoffkonzentrationen liegen nicht über den Werten, bei denen die Funktionsfähigkeit des Ökosystems und die Einhaltung der oben beschriebenen Werte für die biologischen Qualitätskomponenten gewährleistet sind.</p>	Bedingungen, unter denen die oben für die biologischen Qualitätskomponenten beschriebenen Werte erreicht werden können.
Spezifische synthetische Schadstoffe	Konzentrationen nahe Null oder zumindest unter der Nachweisgrenze der allgemein gebräuchlichen fortgeschrittensten Analysetechniken	Konzentrationen nicht höher als die Umweltqualitätsnormen, die nach dem Verfahren gemäß Anhang E festgelegt werden, unbeschadet der Richtlinie 91/414/EG und der Richtlinie 98/8/EG (<eqs)	Bedingungen, unter denen die oben für die biologischen Qualitätskomponenten beschriebenen Werte erreicht werden können.
Spezifische nichtsynthetische Schadstoffe	Die Konzentrationen bleiben in dem Bereich, der normalerweise bei Abwesenheit störender Einflüsse festzustellen ist (Hintergrundwerte = bgl).	Konzentrationen nicht höher als die Umweltqualitätsnormen, die nach dem Verfahren gemäß Anhang E festgelegt werden ⁴ , unbeschadet der Richtlinie 91/414/EG und der Richtlinie 98/8/EG (<eqs)	Bedingungen, unter denen die oben für die biologischen Qualitätskomponenten beschriebenen Werte erreicht werden können.

³ Es werden folgende Abkürzungen verwendet: bgl = Hintergrundwert; eqs = Umweltqualitätsstandard.

⁴ Die Anwendung der Umweltqualitätsnormen, die sich aus diesem Protokoll ergeben, bedeutet nicht, daß die Schadstoffkonzentrationen so weit verringert werden müssen, daß sie unter den Hintergrundwerten liegen.

4. Begriffsbestimmungen für das höchste, das gute und das mäßige ökologische Potential von erheblich veränderten oder künstlichen Wasserkörpern

Komponente	Höchstes ökologisches Potential	Gutes ökologisches Potential	Mäßiges ökologisches Potential
Biologische Qualitätskomponenten	Die Werte für die einschlägigen biologischen Qualitätskomponenten entsprechen unter Berücksichtigung der physikalischen Bedingungen, die sich aus den künstlichen oder erheblich veränderten Eigenschaften des Wasserkörpers ergeben, soweit wie möglich den Werten für den Oberflächengewässertyp, der am ehesten mit dem betreffenden Wasserkörper vergleichbar ist.	Die Werte für die einschlägigen biologischen Qualitätskomponenten weichen geringfügig von den Werten ab, die für das höchste ökologische Potential gelten.	Die Werte für die einschlägigen biologischen Qualitätskomponenten weichen mäßig von den Werten ab, die für das höchste ökologische Potential gelten. Diese Werte sind in signifikanter Weise stärker gestört, als dies bei einem guten ökologischen Potential der Fall ist.
Hydromorphologische Komponenten	Die hydromorphologischen Bedingungen sind so beschaffen, daß sich die Einwirkungen auf den Oberflächenwasserkörper auf die Einwirkungen beschränken, die von den künstlichen oder erheblich veränderten Eigenschaften des Wasserkörpers herrühren, nachdem alle Gegenmaßnahmen getroffen worden sind, um die beste Annäherung an die ökologische Durchgängigkeit, insbesondere hinsichtlich der Wanderungsbewegungen der Fauna und angemessener Laich- und Aufzuchtgründe, sicherzustellen.	Bedingungen, unter denen die oben für die biologischen Qualitätskomponenten beschriebenen Werte erreicht werden können.	Bedingungen, unter denen die oben für die biologischen Qualitätskomponenten beschriebenen Werte erreicht werden können.
Physikalisch-chemische Komponenten			
Allgemeine Bedingungen	Die physikalisch-chemischen Komponenten entsprechen vollständig oder nahezu vollständig den Bedingungen, die bei Abwesenheit störender Einflüsse mit dem Oberflächengewässertyp einhergehen, der mit dem betreffenden künstlichen oder erheblich veränderten Wasserkörper am ehesten vergleichbar ist. Die Nährstoffkonzentrationen bleiben in dem Bereich, der normalerweise bei Abwesenheit störender Einflüsse festzustellen ist. Die Werte für die Temperatur und die Sauerstoffbilanz sowie der pH-Wert entsprechen den Werten, die bei Abwesenheit störender Einflüsse in den Oberflächengewässertypen vorzufinden sind, die dem betreffenden Wasserkörper am ehesten vergleichbar sind.	Die Werte für die physikalisch-chemischen Komponenten liegen in dem Bereich, innerhalb dessen die Funktionsfähigkeit des Ökosystems und die Einhaltung der oben beschriebenen Werte für die biologischen Qualitätskomponenten gewährleistet sind. Die Werte für die Temperatur und der pH-Wert gehen nicht über den Bereich hinaus, innerhalb dessen die Funktionsfähigkeit des Ökosystems und die Einhaltung der oben beschriebenen Werte für die biologischen Qualitätskomponenten gewährleistet sind. Die Nährstoffkonzentrationen gehen nicht über die Werte hinaus, bei denen die Funktionsfähigkeit des Ökosystems und die Einhaltung der oben beschriebenen Werte für die biologischen Qualitätskomponenten gewährleistet sind.	Bedingungen, unter denen die oben für die biologischen Qualitätskomponenten beschriebenen Werte erreicht werden können.
Spezifische synthetische Schadstoffe	Konzentrationen nahe Null oder zumindest unter der Nachweisgrenze der allgemein gebräuchlichen fortgeschrittensten Analysetechniken. (Hintergrundwerte = bgl)	Konzentrationen nicht höher als die Umweltqualitätsnormen, die nach dem Verfahren gemäß Anhang E festgelegt werden, unbeschadet der Richtlinie 91/414/EG und der Richtlinie 98/8/EG (< eqs).	Bedingungen, unter denen die oben für die biologischen Qualitätskomponenten beschriebenen Werte erreicht werden können.
Spezifische nichtsynthetische Schadstoffe	Die Konzentrationen bleiben in dem Bereich, der normalerweise bei Abwesenheit störender Einflüsse mit dem Oberflächengewässertyp einhergeht, der am ehesten mit dem betreffenden künstlichen oder erheblich veränderten Wasserkörper vergleichbar ist.	Konzentrationen nicht höher als die Umweltqualitätsnormen, die nach dem Verfahren ⁵ gemäß Anhang E festgelegt werden, unbeschadet der Richtlinie 91/414/EG und der Richtlinie 98/8/EG (< eqs).	Bedingungen, unter denen die oben für die biologischen Qualitätskomponenten beschriebenen Werte erreicht werden können.

⁵ Die Anwendung der Umweltqualitätsnormen, die sich aus diesem Protokoll ergeben, bedeutet nicht, dass die Schadstoffkonzentrationen so weit verringert werden müssen, dass sie unter den Hintergrundwerten liegen.

Anhang E**Kriterien für die Herleitung von Umweltqualitätsnormen gemäß § 30a Abs. 2**

Bei der Herleitung von Umweltqualitätsnormen für synthetische und nicht-synthetische Schadstoffe sind folgende Kriterien zu beachten (Richtlinie 2000/60/EG, Anhang V, 1.2.6):

Es können Umweltqualitätsnormen für Wasser, Sedimente oder Biota festgelegt werden.

Wenn dies möglich ist, sollten für die unten genannten Taxa, die für den betreffenden Wasserkörpertyp von Belang sind, wie auch für alle anderen aquatischen Taxa, für die Daten verfügbar sind, sowohl akute als auch chronische Daten beschafft werden. Der Grundbestand an Taxa umfasst

- Algen und/oder Makrophyten,
- Daphnien oder Organismen, die für salzhaltiges Wasser repräsentativ sind,
- Fische.

Die Umweltqualitätsnorm ist in Form der maximalen jahresbezogenen Durchschnittskonzentration nach folgendem Verfahren festzulegen:

- i) Es sind geeignete Sicherheitsfaktoren festzulegen, die in jedem Einzelfall mit der Art und Qualität der verfügbaren Daten und den Leitlinien in Teil II Abschnitt 3.3.1 des Technischen Leitfadens zu der Richtlinie der Kommission 93/67/EWG über die Bewertung des Risikos von neuen notifizierten Stoffen und der Verordnung der Kommission (EG) Nr. 1488/94 über die Bewertung des von Altstoffen ausgehenden Risikos und den Sicherheitsfaktoren in der folgenden Tabelle kohärent sind.

	Sicherheitsfaktor
Zumindest jeweils eine akute L(E)C50 von drei trophischen Ebenen des Grundbestandes	1 000
Eine chronische NOEC (von Fischen oder Daphnien oder einen Organismus, der für salzhaltiges Wasser repräsentativ ist)	100
Zwei chronische NOECs von Arten, die zwei trophische Ebenen darstellen (Fische und/oder Daphnien oder ein Organismus, der für salzhaltiges Wasser repräsentativ ist, und/oder Algen)	50
Chronische NOECs von mindestens drei Arten (in der Regel Fische, Daphnien oder ein Organismus, der für salzhaltiges Wasser repräsentativ ist, und Algen), die drei trophische Ebenen darstellen	10
Andere Fälle, einschließlich von Felddaten oder Modell-Ökosystemen, die es erlauben, präzisere Sicherheitsfaktoren zu berechnen und zugrunde zu legen	Einzelfallbewertung

- ii) Falls Daten zur Persistenz und Bioakkumulation vorliegen, sollten diese bei der Ableitung des endgültigen Wertes für die Umweltqualitätsnorm herangezogen werden.
- iii) Die derart abgeleitete Norm sollte mit allen aus Felduntersuchungen vorliegenden Ergebnissen verglichen werden. Falls Anomalien festgestellt werden, sollte die Ableitung überprüft werden, damit ein präziserer Sicherheitsfaktor berechnet werden kann.
- iv) Die abgeleitete Norm sollte einer Evaluierung durch Gutachter und einer öffentlichen Anhörung unterworfen werden, damit unter anderem ein präziserer Sicherheitsfaktor berechnet werden kann.

Anhang F**Liste der Schadstoffe, gefährlichen Stoffe, prioritären Stoffe sowie prioritär gefährlichen Stoffe gemäß § 30a Abs. 3****Abschnitt I.****Nichterschöpfendes Verzeichnis der wichtigsten Schadstoffe gemäß Anhang VIII der Richtlinie 2000/60/EG**

1.	Organohalogenverbindungen und Stoffe, die im Wasser derartige Verbindungen bilden können
2.	Organische Phosphorverbindungen
3.	Organische Zinnverbindungen
4.	Stoffe und Zubereitungen oder deren Abbauprodukte, deren karzinogene oder mutagene Eigenschaften bzw. steroidogene, thyreoide, reproduktive oder andere Funktionen des endokrinen Systems beeinträchtigende Eigenschaften im oder durch das Wasser erwiesen sind
5.	Persistente Kohlenwasserstoffe sowie persistente und bioakkumulierende organische toxische Stoffe
6.	Cyanide
7.	Metalle und Metallverbindungen
8.	Arsen und Arsenverbindungen
9.	Biozide und Pflanzenschutzmittel
10.	Schwebstoffe
11.	Stoffe, die zur Eutrophierung beitragen (insbesondere Nitrate und Phosphate)
12.	Stoffe mit nachhaltigem Einfluss auf die Sauerstoffbilanz (und die anhand von Parametern wie BSB, CSB usw. gemessen werden können)

Abschnitt II.

Liste der prioritären Stoffe gemäß Anhang X der Richtlinie 60/2000/EG (festgelegt durch die Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates Nr. 2455/2001/EG, ABL. L 331 vom 15.12.2001, S. 1)

Nr.		
1	15972-60-8	Alachlor
2	120-12-7	Anthracen
3	1912-24-9	Atrazin
4	71-43-2	Benzol
5	nicht anwendbar	Bromierte Diphenylether
6	7440-43-9	Cadmium und Cadmiumverbindungen
7	85535-84-8	C ₁₀₋₁₃ - Chloralkane
8	470-90-6	Chlorfenvinphos
9	2921-88-2	Chlorpyrifos
10	107-06-2	1,2-Dichlorethan
11	75-09-2	Dichlormethan
12	117-81-7	Di(2-ethylhexyl)phthalat
13	330-54-1	Diuron
14	115-29-7	Endosulfan
	959-98-8	(alpha-Endosulfan)
15	206-44-0	Fluoranthren
16	118-74-1	Hexachlorbenzol
17	87-68-3	Hexachlorbutadien
18	608-73-1	Hexachlorcyclohexan
	58-89-9	(gamma-Isomer, Lindan)
19	34123-59-6	Isoproturon
20	7439-92-1	Blei und Bleiverbindungen
21	7439-97-6	Quecksilber und Quecksilberverbindungen
22	91-20-3	Naphthalin
23	7440-02-0	Nickel und Nickelverbindungen
24	25154-52-3	Nonylphenole
	104-40-5	(p-Nonylphenol)
25	1806-26-4	Octylphenole
	140-66-9	(para-tert-Octylphenol)
26	608-93-5	Pentachlorbenzol
27	87-86-5	Pentachlorphenol

28	nicht anwendbar	Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)
	50-32-8	(Benzo(a)pyren)
	205-99-2	(Benzo(b)fluoranthren)
	191-24-2	(Benzo(ghi)perylene)
	207-08-9	(Benzo(k)fluoranthren)
	193-39-5	(Indeno[1,2,3-cd]pyren)
29	122-34-9	Simazin
30	688-73-3	Tributylzinnverbindungen
	36643-28-4	(Tributylzinn-Kation)
31	12002-48-1	Trichlorbenzole
	120-82-1	(1,2,4-Trichlorbenzol)
32	67-66-3	Trichlormethan (Chloroform)
33	1582-09-8	Trifluralin

Abschnitt III.

Liste der prioritären gefährlichen Stoffe gemäß Anhang X der Richtlinie 60/2000/EG (festgelegt durch die Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates Nr. 2455/2001/EG, ABL. L 331 vom 15.12.2001, S. 1)

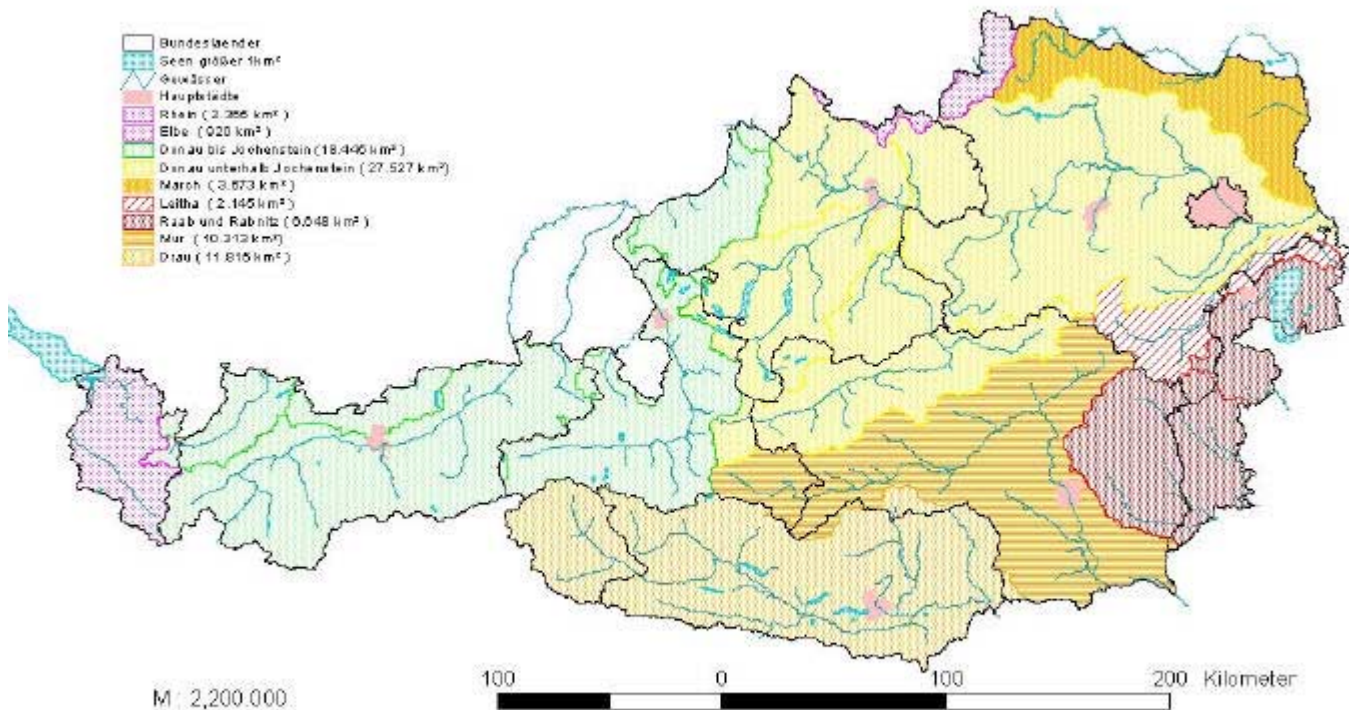
Nr.		
2	120-12-7	Anthracen ^{*)}
3	1912-24-9	Atrazin ^{*)}
5	32534-81-9	Pentabromierte Diphenylether
6	7440-43-9	Cadmium und Cadmiumverbindungen
7	85535-84-8	C ₁₀₋₁₃ -Chloralkane
9	2921-88-2	Chlorpyrifos ^{*)}
12	117-81-7	Di(2-ethylhexyl)phthalat ^{*)}
13	330-54-1	Diuron ^{*)}
14	115-29-7	Endosulfan ^{*)}
	959-98-8	(alpha-Endosulfan)
16	118-74-1	Hexachlorbenzol
17	87-68-3	Hexachlorbutadien
18	608-73-1	Hexachlorcyclohexan
	58-89-9	(gamma-Isomer, Lindan)
19	34123-59-6	Isoproturon ^{*)}
20	7439-92-1	Blei und Bleiverbindungen ^{*)}
21	7439-97-6	Quecksilber und Quecksilberverbindungen
22	91-20-3	Naphthalin ^{*)}
24	25154-52-3	Nonylphenole
	104-40-5	(p-Nonylphenol)
25	1806-26-4	Octylphenole ^{*)}
	140-66-9	(para-tert-Octylphenol)
26	608-93-5	Pentachlorbenzol
27	87-86-5	Pentachlorphenol ^{*)}
28	nicht anwendbar	Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)
	50-32-8	(Benzo(a)pyren)
	205-99-2	(Benzo(b)fluoranthren)
	191-24-2	(Benzo(ghi)perylene)
	207-08-9	(Benzo(k)fluoranthren)
	193-39-5	(Indeno[1,2,3-cd]pyren)

29	122-34-9	Simazin ^{*)}
30	688-73-3	Tributylzinnverbindungen
	36643-28-4	(Tributylzinn-Kation)
31	12002-48-1	Trichlorbenzole ^{*)}
	120-82-1	(1,2,4-Trichlorbenzol)
33	1582-09-8	Trifluralin ^{*)}

Anhang G

Einzugsgebiete

Darstellung der nationalen Anteile der internationalen Flussgebietseinheiten Donau, Rhein und Elbe sowie die zugeordneten Planungsräume:



Artikel II

Das Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl. Nr. 148/1985, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 108/2001 ?, wird wie folgt geändert:

Z1. In § 1 Abs.1 lit. i wird die Wortfolge „der ökologischen Funktionsfähigkeit“ durch die Wortfolge „des ökologischen Zustandes“ ersetzt.

Z2. § 2 Z 17 wird geändert und lautet nunmehr wie folgt:

„17. Als ökologischer Zustand gilt der in § 30a Abs.3 Z 2 WRG 1959 definierte Zustand.“

Z3. In § 26 Abs.8 wird die Wortfolge „der ökologischen Funktionsfähigkeit“ durch die Wortfolge „des ökologischen Zustandes“ ersetzt.

Z4. In §35 wird nach Abs.2 folgender Abs. 3 angefügt:

„Artikel II der WRG Novelle 2003 BGBl. I Nr. xxxx/xxxx tritt mit 22.12.2003 in Kraft. Bis zur Erlassung einer Verordnung die den ökologischen Zustand näher determiniert, findet Anhang D zum WRG 1959 Anwendung.“

Artikel III

„Das Hydrografiefgesetz BGBl. Nr. 58/1979, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 156/1999, tritt mit 22.12.2006 außer Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (WRRL) ist mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EU am 22. Dezember 2000 in Kraft getreten. Sie ist spätestens 3 Jahre nach ihrem Inkrafttreten, das ist bis zum 22. Dezember 2003 in nationales Recht umzusetzen.

Ziele der WRRL sind:

- die Erhaltung und Verbesserung der aquatischen Umwelt, mit Schwerpunkt Wassergüte;
- die schrittweise Verringerung der Einleitung gefährlicher Stoffe in Gewässer mit dem Ziel der Eliminierung prioritärer gefährlicher Stoffe
- Aufstellung allgemeiner Grundsätze, um Maßnahmen zur Verbesserung des Gewässerschutzes in der Gemeinschaft hinsichtlich Wassermenge und –güte zu koordinieren, einen nachhaltigen Wassergebrauch zu fördern, einen Beitrag zur Lösung der grenzüberschreitenden Wasserprobleme zu leisten, aquatische Ökosysteme und direkt von ihnen abhängende Landökosysteme und Feuchtgebiete zu schützen;
- die Sicherstellung eines guten Zustandes der Oberflächengewässer und des Grundwassers
- die Verhinderung einer Verschlechterung des Zustandes der Gewässer

Ein kohärentes Vorgehen innerhalb der Gemeinschaft soll eine einheitliche Erreichung der Ziele der Richtlinie gewährleisten, wobei hierbei

- Kriterien für die Beurteilung des Gewässerzustandes sowie
- die Festlegung gemeinsamer Begriffsbestimmungen zur Beschreibung des Zustandes von Gewässern

wesentliche Elemente darstellen.

Als Kerninstrument für die Zielerreichung und damit für die Umsetzung der Richtlinie ist die Erstellung von integrierten Maßnahmenprogrammen als Hauptbestandteil von Bewirtschaftungsplänen für Flusseinzugsgebiete vorzusehen. In den Maßnahmenprogrammen soll auch der Einsatz wirtschaftlicher Instrumente vorgesehen werden.

Gleichzeitig sieht die Wasserrahmenrichtlinie eine Beteiligung der breiten Öffentlichkeit, einschließlich der Wassernutzer, an der Erstellung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne für Einzugsgebiete vor. Damit soll eine geeignete Information über geplante Maßnahmen und eine adäquate Einbeziehung der Öffentlichkeit in die Entscheidungsfindung gewährleistet werden.

Die Umsetzung kann zunächst durch eine einfachgesetzliche Änderung des österreichischen Wasserrechts-, Wasserbautenförderungs- und Hydrographiegesetzes sowie auf diesen aufbauenden Verordnungen erfolgen. Die Umsetzung hat rechtsverbindlich zu erfolgen, sodass eine Umsetzung durch Verwaltungsanweisungen wie z.B. Erlass, Leitdokument oder Richtlinie nicht ausreicht.

Ziele und Problemlösung:

Die Wasserrahmenrichtlinie räumt der wasserwirtschaftlichen Planung eine zentrale Rolle ein. Ausgehend von den Bestimmungen „Über die Reinhaltung und den Schutz der Gewässer“ sowie die „Wasserwirtschaftliche Planung“ wird das Wasserechtsgesetz mit den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben kompatibel gemacht. Dabei werden auf der administrativen Ebene das Fluss- bzw. Teilflusseinzugsgebiet (Planungsraum) in bestehende administrative Strukturen integriert.

Ziel dieser Novelle ist die Anpassung des Wasserrechtsgesetzes an die Vorgaben der WRRL, damit es - auch formalrechtlich - alle Anforderungen an ein flächendeckendes Planungsinstrument (d.h. die Erhebung und Beurteilung von Planungsgrundlagen, eine Datenvorhaltung, Maßnahmenplanung, -auswahl und –evaluation unter Einbeziehung ökonomischer Instrumente, sowie die Einbindung der Öffentlichkeit) erfüllen kann, ohne dabei das Augenmaß für das Wesentliche zu verlieren. Dabei wird davon ausgegangen, dass bestehende Standards erhalten bleiben.

Inhalt:

Kernbereiche der WRG-Novelle sind:

- Verankerung der Voraussetzungen für die Festlegung von Umweltzielen für einen guten ökologischen und chemischen Zustand in Oberflächengewässern sowie einen guten chemischen und mengenmäßigen Zustand für Grundwasser;
- Verankerung der Fristen für die Zielerreichung, einschließlich der Voraussetzungen für eine stufenweise Umsetzung;
- Verankerung des Verschlechterungsverbotens sowie der Voraussetzung für die Bewilligung neuer Vorhaben;

- Schaffung der Grundlagen für einen einheitlichen wasserwirtschaftlichen Datenpool (Überregionales Österreichisches Wasserinformationssystem – ÖWIS); als Grundlage für die Implementierung der Bestandsanalysen bis 2004/2007 bzw. der Erstellung und Umsetzung integrierter kosteneffizienter Maßnahmenprogramme bis 2009 bzw. 2012; Bestandteil des ÖWIS sind elektronische Datenregister, zur Erfassung der wichtigsten Emissionen, Auswirkungen und Belastungen von Wassernutzern bzw. Anlagenbetreibern.
- Verankerung einer Überwachungsstrategie unter Schaffung der Grundlagen für deren Implementierung bis 2006;
- Schaffung der administrativen Voraussetzungen:
 - + für die Aufstellung und Erlassung der Bewirtschaftungspläne einschließlich einer überregionalen Maßnahmenauswahl in nationalen Gewässerbewirtschaftungsplänen (NGP 2009)
 - + für die in Erfüllung der regional bzw. gegebenenfalls flächendeckend zu setzenden Maßnahmen(programme) bis 2012 z.B. regionale Bewirtschaftungsverordnungen, Bewilligungspflichten, Überprüfen
 - + für eine aktive Beteiligung der Öffentlichkeit unter Integration der Erfordernisse nach der SUP-Richtlinie
- Die ausdrückliche Verankerung des kombinierten Ansatzes;
- Verankerung von Bestimmungen für den Einsatz ökonomischer Instrumente (ökonomische Analyse der Wassernutzung, Wasserdienstleistungen..)

Alternativen:

keine

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Kosten:

Durch die gegenständliche Novelle fallen folgende Mehrkosten an:

Bund - Personal: 5 neue Planstellen, hievon 2 für die Betreuung ÖWIS, 2 für die Erstellung der Gewässerbewirtschaftungspläne, 1 für das Emissionsregister und die Beurteilung der Belastungen aus stofflichen Quellen. Dies sind rund 25 % des insgesamt auf Bundeseite eingesetzten Personals von 22,5 VBÄ.

Länder – Personal: Es wird davon ausgegangen, dass ein zum Bund analoger Prozentsatz an Personalmehrbedarf bei den Ländern gegeben ist, das wäre etwa 1 VBÄ je Land.

Bund – Laufende Sachkosten: Mehrbedarf 2,0 Mio. € pro Jahr bis Ende 2004, ab 2005 rund 1,5 Mio. €.

Länder – Laufende Sachkosten: Mehrbedarf 0,5 Mio. € pro Jahr ab 2007, bzw. einmalig 0,3 Mio. € 2004

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit diesem Gesetz wird die EU- Richtlinie 2000/60/EG vom 23. Oktober 2000 Wasserrahmenrichtlinie in das nationale Recht umgesetzt. Soweit für die Themenstellung relevant, wird auch andere gemeinschaftsrechtliche Vorgaben Bezug genommen. Im Bereich der Öffentlichkeitsbeteiligung ist dies z.B. die RL 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, ABl. L 197/30 vom 21.7. 2001, S.30. sowie den Kommissionsvorschlag Nr. 5657/01 ENV 01 CODEC 72 KOM (2000)n839 endg. für eine Richtlinie über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG (Aarhus Adaption).

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (WRRL) ist mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EU am 22. Dezember 2000 in Kraft getreten. Sie ist spätestens 3 Jahre nach ihrem Inkrafttreten, das ist bis zum 22. Dezember 2003, in nationales Recht umzusetzen.

Ziele der WRRL sind:

- die Erhaltung und Verbesserung der aquatischen Umwelt mit Schwerpunkt Gewässerökologie;
- die schrittweise Verringerung der Einleitung gefährlicher Stoffe in Gewässer mit dem Ziel der Eliminierung prioritärer gefährlicher Stoffe;
- Aufstellung allgemeiner Grundsätze, um Maßnahmen zur Verbesserung des Gewässerschutzes in der Gemeinschaft hinsichtlich Wassermenge und -güte zu koordinieren, einen nachhaltigen Wassergebrauch zu fördern, einen Beitrag zur Lösung der grenzüberschreitenden Wasserprobleme zu leisten, aquatische Ökosysteme und direkt von ihnen abhängende Landökosysteme und Feuchtgebiete zu schützen;
- die Sicherstellung eines guten Zustandes der Oberflächengewässer und des Grundwassers;
- die Verhinderung einer Verschlechterung des Zustandes der Gewässer.

Ein kohärentes Vorgehen innerhalb der Gemeinschaft soll eine einheitliche Erreichung der Ziele der Richtlinie gewährleisten, wobei

- Kriterien für die Beurteilung des Gewässerzustandes sowie
- die Festlegung gemeinsamer Begriffsbestimmungen zur Beschreibung des Zustandes von Gewässern.

wesentliche Elemente darstellen.

Die Übernahme der Definitionen der Wasserrahmenrichtlinie erfolgt grundsätzlich jeweils am Ende der Bestimmungen in denen die Begriffe erstmals verwendet werden in einem eigenen Absatz.

Als Kerninstrument für die Zielerreichung und damit für die Umsetzung der Richtlinie ist die Erstellung von integrierten Maßnahmenprogrammen als Hauptbestandteil von Bewirtschaftungsplänen für Flusseinzugsgebiete vorzusehen. In den Maßnahmenprogrammen soll auch der Einsatz wirtschaftlicher Instrumente vorgesehen werden.

Gleichzeitig sieht die Wasserrahmenrichtlinie eine Beteiligung der breiten Öffentlichkeit, einschließlich der Wassernutzer, an der Erstellung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne für Einzugsgebiete vor. Damit soll eine geeignete Information über geplante Maßnahmen und eine adäquate Einbeziehung der Öffentlichkeit in die Entscheidungsfindungsprozess gewährleistet werden.

Die Umsetzung kann zunächst durch eine einfachgesetzliche Änderung des österreichischen Wasserrechts-, Wasserbautenförderungs-, und Hydrographiegesetzes, des Wasserbautenförderungsgesetzes sowie auf diesen aufbauenden Verordnungen erfolgen. Die Umsetzung hat rechtsverbindlich zu erfolgen, sodass eine Umsetzung durch Verwaltungsanweisungen wie z.B. Erlass, Leitdokument oder Richtlinie nicht ausreicht.

Die Wasserrahmenrichtlinie räumt der wasserwirtschaftlichen Planung eine zentrale Rolle ein. Ausgehend von den Bestimmungen „Über die Reinhaltung und den Schutz der Gewässer“ sowie die „Wasserwirtschaftliche Planung“ wird das Wasserrechtsgesetz mit den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben kompatibel gemacht. Dabei werden auf der administrativen Ebene das Fluss- bzw. Teilflusseinzugsgebiet (Planungsraum) in bestehende administrative Strukturen integriert.

Ziel dieser Novelle ist die Anpassung des Wasserrechtsgesetzes an die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), damit es - auch formalrechtlich - alle Anforderungen an ein flächendeckendes Planungsinstrument (d.h. die Erhebung und Beurteilung von Planungsgrundlagen, eine Datenvorhaltung, Maßnahmenplanung, -auswahl und -evaluation unter Einbeziehung ökonomischer Instrumente, sowie die Einbindung der Öffentlichkeit) erfüllen kann, ohne dabei das Augenmaß für das Wesentliche zu verlieren. Dabei wird davon ausgegangen, dass bestehende Standards erhalten bleiben.

Im Sinne der bisherigen Ausführungen sind Kernbereiche der Novelle:

- Verankerung der Voraussetzungen für die Festlegung von Umweltzielen für einen guten ökologischen und chemischen Zustand in Oberflächengewässern sowie einen guten chemischen und mengenmäßigen Zustand für Grundwasser;
- Verankerung der Fristen für die Zielerreichung, einschließlich der Voraussetzungen für eine stufenweise Umsetzung;

- Verankerung des Verschlechterungsverbotes sowie der Voraussetzungen für die Bewilligung neuer Vorhaben;
- Schaffung der Grundlagen für einen einheitlichen wasserwirtschaftlichen Datenpool (Überregionales Österreichisches Wasserinformationssystem – ÖWIS) als Grundlage für die Implementierung der Bestandsanalysen bis 2004/2007 bzw. der Erstellung und Umsetzung integrierter, kosteneffizienter Maßnahmenprogramme bis 2009 bzw. 2012. Bestandteil des ÖWIS sind elektronische Datenregister, zur Erfassung der wichtigsten Emissionen, Auswirkungen und Belastungen von Wassernutzern bzw. Anlagenbetreibern;
- Verankerung einer Überwachungsstrategie unter Schaffung der Grundlagen für deren Implementierung bis 2006;
- Schaffung der administrativen Voraussetzungen:
 - + für die Aufstellung und Erlassung der Bewirtschaftungspläne einschließlich einer überregionalen Maßnahmenauswahl in nationalen Gewässerbewirtschaftungsplänen (NGP 2009)
 - + für die in Erfüllung der regional bzw. gegebenenfalls flächendeckend zu setzenden Maßnahmen(programme) bis 2012 z.B. regionale Bewirtschaftungsverordnungen, Bewilligungspflichten, Überprüfungen,...
 - + für eine aktive Beteiligung der Öffentlichkeit unter Integration der Erfordernisse nach der SUP-Richtlinie;
- Die ausdrückliche Verankerung des kombinierten Ansatzes;
- Verankerung von Bestimmungen für den Einsatz ökonomischer Instrumente (ökonomische Analyse der Wassernutzung, Wasserdienstleistung,...).

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 und 2 (§ 12a)

Anpassung an die Definition in der Gewerbeordnung bzw. an die RL 96/61/EG. Abwasseremissionsverordnungen, die im Bereich des Gewerberechtes und anderer Materien mitvollzogen werden, basieren weiterhin auf § 12a bzw. im speziellen auf § 33 b WRG.

Zu Z 3 und 4 (§ 21a)

Der Eingriff in bestehende Rechte wird künftig eng an die im Rahmen der Bewirtschaftungsplanerstellung durchzuführende vorangehende Bestandsanalyse gekoppelt; sofern jedoch eine derartige Analyse das Erfordernis eines Eingriffes in bestehende Rechte als kosteneffizienteste Maßnahme ansieht sollte die Bestandsanalyse die Verhältnismäßigkeitsabwägung gem. § 21a Abs.3 erleichtern.

§ 21a Abs.3 lit. d entfällt, derartige Sachverhalte sind in Hinkunft entsprechend Abs. 3 lit. a bis c zu beurteilen.

Zu Z 5 und 6 (§ 30)

Artikel 1 Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) gibt mit einer allgemeinen Zielbestimmung den großen Rahmen vor. Dieser ist die Erhaltung der Schutz und die Verbesserung der aquatischen Umwelt mit dem Schwerpunkt auf der Güte der betreffenden Gewässer. Die mengenmäßige Überwachung spielt bei dem Versuch, eine angemessene Wassergüte zu gewährleisten, eine zusätzliche Rolle, so dass im Hinblick auf das Ziel einer angemessenen Wassergüte auch Maßnahmen im Bezug auf die Wassermenge erlassen werden sollten (vgl. Erwägungsgrund 19 WRRL).

Im Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) sind allgemeine Zielsetzungen der Gewässerreinigung und des Gewässerschutzes traditionell in § 30 festgelegt. In bestmöglicher Wahrung der Systematik des WRG und mit dem Ziel an bestehende Auslegungen bzw. Judikatur zu wasserrechtlichen Vorgaben bestmöglich anknüpfen zu können, ist eine Konkretisierung bzw. Ergänzung des § 30 erfolgt.

§ 30 gliedert sich nunmehr in Zielbestimmungen mit

- Zielen für alle Gewässer, d.h. Grund- und Oberflächengewässer (Abs. 1)
- sowie besonders erwähnenswerten Zielen für das Grundwasser (Abs.2 lit. a) und Oberflächengewässer (Abs. 2 lit. b). Hier finden sich auch unverändert die Formulierungen des bisherigen § 30 wieder.
- Abs.3 schafft – entsprechend der Zielbestimmung der WRRL – eine Verbindung zu weiteren Zielsetzungen, zu deren Verwirklichung die Ziele der Abs.1 und 2 einen Beitrag leisten können. Im letzten Anstrich erfolgt entsprechend der Zielbestimmung des Art. 1 WRRL eine Bezugnahme auf den von der Wasserrahmenrichtlinie in den Folgebestimmungen nicht näher aufgegriffenen Meeresschutz. Es handelt sich dabei im WRG um einen Verweis auf die Möglichkeit des Abschlusses internationaler Vereinbarungen (z.B. Staatsverträge), die Auswirkungen auf das Wasserrechtsgesetz haben können.

Unter Schutz der Gewässer wird insbesondere die Erhaltung des sehr/guten ökologischen Zustandes bzw. bei künstlichen und erheblich veränderten Gewässern des guten/ökologischen Potentials sowie der für den ökologi-

schen Zustand des Gewässers maßgeblichen Uferbereiche sowie die Erhaltung des guten Zustandes des Grundwassers verstanden.

Z 7 (§ 30a bis 30j)

Zu § 30a

Nach den allgemeinen Zielbestimmungen des § 30 legt § 30a fest:

- dass Oberflächenwasserkörper über einen gewissen Zeitraum (stufenweise) einen Zielzustand zu erreichen haben
- die Grundlage für die Festlegung der konkret zu erreichenden Umwelt(qualitäts)ziele für Oberflächengewässer und
- die Verhinderung der Verschlechterung des Zielzustandes (Verschlechterungsverbot). Es geht dabei um das Verbot einer Verschlechterung des jeweiligen Ausgangszustandes, wobei im Nahebereich z.B. beabsichtigter Einwirkungen nachzuweisen sein wird, dass dort keine Verschlechterung in der Zustandsklasse eintreten wird;

Zur Ausnahme vom Verschlechterungsverbot siehe Erläuterungen zu § 104a.

Zu § 30 Abs. 2 Z 2 ist auszuführen, dass der "gute chemische Zustand" nach Artikel 2 Z 24 der Richtlinie 2000/60/EG sich ausschließlich auf gemeinschaftlich festgelegte Qualitätsnormen beschränkt. Derzeit handelt es sich dabei nur um die in den Richtlinien des Anhanges IX der WRRL festgelegten Qualitätsnormen. In Zukunft werden das auch die gemeinschaftlichen Umweltqualitätsnormen für prioritäre Stoffe und gegebenenfalls in anderen einschlägigen Rechtsnormen der Gemeinschaft geregelte Umweltqualitätsnormen sein. Oberflächengewässerkörper (Abs. 3 Z 4) sind gemäß WRRL als einheitliche und bedeutende Abschnitte eines Oberflächengewässers definiert. Dieses Verständnis hat Auswirkungen auf die Überwachungsbestimmungen sowie den gesamten Prozess zur Erstellung der Bewirtschaftungspläne.

Zu § 30b

Die Wasserrahmenrichtlinie sieht in Artikel 4 Abs. 3 unter Vorgabe von Kriterien die Ausweisung von Oberflächenwasserkörpern als „erheblich verändert“ oder „künstlich“ vor. Die Ausweisung eines Oberflächenwasserkörpers als „erheblich verändert“ oder „künstlich“ hat zur Folge, dass dieser Wasserkörper anstelle des guten ökologischen Zustandes das „gute ökologische Potential“ als Zielzustand zu schützen, zu erhalten bzw. zu erreichen ist.

Die Ermittlung bzw. Ausweisung dieser Wasserkörper erfolgt parallel mit der Bestandsaufnahme in zwei Stufen: So sind zunächst (2004) mögliche d.h. „Kandidaten E.V.G.“ bzw. „Kandidaten K.Ü.G.“ im Rahmen der Risikoanalyse auszuwählen; erst nach Vorliegen erster Überwachungsergebnisse erfolgt die endgültige Ausweisung von Wasserkörpern als E. G. V. oder K. Ü. G. mittels Verordnung.

Die Ausweisung bzw. Kriterien dafür sind im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP) darzustellen und alle 6 Jahre zu überprüfen.

Zu § 30c

Gemäß Artikel 4 Abs. 1 lit. b Wasserrahmenrichtlinie haben alle Grundwasserkörper bis 22.12.2015 einen guten Zustand zu erreichen. Nähere Vorgaben ergeben sich aus Anhang V Ziffer 2 der Richtlinie, bzw. hinsichtlich des chemischen Zustandes auch aus einer gemäß Artikel 17 in Ergänzung zur Wasserrahmenrichtlinie ergehenden, derzeit aber noch in Vorbereitung stehenden Grundwassertochterrichtlinie.

Nach den allgemeinen Zielbestimmungen in § 30 legt § 30c fest,

- dass Grundwasserkörper oder Gruppen von Grundwasserkörpern bis zu dem bezeichneten Zeitpunkt einen guten chemischen und mengenmäßigen Zustand zu erreichen haben,
- dass ferner sich der Ausgangszustand der Grundwasserkörper oder Gruppen von Grundwasserkörpern nicht verschlechtern darf (Verschlechterungsverbot). Im Nahbereich z.B. beabsichtigter Einwirkungen wird nachzuweisen sein, dass keine Verschlechterung des Zustands des Grundwasserkörpers bewirkt wird.

Gemäß Abs. 2 sind durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft für die Bestimmung des guten Zustandes nähere Kriterien (durch Schwellenwerte für grundwasserschädliche Stoffe, Vorgaben für die Beurteilung der Messergebnisse, Feststellung und Beurteilung von signifikanten und anhaltenden steigenden Trends etc.) festzulegen. Aus inhaltlicher Sicht wird diese Verordnung durch die künftige Grundwassertochterrichtlinie determiniert sein. Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes stellt § 30c Abs. 2 die gesetzliche Grundlage für die Grundwasserschwellenwertverordnung dar, sodass damit die in § 33f Abs. 1 Ziffern 1 und 2 enthaltenen Verordnungsermächtigungen obsolet werden und außer Kraft treten (vgl. Ziffer 42).

Im Sinne einer kosteneffizienten Fokussierung von Maßnahmen ist eine Ausweisung von Teilen von Grundwasserkörpern sowohl bei quantitativen als auch bei qualitativen Fragestellungen möglich. Die betreffenden Teilbereiche müssen jedoch hydrologisch und/der angepasst auf die Einwirkungssituation abgrenzbar sein.

Zu § 30d

Die Wasserrahmenrichtlinie bestimmt in Art. 4 Abs. 1 lit. c, dass die Mitgliedstaaten spätestens 15 Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie alle Normen und Ziele bei Schutzgebieten erfüllen, sofern die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage sie ausgewiesen wurden, keine anderen Bestimmungen enthalten. Diese Bestimmungen können nun nicht so verstanden werden, dass die Regelungen dieser gemeinschaftlichen Normen bzw. deren innerstaatliche Umsetzung dupliziert oder gar derogiert werden. Dies kann dem supranationalen Gesetzgeber nicht unterstellt werden. Jedoch hat die Wasserrahmenrichtlinie mit all ihren Mechanismen zur optimalen Zielerreichung beizutragen. Anschaulich lässt sich dies anhand der Gebiete des Natura 2000 Netzwerkes darstellen. Ziel ist für diese Gebiete der günstige Erhaltungszustand (vgl. Art. 2 Abs. 2 Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)). Wenn man nun einerseits dieses Ziel betrachtet und andererseits das Ziel der Wasserrahmenrichtlinie – den guten Zustand für Oberflächenwasserkörper und Grundwasserkörper – wird der Beitrag letzterer Richtlinie und ihrer Umsetzung deutlich. Bei Süßwasserlebensräumen ist es der gute ökologische und chemische Zustand des Wasserkörpers, bei wasserabhängigen Landökosystemen wird es grundsätzlich der gute mengenmäßige Zustand des Grundwassers sein.

Neu kommt hinzu, dass, bleibt man beim Beispiel Natura 2000 Gebiet, mit Art. 4 Abs. 3 Wasserrahmenrichtlinie ein Enddatum für die Erreichung des günstigen Erhaltungszustandes (jedenfalls für die Wasserqualität und -quantität) gesetzt wurde (22.12.2015).

§ 30d Abs. 2 setzt Art. 4 Abs. 2 Wasserrahmenrichtlinie um, der für jeden Wasserkörper das für ihn in der Zielhierarchie weitreichendste Ziel vorsieht.

Zu § 30e

Diese Bestimmung erlaubt eine stufenweise Zielerreichung entsprechend den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie, wobei sowohl zeitliche als auch über den vorgegebenen Zeitraum von 2027 hinausgehende Ausnahmen von der Zielerreichung einer Begründung und regelmäßigen Überprüfung bedürfen. Die Ausnahmen sind im NGP darzustellen. In Schutzgebieten wird eine Ausnahme nur nach Befassung bzw. in Absprache mit den in Rahmen der Planerstellung gemäß § 108 zu konsultierenden Stellen (insbesondere Naturschutzbehörden) möglich sein. Desgleichen sind etwaige strengere Regelungen in Schongebieten zu beachten. Sofern Wasserkörper natürliche Hintergrundbelastungen aufweisen, ermöglicht Abs. 2 eine Ausnahme von den gem. § 30a, c und d festgelegten Umweltzielen über 2027 hinaus.

Zu § 30f

Die Richtlinie lässt in Fällen von Hochwasser, Dürren oder vergleichbaren Naturkatastrophen bzw. Ereignissen höherer Gewalt die vorübergehende Abweichung von den in gem. §§ 30 a, c und d normierten Umweltzielen zu. Dies jedoch nur dann, wenn dementsprechende Alarm- bzw. Katastrophenszenarien bereits in den NGP vorgesehen werden. § 30f übernimmt die Ausnahmemöglichkeit samt Verpflichtung zur „Alarmplanung“.

Zu § 30h

Maßnahmenprogramme stellen das Instrument zur Erreichung der Umweltziele dar.

Entsprechend den Vorgaben der WRRL sind für jeden Planungszeitraum auf der Grundlage der Bestandsaufnahme bis 2009 Maßnahmenprogramme aufzustellen.

Maßnahmenprogramme können grundlegende und ergänzende Maßnahmen enthalten.

Gleichfalls können Maßnahmen sofort wirken (z.B. Verbote) aber auch in der Folge z.B. durch Regionalprogramme (Abs. 5) umzusetzen sein. Die Umsetzung darf jedoch 3 Jahre nicht überschreiten.

Spätesten 2009 werden die im Wasserbereich bislang bestehenden generellen Planungsinstrumente wie Rahmenverfügungen bzw. Sanierungs- oder Vorsorgeprogramme (§§ 33d, 33f...) sukzessive in den „überregionalen“ nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan integriert (sh. auch Übergangsbestimmungen § 145a).

§ 30h sieht eine zweistufige Vorgangsweise bei der Maßnahmenprogrammerstellung vor :

1. Kooperation BMLFUW mit LH für die Erstellung von basalen Maßnahmengrogrammen für Planungsräume als Grundlage für
2. vom LH auszuarbeitende und zu verankernde regionale Maßnahmenprogramme.

Lediglich im Fall eines flächendeckenden Maßnahmenbedarfes (Z 1) ist eine Umsetzungszuständigkeit des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gegeben.

Grundlage für die gemeinsame Maßnahmenplanung und -festlegung gem. Z 1 sind vom BMLFUW auszuarbeitende Maßnahmenkataloge (§ 30i Abs. 3).

Zu § 30i

In Ergänzung von § 30h nennt § 30i die – auch in der WRRL vorgesehenen – Maßnahmenbereiche in Abs. 1 Z 1 bis 10. Z 1 enthält lediglich einen Verweis auf bereits bestehende, in nationales Recht transformierte, gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen.

Bei den Maßnahmen gem. Z2 kann es sich, bei verfassungskonformer Interpretation, um Maßnahmen nach dem WRG (z.B. effiziente Wassernutzungsmaßnahmen...) oder nach dem UFG handeln. Die Formulierung ermöglicht es, in Maßnahmenprogrammen auch auf diesbezügliche Regelungen in anderen Materien zu verweisen.

§ 30i gliedert sich in grundlegende (Abs. 1) und ergänzende Maßnahmen (Abs. 2). Daraus ergibt sich für die Maßnahmenprogrammerstellung die Möglichkeit Maßnahmen in Form eines sogenannten „Instrumentemix“ (Kombination hoheitlicher und nicht hoheitlicher Maßnahmen) zu treffen.

Zu § 30j

Es erfolgt eine Übernahme der Vorgaben des Artikel 10 WRRL, wobei die gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen z.B. der IPPC-Richtlinie sowie bestehender nationaler Möglichkeiten gem. §§ 33b und 33c berücksichtigt werden.

Begrenzungen für diffuse Quellen z.B. unter Einbeziehung der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft erfolgen derzeit in Umsetzung der Nitratrichtlinie im Aktionsprogramm Nitrat (§ 55b). An dieser Vorgangsweise ändert sich durch die vorliegende Bestimmung nichts.

Zu Z 9 und 10 (§ 32a)

Mit der gegenwärtigen Formulierung des § 32a können die künftigen Vorgaben des Art. 16 WRRL, der vor dem Ziel der Beendigung oder der schrittweisen Einstellung der Einleitung von prioritär gefährlichen Stoffen ein Verbot für die direkte und indirekte Einbringung dieser Stoffe in Oberflächengewässer und Grundwasser vorsieht, nicht umgesetzt werden. Daher wird die Verordnungsermächtigung des BMLFUW von Grundwasser auf Oberflächengewässer ausgedehnt, wobei die Beschränkung auf gemeinschaftsrechtliche Verpflichtungen bleibt. Die bestehende „Grundwasserschutzverordnung“, BGBl. II Nr. 398/ 2000, bleibt durch diese Änderung unberührt. Es besteht in Zukunft die Möglichkeit, soweit es gemeinschaftsrechtlich z.B. durch die neue Grundwasserrichtlinie bzw. Tochterrichtlinien zur Wasserrahmenrichtlinie geboten ist, die Verordnungsermächtigung auch für Oberflächengewässer heranzuziehen.

Zu Z 20 (§§ 33h bis n)

Entsprechend den Vorgaben von Art. 6 und Anhang V Wasserrahmenrichtlinie ist parallel mit der Implementierung der Nationalen Gewässerbewirtschaftungspläne bzw. Maßnahmenprogramme eine Überwachungsstrategie bestehend aus Zielen und Kriterien für die Auswahl von Messstellen zu verankern bzw. die österreichische Überwachung entsprechend diesen Vorgaben anzupassen.

Die Bestimmungen des Hydrografieggesetzes über die Erhebung des Wasserkreislaufes wurden unverändert übernommen. Dies gilt auch für die Finanzierung der gesamten Überwachung (sh. § 143b).

Die Wasserrahmenrichtlinie unterscheidet 2 bzw. 3 Gruppen von Monitoring, die jeweils unterschiedlichen Zielen dienen sollen:

- die überblicksweise Überwachung
- die operativer Überwachung sowie
- die Überwachung zu Ermittlungszwecken

Die Übernahme der Ziele und Kriterien der überblicksweisen und operativen Überwachung erfolgen durch Adaption des bestehenden WGEV-Netzes.

Ziel der vorliegenden Umsetzung war die Schaffung des von der WRRL geforderten umfassenden und zusammenhängenden Überblickes über den Gewässerzustand mit neuem erweiterten WGEV Messnetz ohne umfassende immissionsseitige Betreiberpflichten unter Änderung der bisherigen WGEV Messstrategie für Oberflächengewässer.

Ausweitung des bisherigen WGEV Messnetzes im Bereich Oberflächengewässer und Seen wie folgt:

- Ca. 100 Messstellen. Überblicksüberwachung (langfristig weitgehend ortsfest)
- Ca. 300 Messstellen der operativen Überwachung, die jedes Jahr innerhalb eines 3 Jahreszyklus beobacht... werden, aber alle 6 Jahre grundsätzlich im Rahmen eines neuen Messprogrammes bezüglich des Messortes verändert werden können (ergibt in Summe je Zyklus 900 Messstellen)
- 50 Messstellen Seen mit ähnlicher – aber im Detail etwas abweichender- Beobachtungsstrategie
- 50 Messstellen sonstige Zwecke /Verpflichtungen des Bundes
- 2000 Grundwassermessstellen

Messstellen als Teil des Natura 2000 Monitoringsystems (Art. 11 FFH-RL) sowie Messstellen, aufgrund der Badegewässerrichtlinie können das Wassermessnetz ergänzen; nutzungsbezogene Aspekte verbleiben im jeweiligen Regelungsbereich.

Unter Messstellen gem. Abs. 2 lit. a Z 3 sind auch solche zu verstehen, die geeignet sind, Aussagen über den Beitrag der Verschmutzung der Meeresumwelt zu liefern, soweit hierüber internationale Vereinbarungen bestehen.

Überwachungen zu Ermittlungszwecken (investigative Überwachung) erfolgen in Einzelfällen durch die Gewässeraufsicht. (Anlassfälle für Einrichtung einer Einzelmessstelle: Qualitätszielüberschreitung operatives Messnetz, Bürgeranzeigen, sonstige begründete Verdachtsmomente). Bei Nachweis einer Qualitätszielüberschreitung und Zuordnung zu einem Emittenten ist eine Verpflichtung des Emittenten zur Kostentragung über die Barauslagen hinaus vorgesehen. Die Verknüpfung mit Maßnahmen erfolgt, indem, sofern dem Emittenten kein rechtswidriges Verhalten nachgewiesen werden kann, eine etwaige Maßnahmensetzung (Eingriff in bestehendes Recht) in den folgenden Bewirtschaftungsplan eingeht. Die Verknüpfung mit der operativen und überblicksnäheren Überwachung erfolgt, indem die Ergebnisse der investigativen Messstelle bei der Ausarbeitung des folgenden Überwachungsprogrammes zu berücksichtigen sind.

D.h. immissionsseitige Betreiberpflichtungen bestehen im Einzelfall

- im Rahmen der Maßnahmenprogramme durch den LH im Rahmen seiner Aufgabe „Gewässeraufsicht“ = Monitoring zu Ermittlungszwecken (s.h. § 30i Abs.7 bzw. §33i)
- in Form eines Nachweis des Funktionierens der vom Wasserberechtigten/Anlagenbetreiber gesetzten Maßnahme(n) (z.B. durch Auflagen) (§ 33i)

Zu § 33i lit. c ist auszuführen, dass Anordnungen gem. § 31 Abs. 3 WRG sowie daraus resultierende Kostentragungsverpflichtungen unberührt bleiben.

Gemäß § 33n Abs.3 erfolgt eine Datenbereitstellung dann in geeigneter Weise, wenn Daten zeitlich geordnet sowie in einer Form, die eine allgemeine Vergleichbarkeit und Auswertung ermöglicht, geliefert werden.

Zu Z 22 (§ 40):

Gemäß Anhang II Ziffer 2.1 der Wasserrahmenrichtlinie ist im Rahmen der erstmaligen Beschreibung unter anderem zu beurteilen, welchen Belastungen Grundwasserkörper durch Entnahmen, künstliche Anreicherungen etc. ausgesetzt sein können. Gemäß Artikel 11 Abs.1 lit. e und f der Richtlinie sind derartige Vorhaben (sofern sie signifikante Auswirkungen auf den Wasserzustand haben) genehmigungsbedürftig.

Der Anstich von Bergwässern im Zuge von Tunnelbauten bzw. Wasserhaltungsmaßnahmen bei Bauvorhaben erfüllen zwar mangels einer entsprechenden Erschließungsabsicht nicht den nationalen Tatbestand der Entnahme gemäß § 10 Abs.2 WRG 1959, könnten aber durchaus signifikante Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand von Grundwasserkörpern haben. Da bei diesen Vorhaben grundsätzlich der Drainagierungsaspekt im Vordergrund steht, wurde der erforderliche Bewilligungstatbestand in § 40 normiert.

Zu Z 24 bis 28 (§ 55ff)

Ermittlung und Zuordnung von Einzugsgebieten zu Flussgebietseinheiten:

Artikel 3 der Wasserrahmenrichtlinie unterscheidet, entsprechend der Lage eines natürlich gegebenen „Einzugsgebietes“ (s.h. Art. 2 Z 13) auf nationalem, Gemeinschafts- oder außerhalb der Gemeinschaft liegendem Staatsgebiet, drei Arten von „Flussgebietseinheiten“ (Artikel 2 Z 15) als (administrative) Haupteinheiten für die Bewirtschaftung.

- nationale Flussgebietseinheit (Art. 3 Abs.1)
- internationale Flussgebietseinheit auf dem Hoheitsgebiet von mehr als einem Mitgliedstaat (Art. 3 Abs.3)
- Flussgebietseinheit, die über das Gebiet der Gemeinschaft hinausgeht (Art. 3 Abs. 5)

Gem. Artikel 3 haben die Mitgliedstaaten die einzelnen Einzugsgebiete innerhalb ihres jeweiligen Hoheitsgebietes zu bestimmen und einer Flussgebietseinheit zuzuordnen; im Fall von über nationale Grenzen überschreitenden Einzugsgebieten sind sie einer internationalen Flussgebietseinheit zuzuordnen.

Aufgrund seiner geografischen Lage hat Österreich Anteil an den drei Einzugsgebieten Donau, Rhein und Elbe.

Alle drei Einzugsgebiete liegen einerseits auf Hoheitsgebieten anderer Mitgliedstaaten und gehen andererseits über das Gemeinschaftsgebiet hinaus.

Die Richtlinie verpflichtet daher Österreich entsprechend Artikel 3 die einzelnen Einzugsgebietsanteile innerhalb seines jeweiligen Hoheitsgebietes zu bestimmen und sie der jeweiligen internationalen Flussgebietseinheit zuzuordnen.

Das österreichische Planungsgebiet umfasst das gesamte österreichische Staatsgebiet;

Zu Bearbeitungs-, Koordinations- und Darstellungszwecken wurde das Staatsgebiet, zusätzlich zur vorgegebenen Einteilung in Länder und Bezirke, für den Zweck einer einzugsgebietsbezogenen wasserwirtschaftlichen Planung und Bewirtschaftung in folgende „Planungsräume“ unterteilt:

Planungsraum	beteiligte Bundesländer	Einzugsgebiet Österreich [km ²]	Einzugsgebiet gesamt [km ²]	
Rhein (österreichischer Anteil)	V, T	2365	17.5984)	Rhein
Elbe (österreichischer Anteil) ¹	OÖ, NÖ	920	920	Elbe
Inn/Donau oberhalb Jochenstein	V, T, S, OÖ	18.445	77.263	Inn
Donau zentral: Donau West (von Inn bis einschl. Waldaist und Enns) Donau Ost (von Enns bis March)	OÖ, ST, S, NÖ, W, B	27.527	27.784	Donau zentral
March (inkl. Thaya...)	NÖ	3.673	26.658	March
Raab, Rabnitz, Leitha	ST, NÖ, B	8.793	16.847	Raab
Drau	T, K, ST, S	11.789	41.810	Drau
Mur mit 10.338 km ²	K, S, ST, NÖ, B	10.338	41.810	Mur

Bei Wasserüberleitungen ist auf die natürliche Abflusssituation abzustellen. Maßgebend hierfür ist das natürliche Einzugsgebiet.

Gesichtspunkte für den Gliederungsvorschlag sind:

- Sicherung der Erstellung von Bewirtschaftungsplänen für das nationale Hoheitsgebiet,
- Abtrennung jener ohnehin vorrangig bereits jetzt im Wege bestehender Grenzgewässerkommissionen zu behandelnder Teilgebiete von den ausschließlich innerösterreichischen Teilen,
- Berücksichtigung der Option einer zukünftigen Erstellung von Plänen für hydrologische Teileinzugsgebiete,
- Schaffung – soweit möglich – innerösterreichisch annähernd gleich großer Teilgebiete; Ziel ist es, über einen annähernd gleichen Detaillierungsgrad der einzelnen Teilpläne diese ohne neuerliche größere Überarbeitungen zu einem Gesamtplan „österreichische Donau“ zusammensetzen zu können.

Die vorgeschlagene Gliederung soll gewährleisten, dass sich Österreich zur Erstellung der Pläne für seine Anteile an den drei internationalen Flusseinzugsgebieten auf die Erstellung von ca. 8 innerösterreichischen Teileinzugsgebietsplänen mit einer maximalen Größe von 22.000 km² beschränken kann.

Wie aus der Spalte „beteiligte Bundesländer“ ersichtlich, erstrecken sich fast alle Teileinzugsgebiete (Planungsräume) über mehrere Bundesländer.

Die Vorteile eines auf Planungsräume bezogenen Ansatzes sind:

- dem in der Wasserrahmenrichtlinie verankerten flussgebietsbezogenen Ansatz besser gerecht zu werden
- eine klare Zuordnung der mit dem benachbarten Ausland abzustimmenden Planungsräumen zu erreichen
- hierdurch eine stärkere Identifikation der regionalen und lokalen Verwaltung bzw. der Öffentlichkeit zu erzielen
- die Wahrnehmung der Option, künftig mit dem betroffenen Nachbarland gemeinsame Bewirtschaftungspläne für das Einzugsgebiet der Grenzgewässer zu erstellen, deutlich leichter zu ermöglichen.

Überlegungen etwa den österreichischen Rheinanteil noch weiter zu untergliedern, beispielsweise:

- Gewässer mit Einmündung in den Rhein (Ill, Frutz, Ehrbach, Spiersbach...)
- Gewässer mit direkter Einmündung in den Bodensee (Bregenzer Ache Dornbirner Ach..)

oder auch das Traun- und Ennsgebiet einzeln auszuweisen, würden für Österreich weitere zusätzliche vorzunehmende Unterteilungen nach sich ziehen, da eine modulare Zusammenfügung der Teilpläne auf Grund des zwangsläufig unterschiedlichen Detailierungsgrades ohne neuerliche Überarbeitung nicht möglich wäre.

Im Falle der Einzelausweisung der Traun, würde z.B. das jetzige Gebiet „Donau von Inn bis einschl. Waldaist und Enns“ weiter in nachstehende Subteileinzugsgebiete zerfallen:

- Traun
- Enns
- Gebiet südlich der Donau zwischen Salzach/Innsystem und Trauneinzugsgebiet (ohne Traun)
- Gebiet südlich der Donau zwischen Traun und Enns
- Gebiet nördlich der Donau

Dies würde für Österreich die Notwendigkeit der Erstellung von etwa 40 anstatt 8 „Teilbewirtschaftungsplänen“ mit entsprechend gesteigert hohem Koordinierungs- und Zeitaufwand bedeuten.

Um die erforderlichen Arbeiten zur Erstellung der Pläne sowohl quantitativ, als auch in zeitlicher Hinsicht überschaubar zu halten und die engen Umsetzungsfristen der Europäischen Kommission einhalten zu können, erscheint eine weitere Unterteilung der Teileinzugsgebiete weder sinnvoll noch mit verhältnismäßigem Aufwand und verhältnismäßigen Kosten machbar.

Die hier dargestellten Grundsätze einer überregionalen bzw regionalen Planung für Einzugsgebiete sind Grundlage für die Ergänzung von §§ 55 sowie Basis für die Verankerung von Planungsgrundsätzen und Einzugsgebieten gem. §§ 55a und b.

§ 55b(alt) wird aus Gründen der Systematik in § 55i umbenannt. Auf § 55b basierende Verordnungen bleiben davon unberührt; sie gelten nunmehr als Verordnungen gemäss § 55i.

Zu §55c

Art. 13 WRRL (Bewirtschaftungspläne) legt ähnlich Artikel 3 Aufgaben aus administrativer Sicht wie folgt fest:

1. Die Mitgliedstaaten bemühen sich darum, dass ein einziger Bewirtschaftungsplan für die Einzugsgebiete erstellt wird; *falls dies nicht möglich* ist, muss der Plan zumindest den Teil der internationalen Flussgebietseinheit erfassen, der in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet liegt. Hinsichtlich Nicht- Mitgliedstaaten ist eine Koordinierung für das gesamte Gebiet anzustreben.
2. Liegt eine internationale Flussgebietseinheit vollständig im Gemeinschaftsgebiet, so sorgen die Mitgliedstaaten für eine Koordinierung im Hinblick auf die Erstellung eines einzigen internationalen Bewirtschaftungsplans für die Einzugsgebiete. Wird kein solcher internationaler Bewirtschaftungsplan für die Einzugsgebiete erstellt, so erstellen die Mitgliedstaaten im Hinblick auf das Erreichen der Ziele dieser Richtlinie Bewirtschaftungspläne zumindest für die in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet liegenden Teile der internationalen Flussgebietseinheit.

Ein Bewirtschaftungsplan für eine Flussgebietseinheit ist ein Planungsdokument, das klare Rahmenbedingungen für die Flussgebietseinheit über die nächsten 6 bzw. 15 Jahre geben soll. Mit diesen Planungen sollen nicht nur klare wasserwirtschaftliche Ziele und Maßnahmen vorgegeben werden, es wäre wünschenswert, wenn das Planungsdokument auch auf die Politiken und Maßnahmen anderer, insbesondere „lokaler Behörden“ sowie anderer Planer Einfluss nehmen bzw. Berücksichtigung finden würde (§ 55 abs.2 lit. e, f, und g, § 55a Abs.2).

Vorgaben über den Inhalt der Bewirtschaftungspläne gibt Anhang VII der Wasserrahmenrichtlinie. Anhang VII fordert eine kombinierte Darstellung von Texten (Berichten) und Karten. Diese Gliederung wurde im neuen Anhang C des WRG übernommen.

Entsprechend den Ausführungen zu § 55c scheint es in internationalen Flussgebietseinheiten sinnvoll und effizient zu sein; den internationalen Bewirtschaftungsplan aus der Summe nationaler Teile (aller Anrainerstaaten) zusammenzusetzen.

Damit diese einzelnen Teilpläne in Summe – entsprechend dem Ziel der Richtlinie - einen gemeinsamen, koordinierten Gesamtplan ergeben, bedarf es eines übergeordneten koordinierten, internationalen Teiles A, der alle hierfür notwendigen Informationen enthält.

Grobgliederung NGP

§§ 55 a, b, e und f ermöglichen folgende Grobgliederung für einen internationalen Bewirtschaftungsplan:

Teil A: übergeordneter, auf multilateraler Ebene koordinierter, internationaler Teil (bestehend aus Text und Karten)

Teil B: Teilpläne für Planungsräume, die von den jeweiligen Staaten eigenverantwortlich – betreffend der grenzüberschreitenden Gewässer mit Koordinierung mit dem Nachbarland¹ - erstellt werden. (bestehend aus Text und Karten)

Damit die NGP für die einzelnen Planungsgebiete (Teil B) in Summe einen kohärenten gemeinsamen, international koordinierten Gesamtplan ergeben, bedarf es

- einer frühzeitigen Festlegung dieser vorgeschlagenen Vorgangsweise im gesamten Flusseinzugsgebiet;
- einer Aufnahme für die übergeordnete Koordination erforderlichen Inhalte und Übersichten in Teil A,
- einer zeitgerechten Abgrenzung der Inhalte des Teils A von den Inhalten der Pläne für die einzelnen Planungsräume, um Doppelgleisigkeiten in der Bearbeitung zu vermeiden;
- Festlegungen in Teil A, welcher Detaillierungsgrad in den Plänen der Planungsräume erwartet werden kann

Wie bereits dargelegt, scheint es sinnvoll einen NGP z.B. für den österreichischen Einzugsgebietsanteil der Donau in Abstimmung mit Teil A und den Nachbarländern (entsprechend der Abgrenzung nach Planungsräumen) zu erstellen. Da mit ist die Grundvorgabe der Wasserrahmenrichtlinie, einen Bewirtschaftungsplan zumindest für das eigene Hoheitsgebiet zu erstellen, erfüllt.

Zu § 55d

§ 55d gibt in Umsetzung von Art. 5 WRRL die Grundlagen für die Erstellung einer IST- Bestandsaufnahme sowie in weiterer Folge für die Abweichungsanalyse vor. Zwischen der Bestandsaufnahme, als Aufgabe der wasserwirtschaftlichen Planung, und dem gem. ÖWIS durchzuführenden Datenmanagement besteht ein enger sachlicher Zusammenhang.

Zu § 55e

§ 55e regelt das Verfahren für die Kooperation zwischen Bund und Ländern bei der Erstellung der Bewirtschaftungspläne.

Zu §§ 55f und g

Artikel 14 WRRL legt die Anforderungen für die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Erstellung der NGP fest.

Gem. Artikel 14 fördern die Mitgliedstaaten die aktive Beteiligung aller interessierten Stellen an der Umsetzung der Richtlinie, insbesondere an der Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass sie für jede Flussgebietseinheit zeitlich abgestuft

- einen Zeitplan und das Arbeitsprogramm für die Planerstellung einschließlich einer Erklärung über die Anhörungsmaßnahmen,
- einen vorläufigen Überblick über die wichtigsten Wasserbewirtschaftungsfragen im Einzugsgebiet,
- Entwürfe der Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete

veröffentlichen und der Öffentlichkeit einschließlich den Nutzern zugänglich machen, damit diese Stellung nehmen kann.

Für schriftliche Bemerkungen ist, um eine aktive Einbeziehung und Anhörung zu ermöglichen, eine Frist von mindestens 6 Monaten einzuräumen.

Artikel 14 unterscheidet demnach zwischen der Öffentlichkeit (einschließlich Nutzern) sowie den interessierten Stellen.

Beide sollen an der Umsetzung der Richtlinie (Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung) aktiv beteiligt werden.

Aufgrund Artikel 3 Abs. 2 lit. a der Richtlinie über Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, 2001/42/EG (SUP-Richtlinie) ist bei allen Plänen und Programmen, die in den Bereichen Wasserwirtschaft erstellt werden, eine Umweltprüfung zu erstellen.

Punkt 19 der Präambel erläutert, dass wenn sich die Verpflichtung, eine Prüfung der Auswirkungen auf die Umwelt durchzuführen, sowohl aus dieser Richtlinie als auch aus anderen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft wie etwa der WRRL ergibt, können die Mitgliedstaaten zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen koordinierte oder gemeinsame Verfahren vorsehen, die die Anforderungen beider Richtlinien erfüllen.

Die SUP Richtlinie sieht vor:

1. Erstellung eines Umweltberichtes

¹ als Plattform für die Koordinierung der grenzüberschreitenden Gewässer bieten sich die bestehenden Grenzgewässerkommissionen an.

2. Auflage zur Einsicht und Stellungnahme
3. Berücksichtigung der Verfahrensergebnisse
4. Auflage des angenommenen Planes oder Programmes und Abschlusserklärung.

Daraus ergeben sich bezüglich der Umsetzungserfordernisse für die §§ 55f und g, dass zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten bei der NGP- Erstellung im Wesentlichen folgende Elemente der SUP in das Verfahren nach WRRL zu integrieren sind:

- ?? Erstellung eines Umweltberichtes hinsichtlich des Bewirtschaftungsplanes
- ?? Grenzüberschreitende Konsultationen

Gleichzeitig wird in § 55g für alle künftigen wasserwirtschaftlichen Planungen gem. § 30h Abs.5 (diese sind in Ausführung der NGP zu erlassen), das Erfordernis eines Verfahren nach SUP zu prüfen sein. Von der Verpflichtung zur Durchführung einer SUP ausgenommen bleiben Schongebietsverordnungen gem. §§ 34ff.

Mit §§ 55 f und g wird somit in einer neuen Bestimmung die Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechend Art. 14 WRRL, ergänzt mit SUP Elementen, möglichst analog im WRG verankert.

Dabei wird auf

- ?? die bestmögliche Nutzung der bestehenden Gewässerkommissionsstrukturen
- ?? die Auswirkungen auf die Erfordernisse an die Maßnahmenprogrammplanung
- ?? die Anforderungen an ein Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren für die Ist - Bestandsaufnahme (hier wäre eine möglichst frühzeitige Einbindung der Öffentlichkeit fachlich wünschenswert, da Fehleinschätzungen noch ohne Zeitdruck beseitigt werden könnten) aber auch für „regionale Maßnahmenprogramme“ Bedacht genommen.

Zu Z 29, und 30 (§§ 59, 59a)

Die Wasserrahmenrichtlinie als modernes Planungsinstrument erfordert ein angemessenes überregionales Datenmanagementsystem als Grundlage für die Erstellung sowie in weiterer Folge für die Bearbeitung und Weiterentwicklung der Bewirtschaftungspläne.

Demgemäß ist der bestehende Wasserwirtschaftskataster in ein derartiges überregionales österreichisches Wasserinformationssystem (ÖWIS) umzugestalten.

Das ÖWIS dient der Erfassung der für die wasserwirtschaftliche Planung erforderlichen Grundlagen, indem alle für die überregionale wasserwirtschaftliche Planung erforderlichen Informationen aufzunehmen und zugänglich bzw. verfügbar zu machen sind.

Gliederung in Daten (Teil 1) und Syntheseteil (Teil 2)

Inhalte Teil 1: Bedachtnahme auf wesentliche Nutzungen und Entwicklungen (Trends) und Entwicklungsmöglichkeiten (Base-line-Szenarios); Beschreibung der Wasserkörper; Analyse der wichtigsten Wassernutzungen und deren Auswirkungen; Verhältnisse (klimatisch, geologisch); Angaben über den Wasserhaushalt (einschließlich gewässerkundlicher Grundlagen); Schutz vor Naturgefahren; ökonomische Darstellung wesentlicher Wassernutzungen.

Inhalte Teil 2: Karten, Tabellen, Texte, die durch Zusammenführung und Auswertung der Datenbestände des Teiles 1 entstehen zu folgenden Themen

- Ziele,
- Ergebnisse der Ist-, Abweichungs- (GAP-) , Ökonomische -Analyse,
- Maßnahmenprogramme (NGP)

Ergänzend: Normendokumentation im Hinblick auf NGP sowie Hintergrunddokumentationen (sonstige fertige Auswertungen)

Ziele und Aufgaben des ÖWIS sind:

- durch Schaffung eines Datenpools/ einer umfassenden Datenschnittstelle die Verfügbarmachung der für die Durchführung der Flussgebietsplanung erforderlichen Daten;
- Schaffung und Verfügbarmachung dynamischer Basisdaten für die Erstellung der Flussgebietspläne;
- Sammlung und Bereitstellung abgeschlossener Flussgebietspläne oder Teilpläne samt Planungsphasendokumentation;
- Medium der Kommunikation mit den Ländern und der Öffentlichkeit im Begutachtungs- und Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren;
- Sicherstellung der Daten für die weiteren EU-Berichtspflichten;
- Verfügbarmachung von Daten und Planungen des in der WRRL nicht erfassten Fachgebietes „Schutzes vor Naturgefahren“;

- Verfügbarmachung von sonstigen wasserwirtschaftlich relevanten Planungen und Studien von Gebietskörperschaften und anderen Planungsträgern.

Um möglichst kosteneffizient einen Überblick zu erhalten, sollen wie auch bisher, geeignete Beobachtungsergebnisse, Studien und Aufzeichnungen von Gemeinden, Ziviltechnikern der einschlägigen Fachgebiete und Privatunternehmungen wie insbesondere Kraftwerksgesellschaften und Industriebetrieben im Sinne der §§ 57 und 58 in das ÖWIS einbezogen werden können.

Die WRRL sieht eine Verpflichtung zur Vorhaltung von Daten betreffend Emissionen, Eingriffe in die Hydro-morphologie sowie anderer Immissionen aufgrund anthropogener Belastungen vor. Diese Daten dienen einerseits der Ermittlung von signifikanten Belastungen andererseits der Weiterentwicklung der Überwachungsprogramme. Für Daten, die nicht bei der Behörde verfügbar sind, jedoch für die Zwecke der NGP- Erstellung bzw. zur Erfüllung der Berichtspflichten notwendig sind ist eine subsidiäre Heranziehung der Wasserberechtigten bzw. Anlagenbetreiber zur Datenerhebung bzw. –bereitstellung vorgesehen.

Zu Z 30 (§ 59b)

Gemäß Artikel 6 Wasserrahmenrichtlinie sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass ein Verzeichnis aller Gebiete innerhalb der einzelnen Flussgebietseinheiten erstellt wird, für die gemäß den spezifischen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zum Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers oder zur Erhaltung von unmittelbar vom Wasser abhängigen Lebensräumen und Arten ein besonderer Schutzbedarf festgestellt wurde. Das Verzeichnis enthält alle unter Anhang IV Wasserrahmenrichtlinie fallenden Schutzgebiete. Das Verzeichnis ist bis 22.12.2004 zu erstellen.

Einen gewissen Interpretationsspielraum weist Anhang IV Punkt v Wasserrahmenrichtlinie bezüglich der in das Verzeichnis aufzunehmenden Schutzgebiete auf: „Gebiete, die für den Schutz von Lebensräumen oder Arten ausgewiesen wurden, sofern die Erhaltung oder Verbesserung des Wasserzustandes ein wichtiger Faktor für diesen Schutz ist, einschließlich der Natura 2000 Standorte, die im Rahmen der Richtlinie 92/43/EWG und der Richtlinie 79/409/EWG ausgewiesen wurden.“

Artikel 6 Abs.1 WRRL spricht von Gebieten, für die gemäß den spezifischen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zum Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers oder zur Erhaltung von unmittelbar vom Wasser abhängigen Lebensräumen und Arten ein besonderer Schutzbedarf festgestellt wurde. Artikel 6 präzisiert Anhang IV. Ein nach ausschließlich nationalen oder regionalen Gesichtspunkten ausgewiesenes Schutzgebiet, das kein Natura 2000 Gebiet ist, ist nicht in das Verzeichnis gemäß Anhang IV aufzunehmen. Allerdings mag nicht auszuschließen sein, dass die Eigenschaften „nationales Schutzgebiet“ und Natura 2000 Gebiet in Einzelfällen zusammenfallen.

Bezüglich der Gebiete betreffend „Schutz wirtschaftlich bedeutender aquatischer Arten auf Basis gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften“ ist auszuführen, dass solche derzeit nicht bekannt sind. Ausweisungen derartiger Gebiete würden vermutlich auf der Grundlage von Fischereigesetzen oder Wirtschaftsgesetzen festzulegen sein.

Wichtig erscheint in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass das Schutzgebietsverzeichnis bestehende Schutzgebiete aufnimmt, jedoch selbst keine neuen schafft, es ist daher ein gleichsam „kompilierendes“, jedoch kein „generierendes“ Verzeichnis.

Neben Wasserkörpern, die zur Trinkwasserversorgung bestimmt sind oder werden, sind ferner auch die zu deren Schutz ausgewiesenen Gebiete aufzunehmen. Dies werden vor allem mit Verordnung ausgewiesene Schongebiete gemäß § 34 Abs.2 WRG 1959 sein, seltener hingegen mit Bescheid angeordnete Schutzgebiete gemäß § 34 Abs.1 leg. cit., da letztere in der Regel eher nur einen räumlich eng begrenzten Schutz der Wasserversorgungsanlage gewährleisten sollen.

Zu Z 31 (§ 72)

Durch die Integration des Hydrografiesgesetzes sind sämtliche hoheitliche Erhebungs- und Überwachungstätigkeiten im WRG zusammengeführt worden. Dies betrifft auch die Legalservitut des § 9 Hydrografiesgesetz. Festzuhalten ist, dass dabei sind i.S.d. §105auch andere öffentliche Interessen sind zu berücksichtigen s die Betretungs- und Duldungsverpflichtungen des § 72 erforderliche Eingriffe im Zusammenhang mit Tätigkeiten, die die Überwachung des Gewässerzustands (§ 30a) betreffen, umfassen.

Zu Z 32 und 33 (§§ 104 , 104a)

Um künftige menschliche Entwicklungstätigkeit trotz des Verschlechterungsverbotes zu ermöglichen, wird entsprechend Art. 4 Abs.7 WRRL eine Möglichkeit für das Abweichen von Umweltzielen geschaffen.

Die Beurteilung erfolgt im Rahmen der in allen Verfahren, in denen Wasserrecht (mit)anzuwenden ist, durchzuführenden Prüfung öffentlicher Interessen (§ 104) unter Beziehung des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans.

Ein Abweichen von Umweltzielen ist nur unter genau definierten Bedingungen möglich. Darüber hinaus ist über Abweichungen im NGP zu berichten.

Zu Abs.2 Z2 ist auszuführen dass iSd. §105auch andere öffentliche Interessen sind zu berücksichtigen sind.

Zu Z 34 (§ 105)

Anpassung der Textierung an § 30a bzw. die Begriffe der WRRL.

Zu Z 35 und 36 (§§ 124, 126)

Redaktionelle Anpassung aufgrund des Verwaltungsreformgesetzes sowie Klarstellung hinsichtlich Datenveröffentlichung im Einklang mit den diesbezüglichen Bestimmungen im ÖWIS

Zu Z 37 (§ 130)

§ 130 umschreibt den Aufgabenbereich Gewässeraufsicht näher. Die im Rahmen der Gewässeraufsicht wahrzunehmenden Aufgaben lassen sich grob in Gewässerpolizei, Gewässerzustandsaufsicht, Gewässergüteaufsicht und Grundwasseraufsicht untergliedern. Durch die Wasserrahmenrichtlinie und die dadurch umzusetzenden Umweltzielvorgaben (§§30a ff) werden die bestehenden Aufgabenbereiche neu akzentuiert. Dies liegt der Umgestaltung des § 130 zu Grunde. Beim Aufgabenfeld „Gewässerpolizei“ wurde der Bereich der gem. § 32 bewilligten Anlagen integriert. Im Aufgabenfeld „Gewässerzustandsaufsicht“ wurde die für den ökologischen Zustand wesentliche hydromorphologische Komponente hervorgehoben und in der Folge der Aufgabenbereich „Gewässergüteaufsicht“ durch die Bezeichnung „ökologische und chemische Gewässeraufsicht“ unter demonstrativer Anführung wichtiger Aufgabenbereiche adaptiert.

Die Wasserrahmenrichtlinie macht durch eine Verknüpfung der Maßnahmensetzung bzw. der Maßnahmenevaluierung mit den Überwachungsbestimmungen klare Vorgaben, die eine ausdrücklich angeführte ergänzende Kontrollmöglichkeit durch die Gewässeraufsicht im Rahmen der Überwachung zu Ermittlungszwecken erforderlich machen.

Zusätzlich bzw. als Ergänzung zu den bestehenden Kostentrugungsvorschriften des § 136 Abs. 3 (Barauslagen) ist für derartige immissionsseitige Überwachungen gem. § 33 I eine eigene Kostentrugungsregelung vorgesehen, dies gilt auch für Kosten, die in Entsprechung an die Richtlinienanforderungen regelmäßige Überprüfungen von Begrenzungen (§§ 30 i Abs. 1 Z 4 bis 8 i.V. mit § 133 Abs. 6) in der Form von durch die Behörde durchzuführenden/zu beauftragenden Fremdüberwachungen zu erfolgen haben.

Da die Organisation der Aufgaben der Gewässeraufsicht seit der B-VG Novelle 1974 den Ländern zukommt, können von Bundesseite abgesehen von inhaltlichen Vorgaben (z.B. Prüfhäufigkeiten) über die Durchführung der Aufsicht keine Regelungen getroffen werden.

Zu Z 38 (§ 133 Abs. 6)

Wie bereits in den Erläuterungen zu § 130 ausgeführt erfordert die Wasserrahmenrichtlinie eine regelmäßige Überprüfungen von Begrenzungen (§§ 30i Abs. 1 Z 4 bis 8 i.V. mit § 133 Abs.6) in der Form von durch die Behörde durchzuführenden/zu beauftragenden Fremdüberwachungen. Zweck dieser Überwachung ist die allfällige Anpassung bzw. Aktualisierung bestehender Begrenzungen. Regelungen aus dem bereits bisher umzusetzenden „acquis communautaire“ z.B. u.a. nach der RL 80/68/EWG deuten auf eine echte (behördliche) Fremdüberwachungsverpflichtung hin. Dies kann sinnvoll und kosteneffizient durch per Verordnung festzulegende vereinheitlichte Überprüfungsfrequenzen erreicht werden. Die Festlegung von Überwachungsfrequenzen udgl. für den Aufgabenbereich Gewässeraufsicht steht nicht im Widerspruch zur Organisationskompetenz der Länder für die Verwaltung dieses Bereiches, da sie zweifelsfrei zur konkreten Materie „Wasserrecht“ einen näheren Bezug hat als zur Behördenorganisation (vgl. VfSlg. 8466/1978).

Zu Z 39 (§ 135 Abs.1)

Die Gewässerbeschau ist eine Sonderform der Gewässerzustandsaufsicht. Für sie gelten die Erläuterungen zu § 133 Abs.6 sinngemäß.

III. Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Die Abschätzung der Vollzugskosten wurde entsprechend den Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtssetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG), BGBl. II Nr. 50/1999 gegliedert. Zugrundegelegt sind aktuelle Angaben des BRZ betreffend die Personalkosten für Bedienstete des BAW für das Gebührenjahr 2002; für Verwaltungsgemeinkosten und Raumkosten wurde der in der KLR übliche Satz von 42 % zugeschlagen.

Die WRRL stellt strenge Anforderungen zum Schutz der Gewässer, die in einem Zeitraum bis 2015 umzusetzen sind. Dieser Zeitraum kann unter bestimmten Voraussetzungen um zweimal 6 Jahre verlängert werden bzw. kann in im einzelnen zu begründenden Fällen ein abgemindertes Schutzniveau festgelegt werden.

Müsste man das Ziel des guten chemischen und vor allem des guten ökologischen Zustandes mit der Durchgängigmachung aller Gewässer flächendeckend umsetzen, müsste ein enormer Betrag investiert werden, um Schwellen, Abstürze, Kraftwerke etc.

für Fische durchgängig zu gestalten.

Es können jedoch Gewässer als künstlich oder „strukturell erheblich verändert“ ausgewiesen werden, für die dann weniger strenge Ziele gelten. In Bezug auf die Durchgängigkeit sind dann Maßnahmen ausreichend, die zu einer Annäherung an dieses Ziel führen. Unter genau definierten Voraussetzungen können darüber hinaus auf

Dauer Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen festgelegt werden. Die Inanspruchnahme dieser Regelungen bedarf allerdings der Begründung gegenüber der Öffentlichkeit.

In Anbetracht dieser Möglichkeiten kann das oben genannte theoretische Erfordernis drastisch, allerdings in einem von der Ist- Zustandsanalyse und der politischen Akzeptanz (Öffentlichkeitsbeteiligung) abhängigen Ausmaß herabgesetzt werden. Eine konkrete Abschätzung des für die Maßnahmenprogramme erforderlichen Budgetbedarfes ist daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich. Diesbezügliche Kosten können frühestens ab 2007 im Rahmen der konkreten Ausarbeitung des Maßnahmenprogramms präzisiert und frühestens ab 2009 schlagend werden.

Der überwiegende Teil der Vorgaben der WRRL ist durch bestehende Bestimmungen des WRG abgedeckt (wie z.B. Bewilligungsverfahren, wasserwirtschaftliche Planung, Monitoring und Gewässeraufsicht.....). Dennoch entsteht durch die Umsetzung der WRRL den Maßnahmenprogrammen vorgelagert zusätzlicher Verwaltungsaufwand durch

Einmalige Vorarbeiten

- Fachstudien
- Aufbau des Überregionalen österreichischen Wasserinformationssystems (ÖWIS)
- Erstmalige Planerstellung einschließlich erstmaliger innerstaatlicher und internationaler Abstimmung einschließlich Öffentlichkeitsbeteiligung.

Bei der Kostenabschätzung wird davon ausgegangen, dass die erste Planerstellung weitgehend auf den derzeit verfügbaren Datenbeständen aufgesetzt werden kann.

Laufende Arbeiten

- Ausweitung und Verdichtung des Monitorings (bisher Hydrographiegesetz – Wassergüteehebung und Erhebung des Wasserkreislaufes)
- Weiterführung des Überregionalen österreichischen Wasserinformationssystems (ÖWIS)
- Fortschreibung einschließlich innerstaatlicher und internationaler Abstimmung einschließlich Öffentlichkeitsbeteiligung.

Bei der nun folgenden Kostenabschätzung werden die Gesamtkosten angegeben, es wird jedoch davon ausgegangen, dass der Großteil dieser Leistungen bereits nach dem derzeit gültigen Wasserrechtsgesetz zu erbringen ist, wie z.B. das Monitoring nach der WGEV. Durch den vorgesehenen Regelablauf der zentralen Erstellung der Planentwürfe durch den Bund werden gegenüber einer neunmaligen Konzepterstellung bei den Ländern insgesamt Ressourcen eingespart, wobei der verbleibende Aufwand verstärkt beim Bund auftritt.

Mehrkosten

Bund - Personal: 5 neue Planstellen, hievon 2 für die Betreuung ÖWIS, 2 für die Erstellung der Gewässerbewirtschaftungspläne, 1 für das Emissionsregister und die Beurteilung der Belastungen aus stofflichen Quellen. Dies sind rund 25 % des insgesamt auf Bundesseite eingesetzten Personals von 22,5 VBÄ.

Länder – Personal: Es wird davon ausgegangen, dass ein zum Bund analoger Prozentsatz an Personalmehrbedarf bei den Ländern gegeben ist, das wäre etwa 1 VBÄ je Land.

Bund – Laufende Sachkosten: Mehrbedarf 2,0 Mio. € pro Jahr bis Ende 2004, ab 2005 rund 1,5 Mio. €.

Länder – Laufende Sachkosten: Mehrbedarf 0,5 Mio. € pro Jahr ab 2007, bzw. einmalig 0,3 Mio. € 2004

Anlage: Matrix der Kosten

**Beilage zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen
Personal- und Sachaufwand nach Kostenträgern**

Beträge in Mio € pro Jahr				
Kostenträger	Bund		Länder	
	Einmalige Vorarbeiten			
	Personalaufwand	Sachaufwand	Personalaufwa.	Sachaufwand
Fachstudien (bis 2006)	5x0,2= 1 VBÄ	1,75	9x0,5= 4,5 VBÄ	gleichbleibend
Aufbau ÖWIS (2 Jahre)	2,5 VBÄ davon 2 zusätzl.	0,5	---	0,3 (einmalig für Anpassung Schnittstellen)
Erstmalige Planerstellung ² (bis 2009) (ohne Sektion I)	14,3 VBÄ (davon 10 VBÄ im BAW, 2 VBÄ zusätzlich im Ressort)	0,5	9x2=18VBÄ	----
Emissionsregister und Belastungsbeurteilung stoffliche Quellen	1 VBÄ zusätzl. Im Ressort	In ÖWIS enthalten	In Planerstellung enthalten	
	Laufende Vorhaben			
Monitoring (Wassergüte) ³	3,7 VBÄ (incl. 1,5 VBÄ in UBA, keine Änderung)	2,8 (davon 1,1 zusätzlich)	9 VBÄ (Keine Änderung)	1,4 (0,5 zusätzlich)
Monitoring ⁴ (Wasserkreislauf)	Keine Änderung	Keine Änderung	Keine Änderung	Keine Änderung
Weiterführung ÖWIS ab 2005	2,0	0,1		
Fortschreibung der Pläne ab 2009 (ohne Sektion I)	8 VBÄ	0,4	9x2=18VBÄ	----
Fachstudien ab 2006	0,5	0,5 (2006: 1,2)	9x0,5=4,5 VBÄ	

² Beim Bund und den Ländern ist davon auszugehen, dass ein wesentlicher Teil des Personals durch Umschichtungen gewonnen wird

³ bis 2007 erweiterte WGEV, Kosten auf Basis des Zeitraumes 1996-2001: 2,55 Mio €/Jahr ; für Ausschreibung 2005/2006 valorisiert 2.9 Mio. €/Jahr; ab 2007 WGEV/neu in angeführter Größenordnung von in Summe 4.2 Mio. €/Jahr

⁴ Bedürfnisse der WRRL durch bestehende Erhebung des Wasserkreislaufes erfüllt.

Zeitliche Verteilung des Sachaufwandes

(einschließlich bereits gegebener Verpflichtungen, z.B. WGEV, ohne Erhebung des Wasserkreislaufes)

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Mio€ Bund	4,5	4,5	4,1	3,7	3,9	3,9	3,9	3,8
Mio€ Land	0,9	1,2	0,9	1,0	1,4	1,4	1,4	1,4
Summe direkter Sach-aufwand	5,4	5,7	5,0	4,7	5,3	5,3	5,3	5,2
Personalaufwand Bund und Land inkl. 42 % Overhead	6,05	6,05	5,99	5,94	5,94	5,94	5,94	5,27
	11,45	11,75	10,99	10,64	11,24	11,24	11,24	10,47

Zeitliche Verteilung des Personalaufwandes, VBÄ, Personalkosten und Overhead

(einschließlich bereits gegebener Verpflichtungen, z.B. WGEV,

jedoch ohne Erhebung des Wasserkreislaufes, ohne Sektion I)

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
VBÄ Bund Inkl. UBA und BAW	17,5 + 5 neu, somit 22,5	22,5	22	21,5	21,5	21,5	21,5	15,5
VBÄ Land	31,5	31,5	31,5	31,5	31,5	31,5	31,5	37,5
Summe	54	54	53,5	53	53	53	53	48
X78.978€ ⁵	4,259	4,259	4,22	4,18	4,18	4,18	4,18	3,712
Incl. 42% O- verhead	6,05	6,05	5,99	5,94	5,94	5,94	5,94	5,27

⁵ Angabe des Bundesrechenzentrums für A1, A, VBI/A, v1 des Bundesamtes für Wasserwirtschaft im Gebührenjahr 2002

Textgegenüberstellung

Artikel I Änderung des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959)	
Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>§ 12a. (1) Der Stand der Technik im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen, Bau- und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen heranzuziehen.</p>	<p>§ 12a. (1) Der Stand der Technik im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen, Bau- und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. <i>Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen heranzuziehen und ist die Verhältnismäßigkeit zwischen dem Aufwand für die im jeweiligen Sektor erforderlichen technischen Maßnahmen und dem dadurch bewirkten Nutzen für die jeweils zu schützenden Interessen zu berücksichtigen.</i></p>
<p>(2) Der Stand der Technik ist bei allen diesem Bundesgesetz unterliegenden Wasserbenutzungen, Maßnahmen und Anlagen einzuhalten. Die Behörde kann auf Antrag Ausnahmen vom Stand der Technik zulassen, soweit der Schutz der Gewässer dies erfordert oder gestattet.</p>	<p>(2) Der Stand der Technik ist bei allen diesem Bundesgesetz unterliegenden Wasserbenutzungen, Maßnahmen und Anlagen einzuhalten. <i>Die Behörde kann nach Maßgabe des kombinierten Ansatzes (§ 30j) Ausnahmen vom Stand der Technik zulassen, soweit der Schutz der Gewässer dies erfordert oder gestattet.</i></p>
<p>§ 21a. (1) Ergibt sich nach Erteilung der Bewilligung, dass öffentliche Interessen (§ 105) trotz Einhaltung der im Bewilligungsbescheid oder in sonstigen Bestimmungen enthaltenen Auflagen und Vorschriften nicht hinreichend geschützt sind, hat die Wasserrechtsbehörde die nach dem nunmehrigen Stand der Technik (§ 12a) zur Erreichung dieses Schutzes erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen vorzuschreiben, Anpassungsziele festzulegen und die Vorlage entsprechender Projektsunterlagen über die Anpassung aufzutragen, Art und Ausmaß der Wasserbenutzung vorübergehend oder auf Dauer einzuschränken oder die Wasserbenutzung vorübergehend oder auf Dauer zu untersagen.</p>	<p>§ 21a. (1) Ergibt sich nach Erteilung der Bewilligung <i>aufgrund der Bestandsaufnahme</i>, dass öffentliche Interessen (§ 105) trotz Einhaltung der im Bewilligungsbescheid oder in sonstigen Bestimmungen enthaltenen Auflagen und Vorschriften nicht hinreichend geschützt sind, hat die Wasserrechtsbehörde die nach dem nunmehrigen Stand der Technik (§ 12a) zur Erreichung dieses Schutzes erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen vorzuschreiben, Anpassungsziele festzulegen und die Vorlage entsprechender Projektsunterlagen über die Anpassung aufzutragen, Art und Ausmaß der Wasserbenutzung vorübergehend oder auf Dauer einzuschränken oder die Wasserbenutzung vorübergehend oder auf Dauer zu untersagen.</p>
<p>§ 21a. (3) Die Wasserrechtsbehörde darf Maßnahmen nach Abs. 1 nicht vorschreiben, wenn diese Maßnahmen unverhältnismäßig sind. Dabei gelten folgende Grundsätze</p>	<p>(3) Die Wasserrechtsbehörde darf Maßnahmen nach Abs. 1 nicht vorschreiben, wenn diese Maßnahmen unverhältnismäßig sind. Dabei gelten folgende Grundsätze:</p> <p style="margin-left: 20px;">a);</p> <p style="margin-left: 20px;">b);</p>

16/ME XXI
 16/0010 - Entwurf
 (gesamtes Original)

<p>a); b); c)vorgeschrieben werden; d) ein Recht zur Ausnutzung der motorischen Kraft des Wassers darf - unbeschadet der Regelung in lit. a, b und c - nur eingeschränkt werden, wenn das öffentliche Interesse an der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers das Interesse an der Aufrechterhaltung des bisherigen Ausmaßes der Wasserbenutzung überwiegt und nicht durch andere, das Recht nicht einschränkende Maßnahmen sichergestellt werden kann, und sich im Falle eines befristet eingeräumten Wasserbenutzungsrechtes die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse seit der Bestimmung des Maßes der Wasserbenutzung gemäß § 13 Abs. 1 geändert haben.</p>	<p>c) vorgeschrieben werden. d) entfällt.</p>
<p style="text-align: center;">Dritter Abschnitt Von der Reinhaltung und dem Schutz der Gewässer</p>	<p style="text-align: center;">Dritter Abschnitt Von der nachhaltigen Bewirtschaftung der Gewässer</p>
<p>§ 30. (1) Alle Gewässer einschließlich des Grundwassers sind im Rahmen des öffentlichen Interesses und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen so reinzuhalten, dass die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährdet, Grund- und Quellwasser als Trinkwasser verwendet, Tagwässer zum Gemeingebrauche sowie zu gewerblichen Zwecken benutzt, Fischwässer erhalten, Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und sonstige fühlbare Schädigungen vermieden werden können.</p> <p>(2) Unter Reinhaltung der Gewässer wird in diesem Bundesgesetze die Erhaltung der natürlichen Beschaffenheit des Wassers in physikalischer, chemischer und biologischer Hinsicht (Wassergüte), unter Verunreinigung jede Beeinträchtigung dieser Beschaffenheit und jede Minderung des Selbstreinigungsvermögens verstanden.</p>	<p style="text-align: center;">Ziele</p> <p>§ 30. (1) <i>Alle Gewässer einschließlich des Grundwassers sind im Rahmen des öffentlichen Interesses und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen so reinzuhalten und zu schützen,</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>dass die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährdet werden kann,</i> 2. <i>dass Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und sonstige fühlbare Schädigungen vermieden werden können,</i> 3. <i>dass eine weitere Verschlechterung vermieden sowie der Zustand der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf ihren Wasserhaushalt geschützt und verbessert werden,</i> 4. <i>dass eine nachhaltige Wassernutzung auf der Grundlage eines langfristigen Schutzes der vorhandenen Ressourcen gefördert wird,</i> 5. <i>dass eine Verbesserung der aquatischen Umwelt, ua. durch spezifische Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten von besonders gefährlichen Schadstoffen gewährleistet wird.</i>

(3) Unter Schutz der Gewässer wird in diesem Bundesgesetz die Erhaltung der natürlichen Beschaffenheit des Gewässers und der für die ökologische Funktionsfähigkeit des Gewässers maßgeblichen Uferbereiche sowie der Schutz des Grundwassers verstanden.

(2) Insbesondere

a) ist Grundwasser

- 1. sowie Quellwasser so reinzuhalten, dass es als Trinkwasser verwendet werden kann,
- 2. so zu schützen, dass eine schrittweise Reduzierung der Verschmutzung des Grundwassers und Verhinderung der weiteren Verschmutzung sichergestellt wird;
- b) sind Oberflächengewässer so reinzuhalten, dass Tagwässer zum Gemeingebrauche sowie zu gewerblichen Zwecken benutzt und Fischwässer erhalten werden können.

(3) Die Abs. 1 und 2 sollen beitragen zu:

- 1. einer Minderung der Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren,
- 2. einer ausreichenden Versorgung (§13) mit Oberflächen – und Grundwasser guter Qualität, wie es für eine nachhaltige, ausgewogene und gerechte Wassernutzung erforderlich ist,
- 3. zu einer wesentlichen Reduzierung der Grundwasserverschmutzung,
- 4. zum Schutz der Hoheitsgewässer und Meeresgewässer im Rahmen internationaler Übereinkommen.

(4) 1. Unter Reinhaltung der Gewässer wird in diesem Bundesgesetze die Erhaltung der natürlichen Beschaffenheit des Wassers in physikalischer, chemischer und biologischer Hinsicht (Wassergüte), unter Verschmutzung jede Beeinträchtigung dieser Beschaffenheit und jede Minderung des Selbstreinigungsvermögens verstanden.

2. Unter Schutz der Gewässer wird in diesem Bundesgesetz die Erhaltung der typspezifischen natürlichen Beschaffenheit von Oberflächengewässern einschließlich ihrer hydro-morphologischen Eigenschaften und der für den ökologischen Zustand maßgeblichen Uferbereiche sowie der Schutz des Grundwassers verstanden.

3. Verschmutzung ist die durch menschliche Tätigkeiten direkt oder indirekt bewirkte Freisetzung von Stoffen oder Wärme in Luft, Wasser oder Boden, die der menschlichen Gesundheit oder der Qualität der aquatischen Ökosysteme oder der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme schaden können, zu einer Schädigung von Sachwerten führen oder eine Beeinträchtigung oder Störung des Erholungswertes und anderer legitimer Nutzungen der Umwelt mit sich bringen (§ 105).

Umweltziele für Oberflächengewässer

§ 30a. (1) Oberflächengewässer einschließlich erheblich veränderter und künstlicher Gewässer (§ 30b) sind entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen derart zu schützen, zu verbessern und zu sanieren, dass, sofern in einem NGP (§55c) keine abweichenden Regelungen entsprechend § 30e Abs. 1 und 2 getroffen wurden, bis spätestens 22.12.2015 - ausgenommen bei vorübergehenden außerordentlichen Ereignissen (§ 30f), unbeschadet § 104a - ein Zielzustand erreicht und eine Verschlechterung des Zielzustandes verhindert wird.

Der Zielzustand in einem Oberflächengewässer ist dann erreicht, wenn sich der Oberflächenwasserkörper zumindest in einem guten ökologischen und einem guten chemischen Zustand befindet.

Der Zielzustand in einem erheblich veränderten oder künstlichen Gewässer ist dann erreicht, wenn sich der Oberflächenwasserkörper zumindest in einem guten ökologischen Potential und einem guten chemischen Zu-

16/ME XXI-GH-Entwurf (Gesamtredaktion)

stand befindet.

(2) Für die Ziele des Abs. 1 hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft durch Verordnung den Zustand für Oberflächengewässer (Abs. 3) mittels charakteristischer Eigenschaften sowie Grenz-, Mittel- oder Richtwerten näher zu bezeichnen, insbesondere

1. den guten ökologischen Zustand, das gute ökologische Potential sowie die jeweiligen Referenzzustände auf der Grundlage des Anhanges D sowie der Ergebnisse des Interkalibrationsverfahrens festzulegen;
2. für synthetische und nicht-synthetische Schadstoffe den guten chemischen Zustand sowie die chemischen Komponenten des guten ökologischen Zustandes in Form von Umweltqualitätsnormen auf der Grundlage des Anhanges E festzulegen;
3. im Hinblick auf die Abweichungsanalyse die Kriterien, insbesondere für die Ermittlung und Beurteilung der Messergebnisse sowie für eine stufenweise Ausweisung, unter anderem unter Berücksichtigung der natürlichen Bedingungen von Wasserkörpern vorzugeben.

Dabei ist eine Differenzierung insbesondere nach Gewässertypen oder nach der Charakteristik der Einzugsgebiete im gebotenen Ausmaß zu treffen.

Bei der Festlegung der Umweltziele sind einheitliche Vorgaben für die Probenahme, die statistische Datenauswertung, Auswertungsmethoden und für Mindestanforderungen an die analytisch-chemischen Analyseverfahren zu treffen;

- (3) 1. Der Zustand des Oberflächengewässers ist die allgemeine Bezeichnung für den Zustand eines Oberflächenwasserkörpers auf der Grundlage des jeweils schlechteren Wertes für den ökologischen und den chemischen Zustand.
2. Der ökologische Zustand ist die Qualität von Struktur und Funktionsfähigkeit aquatischer, in Verbindung mit Oberflächengewässern stehender Ökosysteme (Gewässer, samt der für den ökologischen Zustand maßgeblichen Uferbereiche) gemäß einer auf Anhang D basierenden Verordnung (Abs. 2 Z 1).
 3. Oberflächengewässer sind alle an der Erdoberfläche stehenden und fließenden Gewässer.
 4. Ein Oberflächenwasserkörper ist ein einheitlicher und bedeutender Abschnitt eines Oberflächengewässers.
 5. Schadstoff ist jeder Stoff, der zu einer Verschmutzung der Gewässer führen kann, insbesondere Stoffe des Anhanges F Abschnitt I.
 6. Gefährliche Stoffe sind Stoffe oder Gruppen von Stoffen, die toxisch, persistent und bioakkumulierbar sind und sonstige Stoffe und Gruppen von Stoffen, die in ähnlichem Maße Anlass zu Besorgnis geben.
 7. Prioritäre Stoffe sind Stoffe des Anhanges F Abschnitt II, für die jedenfalls bis 22.12.2006 Umweltqualitätsziele und Emissionsbegrenzungen festzulegen sind.
 8. Prioritär gefährliche Stoffe sind Stoffe des Anhanges F Abschnitt III, für die Maßnahmen zur Beendigung und schrittweisen Einstellung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten, die entsprechend gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben zu setzen sind.

Einstufung als künstlich oder erheblich veränderte Oberflächenwasserkörper

§ 30b. (1) Oberflächenwasserkörper können als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, wenn sowohl die Voraussetzungen der Z1 als auch der Z 2 erfüllt sind; das ist wenn

1. die zur Erreichung eines guten ökologischen Zustands erforderlichen Änderungen der hydromorphologischen Merkmale des Oberflächenwasserkörpers signifikante negative Auswirkungen hätten auf
- die Umwelt im weiteren Sinn oder
 - die Schifffahrt, einschließlich Hafenanlagen oder die Freizeitnutzung oder
 - die Tätigkeiten, zu deren Zweck das Wasser gespeichert wird, wie Trinkwasserversorgung, Stromerzeugung oder Bewässerung oder
 - die Wasserregulierung, Schutz vor Überflutungen, Landentwässerung oder
 - andere ebenso wichtige nachhaltige Entwicklungstätigkeiten des Menschen;
2. die nutzbringenden Ziele, denen die veränderten Merkmale des Wasserkörpers dienen, nicht in sinnvoller Weise durch andere Mittel erreicht werden können. Diese anderen Mittel müssen
- technisch durchführbar sein und
 - jedenfalls eine wesentlich bessere Umweltoption darstellen und
 - keine unverhältnismäßigen Kosten verursachen.
- (2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat nach den Kriterien des Abs. 1 mit Verordnung Oberflächenwasserkörper als künstlich oder erheblich verändert, gegliedert nach Planungsräumen (§ 55b Abs. 2), einzustufen.
- (3) Diese Einstufung und deren Gründe sind im Rahmen der Bestandsaufnahme (§ 55d) im NGP (§55c) einzeln darzulegen und alle sechs Jahre zu überprüfen. Für die Erstellung des ersten NGP (§55c) erfolgt eine endgültige Einstufung gemäß Abs. 2 nach Vorliegen der Überwachungsergebnisse, eine vorläufige Benennung von potentiell als künstlich oder erheblich verändert einzustufenden Oberflächenwasserkörpern erfolgt im Rahmen und nach dem Verfahren der IST-Bestandsaufnahme (§55e Abs. 1).
- (4) 1. Ein künstlicher Wasserkörper ist ein von Menschenhand geschaffener Oberflächenwasserkörper;
2. Ein erheblich veränderter Wasserkörper ist ein Oberflächenwasserkörper, der durch physikalische Veränderungen durch den Menschen in seinem Wesen erheblich verändert wurde und gem. Abs. 3 entsprechend eingestuft wurde.
- Umweltziele für Grundwasser**
- § 30c.** (1) Grundwasser ist entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen derart zu schützen, zu verbessern und zu sanieren, dass, sofern in einem NGP (§55c) keine abweichende Regelung entsprechend §30e Abs. 1 und 2 getroffen wurde, bis spätestens 22.12.2015 - ausgenommen bei vorübergehenden außerordentlichen Ereignissen (§ 30f) und unbeschadet § 104a - ein guter Zustand erreicht und eine Verschlechterung des Zustandes verhindert wird.
- Der gute Zustand im Grundwasser ist dann erreicht, wenn sich der Grundwasserkörper zumindest in einem guten mengenmäßigen und einem guten chemischen Zustand befindet.
- (2) Für die Ziele des Abs. 1 hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Verordnung
- für solche Stoffe, durch die Grundwasser für Zwecke der Wasserversorgung (§ 30 Abs. 2 lit. a Z1) untauglich zu werden droht oder die das Grundwasser so nachhaltig beeinflussen können, dass die

Wiederherstellung geordneter Grundwasserverhältnisse nur mit erheblichem Aufwand oder nur über einen längeren Zeitraum möglich ist, Schwellenwerte festzusetzen. § 33b Abs. 5 gilt sinngemäß;

2. die Kriterien, insbesondere für die Ermittlung und Beurteilung der Messergebnisse sowie gegebenenfalls Kriterien für eine stufenweise Ausweisung, unter anderem unter Berücksichtigung der natürlichen Bedingungen von Grundwasserkörpern und Teilen von Grundwasserkörpern als Beobachtungs- und voraussichtliche Maßnahmegebiete vorzugeben;
 3. die Kriterien, für die Ermittlung signifikanter und anhaltender steigender Trends sowie für die Festlegung der Ausgangspunkte für die Trendumkehr festzusetzen;
 4. die Kriterien für die Bestimmung des guten mengenmäßigen Zustandes eines Grundwasserkörpers festzulegen, bei dem der Grundwasserspiegel so beschaffen ist, dass die verfügbare Grundwasserressource nicht von der langfristigen mittleren jährlichen Entnahme überschritten wird; dabei ist zu beachten, dass der Grundwasserspiegel keinen anthropogenen Veränderungen unterliegt, die zu einem Verfehlen der ökologischen Umweltziele für in Verbindung stehende Oberflächengewässer, zu einer signifikanten Verringerung der Qualität dieser Gewässer, zu einer signifikanten Schädigung von Landökosystemen führen würden, die unmittelbar von dem Grundwasserkörper abhängen.
- (3) 1. Grundwasser ist alles unterirdische Wasser in der Sättigungszone, das in unmittelbarer Berührung mit dem Boden oder dem Untergrund steht.
2. Grundwasserkörper ist ein abgegrenztes Grundwasservolumen innerhalb eines oder mehrerer Grundwasserleiter.
 3. Grundwasserleiter ist eine unter der Oberfläche liegende Schicht oder Schichten von Felsen oder anderen geologischen Formationen mit hinreichender Porosität und Permeabilität, sodass entweder ein nennenswerter Grundwasserstrom oder die Entnahme erheblicher Grundwassermengen möglich ist.

Ziele für Schutzgebiete

§ 30d. (1) In Gebieten mit Wasserentnahmen gemäß § 59c Abs. 1 Z1, in gemäß § 2 Abs. 7 Bäderhygienegesetz, BGBl. Nr. 254/1976 idF BGBl. I Nr. 98/2001, als Badegewässer ausgewiesenen Gebieten, in nächstumsensiblen Gebieten gemäß der RL 91/271/EWG und 91/676/EWG, in Gebieten, die zum Schutz wirtschaftlich bedeutsamer aquatischer Arten ausgewiesen wurden sowie in Gebieten, die aufgrund von landesgesetzlichen Bestimmungen in Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG und 79/409/EWG ausgewiesen wurden, sofern die Erhaltung oder Verbesserung des Wasserzustandes ein wichtiger Faktor für diesen Schutz ist, sind die dort normierten Ziele bis spätestens 22.12.2015 zu erfüllen, sofern für diese in den bezughabenden Normen keine abweichenden Regelungen getroffen wurden.

(2) Sofern ein Wasserkörper von mehr als einem der in den §§ 30a, c und d genannten Umweltzielen betroffen ist, gilt das weitreichendere Ziel.

Stufenweise Zielerreichung

§ 30e. (1) Zur stufenweisen Umsetzung der gemäß §§ 30a, c und d festgelegten Umweltziele können, vorbehaltlich § 30d Abs. 2, die dort vorgesehenen Fristen über den Zeitraum zweier Aktualisierungen ausgehend vom ersten NGP (§ 55c), das ist bis zum 22.12.2021 bzw. bis zum 22.12.2027, im Rahmen der Bestandsaufnahme (§55d) verlängert werden, wenn alle in den Ziffern 1 und 2 angeführten Bedingungen erfüllt sind:

1. Der Zustand des beeinträchtigten Wasserkörpers wird nicht weiter verschlechtert.

2. Eine Abschätzung ergibt, dass innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens
- a) der Umfang der erforderlichen Verbesserungen aus Gründen der technischen Durchführbarkeit nur in Schritten erreicht werden kann, oder
 - b) die Verwirklichung der Verbesserungen unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde, oder
 - c) die natürlichen Gegebenheiten keine rechtzeitige Verbesserung des Zustands des Wasserkörpers zulassen.

(2) Hat eine Prüfung gemäß Abs. 1 ergeben, dass eine Zielerreichung bis 22.12.2027 aufgrund von Beeinträchtigungen durch menschliche Tätigkeiten (§§ 59, 59a) oder aufgrund von natürlichen Gegebenheiten nicht möglich ist, kann unter Einhaltung der Bedingungen des Abs. 1 Z1 und Z2 für bestimmte Wasserkörper die Verwirklichung weniger strenger Umweltziele als gemäß §§ 30a, c und d festgelegt, vorgenommen werden.

(3) Die Verlängerung der Frist sowie die Ausnahme vom Umweltziel und die entsprechenden Gründe werden im NGP (§ 55c) im einzelnen dargelegt und erläutert.

Darüber hinaus hat der NGP zu enthalten:

- 1. in den Fällen des Abs. 1 (Fristverlängerung),
 - a) eine Zusammenfassung derjenigen Maßnahmen (§ 30h Abs. 2 Z3), die als erforderlich angesehen werden, um die Wasserkörper bis zum Ablauf der verlängerten Frist schrittweise in den geforderten Zustand zu überführen,
 - b) die Gründe für jede signifikante Verzögerung bei der Umsetzung dieser Maßnahmen und den voraussichtlichen Zeitplan für die Durchführung dieser Maßnahmen (§ 30h Abs. 2 Z3).
- 2. in den Fällen des Abs. 2 (Ausnahme vom Umweltziel)
 - a) eine Zusammenfassung derjenigen Maßnahmen (§ 30h Abs. 2 Z3), die als erforderlich angesehen werden, um im Hinblick auf Oberflächenwasserkörper unter Berücksichtigung der Auswirkungen, die infolge der Art der menschlichen Tätigkeiten oder der Verschmutzung nach vernünftigem Ermessen nicht hätten vermieden werden können, der bestmöglichen ökologischen und chemischen Zustand zu gewährleisten,
 - b) eine Zusammenfassung derjenigen Maßnahmen (§ 30h Abs. 2 Z3), die als erforderlich angesehen werden, um im Hinblick auf Grundwasserkörper unter Berücksichtigung der Auswirkungen, die infolge der Art der menschlichen Tätigkeiten oder der Verschmutzung nach vernünftigem Ermessen nicht hätten vermieden werden können, die geringst möglichen Veränderungen des guten Grundwasserzustandes zu gewährleisten.

Die aktualisierten Fassungen des NGP enthalten eine Überprüfung der Durchführung dieser Maßnahmen und eine Zusammenfassung aller etwaigen zusätzlichen Maßnahmen.

(4) Die Vorgehensweise nach Abs. 1 bis 3 darf die Verwirklichung der Umweltziele in anderen Wasserkörpern im Planungsraum nicht dauerhaft ausschließen oder gefährden.

Außergewöhnliche Katastropheneignisse

§ 30f. (1) Eine vorübergehende Verschlechterung des Zustands von Wasserkörpern verstößt nicht gegen die in §§ 30a, c, und d festgelegten Ziele, wenn sie

- a) durch aus natürlichen Ursachen herrührende oder durch höhere Gewalt bedingte Umstände, die

außergewöhnlich sind oder nach vernünftiger Einschätzung nicht vorhersehbar waren, insbesondere starke Überschwemmungen oder lang anhaltende Dürren bedingt ist oder

b) durch nach vernünftiger Einschätzung nicht vorhersehbare Unfälle entstanden ist

und wenn sämtliche nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

- 1. Es werden alle praktikablen Vorkehrungen getroffen, um eine weitere Verschlechterung des Zustands zu verhindern und um die Verwirklichung der Umweltziele in von diesen Umständen nicht betroffenen Wasserkörpern nicht zu gefährden.*
- 2. Im NGP wird festgehalten, unter welchen Bedingungen solche unvorhergesehenen oder außergewöhnlichen Umstände geltend gemacht werden können und welche Indikatoren hierbei zu verwenden sind.*
- 3. Die Maßnahmen, die unter solchen außergewöhnlichen Umständen zu ergreifen sind, sind im Maßnahmenprogramm (§ 30h Abs. 2 Z3) aufgeführt und dürfen, wenn die außergewöhnlichen Umstände vorüber sind, nicht die Wiederherstellung des Zustands des Wasserkörpers gefährden,*

(2) Die Auswirkungen von Umständen, die außergewöhnlich sind oder nach vernünftiger Einschätzung nicht vorhersehbar waren, werden jährlich überprüft, und es werden vorbehaltlich einer Abwägung der in § 30e Abs. 1 Z 2 angeführten Gründe alle praktikablen Maßnahmen ergriffen, um jenen Zustand, den der Wasserkörper hatte, bevor er von solchen Umständen betroffen wurde, sobald wie nach vernünftiger Einschätzung möglich, wiederherzustellen.

(3) In die nächste aktualisierte Fassung des NGP ist eine zusammenfassende Darlegung der Auswirkungen der Umstände und der Maßnahmen, die entsprechend Abs. 1 lit. a und b getroffen wurden bzw. noch zu treffen sind, aufzunehmen.

Maßnahmenprogramme

§ 30h. *(1) Auf Grundlage der Ergebnisse der gemäß § 55d durchgeführten Analysen sind für die Flussgebietseinheiten Donau, Rhein und Elbe auf Basis der Planungsräume (§ 55b Abs. 2) Maßnahmenprogramme zu erstellen.*

Maßnahmenprogramme sind Teil der Bewirtschaftungspläne und dienen dazu, die in den §§ 30a, c und d festgelegten Umweltziele zu verwirklichen.

(2) Maßnahmenprogramme enthalten

- 1. jedenfalls die in § 30i Abs. 1 angeführten „grundlegenden“ Maßnahmen sowie*
- 2. gegebenenfalls „ergänzende“ Maßnahmen (§ 30i Abs. 2);*
- 3. Angaben dazu, wie die Umweltziele gemäß §§ 30a ,c und d durch diese Maßnahmen zu erreichen sind, einschließlich jener Fälle, für die eine Ausnahme von diesen in Anspruch genommen wurden, samt Begründung.*

Die Maßnahmenprogramme sind entsprechend den Vorgaben in Anhang C Z 7 zu gliedern.

(3) Entsprechend dem Verfahren nach § 55e erstellen der Landeshauptmann und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft auf Grundlage des § 30i Abs. 3, soweit vorhanden, bis spätestens 2009 Maßnahmenprogramme, die unter anderem die Anwendung des Standes der Technik oder der guten Praxis unterstützen. Sie haben die im Bezug auf die Wassernutzung kosteneffizientesten Kombinationen von Maßnahmen gemäß § 30i auf der Grundlage von Schätzungen ihrer potentiellen Kosten zu enthalten.

Die Maßnahmenprogramme sind in grundlegende (verbindliche) und ergänzende Maßnahmen zu gliedern.

(4) Grundlegende Maßnahmen, die auf Basis der Maßnahmenprogramme gemäß Abs. 3 aufgestellt wurden, können direkt wirken oder von der Behörde mittels Bescheid oder Verordnungen (§ 30h Abs. 5) angeordnet werden. Grundlegende und ergänzende Maßnahmen sind spätestens bis 22.12.2012 und in der Folge spätestens alle sechs Jahre zu überprüfen und durch die jeweils zuständigen Behörden umzusetzen.

(5) Zur Erreichung und Erhaltung des guten Zustandes kann der Landeshauptmann mit Verordnung für einzelne Wasserkörper oder Teile von Wasserkörpern Regionalprogramme erstellen, mit denen die gemäß Abs. 3 festgesetzten Maßnahmen umgesetzt werden.

Diese Regionalprogramme können enthalten:

- a) Widmungen für bestimmte wasserwirtschaftliche Zwecke;*
- b) Einschränkungen bei der Verleihung von Wasserrechten;*
- c) Gesichtspunkte bei der Handhabung der §§ 8, 9, 10, 15, 21, 21a, 28 bis 38 und 112;*
- d) Verbindlichsetzung von Standards betreffend die Auswirkungen der Eingriffe von bestehenden und von neu zu bewilligenden Anlagen, Anpassungsfristen;*
- e) Überwachungsverpflichtungen für Emissionen, hydromorphologische Eingriffe und andere Immissionen;*
- f) Kriterien für die Ausweisung von Wasserkörpern oder Teilen von Wasserkörpern als Beobachtungs- oder voraussichtliche Maßnahmengebiete.*

Sofern sich eine flächendeckende Verwirklichung dieser Ziele oder einzelner Maßnahmen als kosteneffizienter erweist, ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zuständige Behörde für die Erlassung derartiger Maßnahmen.

(6) Die Durchführung von Maßnahmenprogrammen darf weder direkt noch indirekt zu einer erhöhten Verschmutzung der Oberflächengewässer einschließlich der Meeresgewässer (§ 30 Abs. 3 Z 4) führen. Diese Anforderung gilt nicht, wenn sie eine stärkere Verschmutzung der Umwelt insgesamt bewirken würde.

(7) Verordnungen und Bescheide dürfen nur im Einklang mit dem NGP erlassen werden. Mit dem NGP Widerspruch stehende Verwaltungsakte können auf Antrag des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes oder von Amts wegen von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde innerhalb von drei Jahren als nichtig erklärt werden (§ 68 Abs. 4 lit. d AVG).

(8) Maßnahmenprogramme sind spätestens 2015 und danach alle sechs Jahre zu überprüfen und nötigenfalls zu aktualisieren. Wenn sich aufgrund der Evaluierung der Maßnahmenprogramme die ergänzenden Maßnahmen auch weiterhin als erforderlich erweisen, sind sie im entsprechenden Ausmaß für den nächsten Planungszyklus als grundsätzliche Maßnahmen verbindlich zu setzen. Neue oder im Rahmen eines aktualisierten Maßnahmenprogramms geänderte Maßnahmen sind innerhalb von drei Jahren, nachdem sie beschlossen wurden, in die Praxis umzusetzen.

Maßnahmen

§ 30i. (1) „Grundlegende Maßnahmen“ (§ 30h Abs. 2 Z 1) sind:

1. Maßnahmen zur Umsetzung gemeinschaftlicher Wasserschutzvorschriften, die die RL 91/271/EWG und 91/676/EWG erfordern, einschließlich der Maßnahmen gemäß den Rechtsvorschriften nach dem kom-

binierten Ansatz sowie der Verweis auf wasserbezogene Maßnahmen nach bezughabenden Rechtsvorschriften (insbesondere Naturschutzgesetzen, Bäderhygienegesetz, Gewerbeordnung, Mineralrohstoffgesetz, Abfallwirtschaftsgesetz, UVP-Gesetz, Bodenschutzgesetze, Bauordnungen bzw. Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsgesetze, Pflanzenschutzmittel- und Chemikaliengesetz,...) die in Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben, insbesondere der RL 79/409/EWG, 80/778/EWG geändert durch 98/83/EG, 96/82/EG, 85/337/EWG, 86/72/EWG, 91/414/EWG, 92/43/EWG, 96/61/EG erlassen wurden;

2. Maßnahmen, die unter Bedachtnahme auf das Kostendeckungsprinzip für Wasserdienstleistungen (Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung), einschließlich Umwelt und Ressourcenkosten und in Übereinstimmung mit dem Verursacherprinzip bis 2010 auf Grundlage der wirtschaftlichen Analyse der Wassernutzungen

a) adäquate Anreize für Wassernutzer für einen nachhaltigen und effizienten Umgang mit der Ressource Wasser bieten,

b) adäquate Beiträge der wassernutzenden Sektoren Industrie, Haushalte und Landwirtschaft zur Kostendeckung der Wasserdienstleistung leisten werden.

Dabei kann auf soziale, umweltspezifische und ökonomische Effekte der Kostendeckung ebenso wie auf geografische und klimatische Gegebenheiten von betroffenen Gebieten Bedacht genommen werden.

3. Maßnahmen zur Erreichung der Anforderungen für Wasserkörper, die für die Trinkwassergewinnung genutzt werden oder künftig genutzt werden sollen, insbesondere Maßnahmen zum Schutz der Wasserqualität, um den bei der Gewinnung von Trinkwasser erforderlichen Umfang der Aufbereitung zu verringern.

4. Begrenzungen der Entnahme von Oberflächenwasser und Grundwasser sowie der Aufstau von Oberflächenwasser, sofern sie signifikante Auswirkungen auf den Wasserzustand haben.

5. Begrenzungen von künstlichen Anreicherungen oder Auffüllungen von Grundwasserkörpern. Das verwendete Wasser kann aus Oberflächengewässern oder Grundwasser stammen, sofern die Nutzung der Quelle nicht die Verwirklichung der Umweltziele gefährdet, die für die Quelle oder den angereicherten oder vergrößerten Grundwasserkörper festgesetzt wurden.

6. bei Einleitungen über Punktquellen, die Verschmutzungen verursachen können, das Erfordernis einer Emissionsbegrenzung für die betreffenden Schadstoffe, einschließlich Begrenzungen nach dem kombinierten Ansatz (§ 30j) sowie soweit gemeinschaftsrechtlich vorgegeben, Maßnahmen zur Beseitigung der Verschmutzung von Oberflächenwasser durch prioritäre Stoffe bestehen, deren schrittweise Verringerung der Verschmutzung durch andere Stoffe oder ein Verbot der Einleitung von Schadstoffen in das Wasser.

7. bei diffusen Quellen, die Verschmutzungen verursachen können, Maßnahmen zur Verhinderung oder Begrenzung der Belastung von Schadstoffen.

8. Maßnahmen, die sicherstellen, dass die hydromorphologischen Bedingungen der Wasserkörper so beschaffen sind, dass der erforderliche ökologische Zustand oder das gute ökologische Potential bei Wasserkörpern, die als künstlich oder erheblich verändert eingestuft sind, erreicht werden kann

9. das Verbot einer direkten Einleitung von Schadstoffen in das Grundwasser.

10. alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zur Verringerung des Risikos für die Gewässer samt

der für den ökologischen Zustand maßgeblichen Uferbereiche (aquatische Ökosysteme)

- a) um Freisetzungen von signifikanten Mengen an Schadstoffen aus technischen Anlagen zu verhindern, insbesondere Maßnahmen in Umsetzung der RL 96/82/EG,
- b) um den Folgen unerwarteter Verschmutzungen, wie etwa bei Überschwemmungen, vorzubeugen und/oder diese zu mindern, insbesondere mit Hilfe von Systemen zur frühzeitigen Entdeckung derartiger Vorkommnisse oder zur Frühwarnung,
- c) um im Falle von Unfällen, die nach vernünftiger Einschätzung nicht vorhersehbar waren, die Folgen zu vermindern.

(2) „Ergänzende Maßnahmen“ (§ 30h Abs. 2 Z 2) sind Maßnahmen, die zusätzlich zu den grundlegenden Maßnahmen geplant und ergriffen werden können, um die in den §§ 30a, c und d festgelegten Ziele zu erreichen. Derartige Maßnahmen sind insbesondere rechtlich-administrative Instrumente (Verordnungen, Bewilligungen,...), ökonomische Instrumente, ausgehandelte Umweltvereinbarungen, Emissionsbegrenzungen, Verhaltenskodizes für die gute Praxis, Neuschaffung und Wiederherstellung von Feuchtgebieten, Entnahmebegrenzungen, Maßnahmen zur Begrenzung der Nachfrage, ua. Förderung einer angepassten landwirtschaftlichen Produktion, Fortbildungsmaßnahmen, ...

Im Rahmen der Umsetzung können darüber hinaus jene ergänzenden Maßnahmen oder verstärkten Aktionen gemäß Abs. 7 vorgesehen werden, die für die Unterstützung, Absicherung oder Vorsorge für die Zielerreichung für erforderlich gehalten werden.

(3) Zur Unterstützung der Maßnahmenprogrammerstellung (§ 30h Abs. 3) kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Verordnung in Maßnahmenkatalogen die in den Abs. 1 und 2 genannten Maßnahmenbereiche näher ausformen.

Diese haben gegebenenfalls die gute Praxis, den Stand der Technik zur Begrenzung bzw. zur Minderung solcher Auswirkungen einzuschließen.

(4) Bei der Maßnahmenprogrammerstellung sind die Maßnahmen (Abs. 1 und 2) räumlich auf das gesamte Bundesgebiet, auf einzelne oder mehrere Planungsräume sowie Teile derselben zu beziehen. Bei der Auswahl der Maßnahmen ist anzugeben, ob es sich um eine grundlegende oder ergänzende Maßnahme handelt.

(5) Maßnahmen können

1. sich unmittelbar auf das Wasserrechtsgesetz, das Umweltförderungsgesetz das Wasserbautenförderungsgesetz und deren Verordnungen stützen;
2. sich auf andere Gesetze, in denen wasserrechtliche Bestimmungen mitvollzogen werden, stützen (GewO, MinROG, AWG, UVP-G...) oder
3. auf Maßnahmen verweisen, die nach anderen bezughabenden Rechtsvorschriften gesetzt werden, insbesondere solche, die Gemeinschaftsrecht umsetzen (ChemikalienG, PflanzenschutzmittelG 1997, Naturschutzgesetze...).

(6) Jedenfalls unterliegen

1. Maßnahmen gemäß Abs. 1 Z 4 und Z 5 dem Erfordernis einer vorherigen Bewilligung oder Genehmigung, wobei die Begrenzungen regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren sind;
2. Maßnahmen gemäß Abs. 1 Z 6 einer vorherigen Genehmigung oder eine Registrierung nach allgemeiner

verbindlichen Regeln. Diese Begrenzungen werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert;

3. Maßnahmen gemäß Abs. 1 Z 7, 8 einer vorherigen Genehmigung oder eine Registrierung nach allgemein verbindlichen Regeln. Diese Begrenzungen werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.

(7) Geht aus den Überwachungsdaten (§§ 33j, k) hervor, dass die in den §§ 30a, c und d festgelegten Ziele voraussichtlich zum geplanten Zeitpunkt nicht erreicht werden, sind die Überwachungsprogramme zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen (§ 33l lit. b) und hat die jeweils zuständige Behörde dafür zu sorgen, dass den Gründen hierfür nachgegangen wird und insbesondere

1. die entsprechenden Zulassungen und Genehmigungen geprüft werden (§ 133 Abs. 6) und sofern keine Konsensüberschreitung vorliegt (§ 138) gegebenenfalls im nächsten Plan abgeändert werden (§ 21a) und/oder
2. die zur Erreichung dieser Ziele erforderlichen Zusatzmaßnahmen spätestens im nächsten Maßnahmenprogramm festgelegt werden.

Wenn diese Gründe auf Umständen natürlicher Art oder höherer Gewalt beruhen, die außergewöhnlich sind oder nach vernünftiger Einschätzung nicht vorhersehbar waren, wie insbesondere starke Überschwemmungen oder lang anhaltende Dürren, kann die Behörde unter Darlegung der Gründe dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft melden, dass vorbehaltlich des § 30f Zusatzmaßnahmen in der Praxis nicht durchführbar sind. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat unter Zugrundelegung der ihm zur Verfügung stehenden Daten die dargelegten Gründe zu prüfen, erforderlichenfalls Ergänzungen zu veranlassen sowie die Daten im ÖWIS (§ 59) vorzuhalten, um sie gegebenenfalls in den NGP (§55c) aufzunehmen.

Kombinierter Ansatz für Punktquellen und diffuse Quellen

§ 30j. (1) Entsprechend dem kombinierten Ansatz sind

1. Emissionen aus Punktquellen, insbesondere aus Abwasserreinigungsanlagen, in Gewässer auf der Grundlage des Standes der Technik (§ 12a) zu begrenzen,
2. diffuse Auswirkungen so zu begrenzen, dass sie gegebenenfalls die beste verfügbare Umweltpaxis einschließen.

Das Erfordernis einer Fortschreibung des Standes der Technik oder der besten verfügbaren Umweltpaxis ist jedenfalls dann gegeben, wenn es gemeinschaftsrechtliche Vorschriften, oder die Bestandsaufnahme (§ 55d) erfordern.

(2) Sofern aufgrund von gemäß §§ 30a, c und d festgelegten Umweltzielen strengere Begrenzungen erforderlich sind, als sie aus einer Anwendung des Abs. 1 zu erfüllen wären, so sind für diese Wasserkörper im Maßnahmenprogramm bzw. in Umsetzung der Maßnahmenprogramme dementsprechend strengere Emissionsbegrenzungen festzulegen.

(3) Sofern aufgrund von gemäß §§ 30a, c und d festgelegten Umweltzielen weniger strenge Begrenzungen zulässig sind, als sie aus einer Anwendung des Abs. 1 zu erfüllen wären, dürfen - für Abwassereinleitungen (Abs. 1 Z 1) nur soweit nicht gemeinschaftsrechtliche Emissionsbegrenzungen entgegenstehen und unter den Voraussetzungen der § 33b Abs. 10 bzw. § 33c Abs. 8 - weniger strenge Regelungen festgelegt werden.

<p>§ 32. (1) Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs. 2) beeinträchtigen, sind nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeingebrauch (§ 8) sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (Abs. 8), gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung.</p>	<p>§ 32. (1) Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs. 4) beeinträchtigen, sind nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeingebrauch (§ 8) sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (Abs. 8), gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung.</p>
<p>§ 32a. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann im allgemeinen Interesse an der Reinhaltung des Grundwassers sowie in Erfüllung gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen mit Verordnung die direkt (ohne Bodenpassage) vorgenommene Einbringung bestimmter Stoffe in das Grundwasser verbieten. Solche Verbote gelten nicht für</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Haushaltsabwässer b) Abwässer, die Stoffe nach Satz 1 in so geringer Menge und Konzentration enthalten, dass jede gegenwärtige oder künftige Gefahr einer Beeinträchtigung des Grundwassers ausgeschlossen ist. 	<p>§ 32a. (1) <i>Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann mit Verordnung sowohl die Einbringung bestimmter Stoffe in Oberflächenwasserkörper oder Kanalisationen als auch die direkt (ohne Bodenpassage) vorgenommene Einbringung in Grundwasserkörper im allgemeinen Interesse an der Reinhaltung der Gewässer sowie in Erfüllung gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen verbieten.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> a) Haushaltsabwässer b) <i>die Einbringung geringfügiger Mengen von Stoffen für wissenschaftliche Zwecke zum Studium, zum Schutz oder zur Sanierung der Wasserkörper, wobei diese Mengen auf das zu diesen Zwecken unbedingt erforderliche Mindestmaß beschränkt bleiben müssen, sofern derartige Einbringungen das Erreichen der für den betreffenden Grundwasserkörper festgelegten Umweltziele nicht gefährden.</i>

<p style="text-align: center;">Emissions- und Immissionsregelung; Begriffsbestimmungen</p> <p>§ 33a. Im Sinne der §§ 33b und 33d sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. "schädliche Abwasserinhaltsstoffe" solche, deren Einbringung in Gewässer dem Reinhalteziele des § 30 Abs. 1 zuwiderläuft; 2. "gefährliche Abwasserinhaltsstoffe" solche, die wegen Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder der Besorgnis einer krebserregenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung von Gewässern möglichst ferngehalten werden sollen; 3. "Grenzwerte" verbindliche Werte, ausgedrückt in Form von Konzentrationen, spezifischen Frachten oder sonstigen, die Wasserqualität beschreibenden Parametern; 4. "Mittelwerte" das arithmetische Mittel aus den in einem bestimmten Zeitraum gemessenen Werten; 5. "Konzentrationen" die Menge des jeweiligen Abwasserinhaltsstoffes je Menge Abwasser bzw. Wasser; 6. "spezifische Frachten" die Menge des jeweiligen Abwasserinhaltsstoffes je Menge der im Produktionsprozess eingesetzten Menge des Stoffes oder je Menge des erzeugten Produktes; 7. "Frachten" die Menge der Abwasserinhaltsstoffe je Zeiteinheit. 	<p><i>§ 33a samt Überschrift entfallen ersatzlos.</i></p>
<p style="text-align: center;">Emissionsbegrenzung</p> <p>§ 33b. (1) Bei der Bewilligung von Abwassereinleitungen in Gewässer oder in eine bewilligte Kanalisation hat die Behörde jedenfalls die nach dem Stand der Technik möglichen Auflagen zur Begrenzung von Frachten und Konzentrationen schädlicher Abwasserinhaltsstoffe vorzuschreiben.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Emissionsbegrenzung für Abwasserinhaltsstoffe</i></p> <p>§ 33b. (1) Bei der Bewilligung von Abwassereinleitungen in Gewässer oder in eine bewilligte Kanalisation hat die Behörde jedenfalls die nach dem Stand der Technik möglichen Auflagen zur Begrenzung von Frachten und Konzentrationen schädlicher Abwasserinhaltsstoffe vorzuschreiben.</p>
<p>§ 33b. (10) Ist im Einzelfall Land- und Forstwirtschaft.</p>	<p>(10) Ist im Einzelfall Land- und Forstwirtschaft. (11) 1. Abwasser ist Wasser, das infolge der Verwendung in Prozessen der Aufbereitung, Veredelung, Weiterverarbeitung, Produktion, Verwertung, Konsumation oder Dienstleistung sowie in Kühl-, und Lösch-,</p>

	<p><i>Reinigungs-, Desinfektions- oder sonstigen nicht natürlichen Prozessen in seiner Beschaffenheit derart verändert wird, dass es Gewässer in ihrer Beschaffenheit (§ 30) zu beeinträchtigen oder zu schädigen vermag.</i></p> <p><i>2. Schädliche Abwasserinhaltsstoffe sind im Abwasser enthaltene Schadstoffe (§ 30a Abs. 3 Z 5).</i></p> <p><i>3. Gefährliche Abwasserinhaltsstoffe sind im Abwasser enthaltene gefährliche Stoffe (§ 30a Abs. 3 Z 6).</i></p> <p><i>4. Grenzwerte sind verbindliche Werte, ausgedrückt in Form von Konzentrationen, spezifischen Frachten oder sonstigen, die Wasserqualität beschreibenden Parametern.</i></p> <p><i>5. Mittelwerte sind das arithmetische Mittel aus den in einem bestimmten Zeitraum gemessenen Werten.</i></p> <p><i>6. Konzentrationen sind die Menge des jeweiligen Abwasserinhaltsstoffes je Menge Abwasser bzw. Wasser.</i></p> <p><i>7. Spezifische Frachten sind die Menge des jeweiligen Abwasserinhaltsstoffes je Menge der im Produktionsprozess eingesetzten Menge des Stoffes oder je Menge des erzeugten Produktes.</i></p> <p><i>8. Frachten sind die Menge der Abwasserinhaltsstoffe je Zeiteinheit.</i></p>
<p>§ 33d. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft) hat durch Verordnung jene Wassergüte mittels charakteristischer Eigenschaften und Grenz- oder Mittelwerte näher zu bezeichnen, die in Oberflächengewässern - ausgenommen bei außerordentlichen Ereignissen und unbeschadet anderslautender Regelungen nach § 33 Abs. 2 - allgemein nicht unterschritten werden soll. Dabei ist eine Differenzierung insbesondere nach Gewässertypen oder nach der Charakteristik der Einzugsgebiete im gebotenen Ausmaß zu treffen. § 33b Abs. 5 gilt sinngemäß.</p> <p>(2) Weist ein Gewässer eine schlechtere als die in einer Verordnung nach Abs. 1 festgelegte Wassergüte auf, so ist die Erreichung dieser Wassergüte bei allen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen als öffentliches Interesse (§ 105) anzustreben. Der Landeshauptmann hat für solche Gewässer und Gewässerstrecken mit Verordnung ein Sanierungsprogramm (Abs. 3) zu erstellen.</p> <p>(3) Ein Programm zur Verbesserung der Wassergüte in bestimmten Gewässern und Gewässerstrecken (Sanierungsprogramm im Sinne des Abs. 2) hat in den wesentlichen Grundzügen Schwerpunkte, Reihenfolge und Art der zu treffenden Sanierungsmaßnahmen sowie einen Zeitrahmen für deren Durchführung derart festzulegen, dass unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (§ 21a Abs. 3) eine Verringerung und eine wirksame Reinigung der Abwässer, eine Verringerung des Schadstoffeintrages</p>	<p>§ 33d. (1) <i>entfällt.</i></p> <p>(1) Weist ein Gewässer eine schlechtere als die in einer Verordnung nach Abs. 1 festgelegte Wassergüte auf, so ist die Erreichung dieser Wassergüte bei allen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen als öffentliches Interesse (§ 105) anzustreben. Der Landeshauptmann hat für solche Gewässer und Gewässerstrecken mit Verordnung ein Sanierungsprogramm (Abs. 3) zu erstellen.</p> <p>(2) Ein Programm zur Verbesserung der Wassergüte in bestimmten Gewässern und Gewässerstrecken (Sanierungsprogramm im Sinne des Abs. 2) hat in den wesentlichen Grundzügen Schwerpunkte, Reihenfolge und Art der zu treffenden Sanierungsmaßnahmen sowie einen Zeitrahmen für deren Durchführung derart festzulegen, dass unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (§ 21a Abs. 3) eine Verringerung und eine wirksame Reinigung der Abwässer, eine Verringerung des Schadstoffeintrages aus anderen Quellen und durch sonstige Maßnahmen in angemessener Frist die in einer Verordnung nach Abs. 2 angegebene Wassergüte erzielt wird. Die Ziele des Sanierungsprogrammes sind bei allen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen als öffentliches Interesse (§ 105) und als Gesichtspunkte für die Handhabung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu beachten.</p> <p>(4) <i>entfällt.</i></p>

<p>aus anderen Quellen und durch sonstige Maßnahmen in angemessener Frist die in einer Verordnung nach Abs. 2 angegebene Wassergüte erzielt wird. Die Ziele des Sanierungsprogrammes sind bei allen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen als öffentliches Interesse (§ 105) und als Gesichtspunkte für die Handhabung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu beachten.</p> <p>4) Bei der Ausarbeitung des Sanierungsprogrammes ist den Wasserberechtigten, den Gemeinden sowie den sonst in Betracht kommenden öffentlichen Stellen und Interessenvertretungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Gemeinden sind verpflichtet, innerhalb angemessener, sechs Wochen nicht unterschreitender Frist der Allgemeinheit vom geplanten Sanierungsprogramm Kenntnis und die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Die Gemeinden haben die Stellungnahmen nach sachlichen Kriterien zusammenzufassen und innerhalb weiterer drei Wochen dem Landeshauptmann vorzulegen.</p>	
<p style="text-align: center;">Gewässerschutzbericht</p> <p>§ 33e. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft*) hat dem Nationalrat in Abständen von nicht mehr als drei Jahren über den Stand des Gewässerschutzes zu berichten. Der Landeshauptmann, das Umweltbundesamt und der Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds sind verpflichtet, dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft*) über Anforderung die für diesen Bericht erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.</p>	<p><i>§ 33e. entfällt.</i></p>
<p>§ 33f. (1) Mit dem Ziel, eine Verschlechterung des Grundwasserzustandes in Grundwasserkörpern zu verhindern sowie Grundwasserkörper zu verbessern, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Verordnung</p> <p>1. für solche Stoffe, durch die Grundwasser für Zwecke der Wasserversorgung (§ 30 Abs. 1) untauglich zu werden droht oder die das Grundwasser so nachhaltig beeinflussen können, dass die Wiederherstellung geordneter Grundwasserverhältnisse nur mit erheblichem Aufwand oder nur über einen</p>	<p><i>§ 33f. (1) Mit dem Ziel, eine Verschlechterung des Grundwasserzustandes in Grundwasserkörpern zu verhindern sowie Grundwasserkörper zu verbessern, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Verordnung den allgemeinen Rahmen für jene jedenfalls freiwillig zu setzenden Maßnahmen festzulegen, aus denen der Landeshauptmann erforderlichenfalls bei Erlassung der konkreten Programme (Abs. 4) zu wählen hat.</i></p>

längeren Zeitraum möglich ist, Schwellenwerte festzusetzen. § 33b Abs. 5 gilt sinngemäß;

2. die Kriterien, insbesondere für die Ermittlung und Beurteilung der Messergebnisse sowie für eine stufenweise Ausweisung, unter anderem unter Berücksichtigung der natürlichen Bedingungen, von Grundwasser(teil)gebieten als Beobachtungs- und voraussichtliche Maßnahmenggebiete vorzugeben;
3. den allgemeinen Rahmen für jene jedenfalls freiwillig zu setzenden Maßnahmen festzulegen, aus denen der Landeshauptmann erforderlichenfalls bei Erlassung der konkreten Programme (Abs. 4) zu wählen hat.

(2) Der Landeshauptmann hat unter Heranziehung aller ihm zur Verfügung stehenden Daten entsprechend den Vorgaben des Abs. 1 jene Grundwassergebiete, in denen ein nach Abs. 1 festgelegter Schwellenwert nicht nur vorübergehend überschritten wird, abzugrenzen und in einem Verzeichnis als Beobachtungs- und voraussichtliche Maßnahmenggebiete evident zu halten. Er hat, sofern dies auf Grund der vorhandenen Informationen möglich ist, Grundwassergebiete auf Grundwasserteilgebiete einzugrenzen.

(3) Entsprechend der stufenweisen Ausweisung hat der Landeshauptmann für Beobachtungs- und voraussichtliche Maßnahmenggebiete durch Verordnung anzuordnen, dass jedermann, durch dessen Handlungen oder Unterlassungen die festgestellten Schadstoffe in das Grundwasser gelangen können, verpflichtet ist, in zumutbarem und erforderlichem Umfang seine Anlagen zu überprüfen sowie bestimmte Aufzeichnungen über den Anfall und die Verwendung von Stoffen, in denen diese enthalten sind, zu führen, wenn die Ursache der Schwellenwertüberschreitung anders nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand feststellbar ist.

(4) Für voraussichtliche Maßnahmenggebiete hat der Landeshauptmann mit Verordnung entsprechend den Vorgaben des Abs. 1 Z 3 jene konkreten Maßnahmen bekanntzugeben, welche voraussichtlich zur Verbesserung der Qualität des Grundwassers erforderlich sein werden, sofern auf Grund der Erhebungen nach Abs. 3 eine Behebung der Schwellenwertüberschreitungen nicht nach anderen Be-

(2) Der Landeshauptmann hat unter Heranziehung aller ihm zur Verfügung stehenden Daten entsprechend den Vorgaben des § 30c Abs. 2 Z 1 und 2 jene Grundwasserkörper, in denen ein nach § 30c Abs. 2 Z 1 und 2 festgelegter Schwellenwert nicht nur vorübergehend überschritten wird, abzugrenzen und in einem Verzeichnis als Beobachtungs- und voraussichtliche Maßnahmenggebiete evident zu halten. Er hat, sofern dies auf Grund der vorhandenen Informationen möglich ist, Grundwasserkörper auf Teile von Grundwasserkörpern einzugrenzen.

(3) Entsprechend der stufenweisen Ausweisung hat der Landeshauptmann für Beobachtungs- und voraussichtliche Maßnahmenggebiete durch Verordnung anzuordnen, dass jedermann, durch dessen Handlungen oder Unterlassungen die festgestellten Schadstoffe in das Grundwasser gelangen können, verpflichtet ist, in zumutbarem und erforderlichem Umfang seine Anlagen zu überprüfen sowie bestimmte Aufzeichnungen über den Anfall und die Verwendung von Stoffen, in denen diese enthalten sind, zu führen, wenn die Ursache der Schwellenwertüberschreitung anders nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand feststellbar ist.

(4) Für voraussichtliche Maßnahmenggebiete hat der Landeshauptmann mit Verordnung entsprechend den Vorgaben des Abs. 1 jene konkreten Maßnahmen bekanntzugeben, welche voraussichtlich zur Verbesserung der Qualität des Grundwassers erforderlich sein werden, sofern auf Grund der Erhebungen nach Abs. 3 eine

Schwellenwertüberschreitungen nicht nach anderen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes durch Anordnung von Maßnahmen gegenüber dem festgestellten Verursacher erfolgt.	Behebung der Schwellenwertüberschreitungen nicht nach anderen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes durch Anordnung von Maßnahmen gegenüber dem festgestellten Verursacher erfolgt.
§ 33g. (3) endet am 31. Dezember 2002.	<p>§ 33g. (3) endet am 31. Dezember 2002.</p> <p style="text-align: center;">Vierter Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Erhebung des Wasserkreislaufes und der Wassergüte (Hydrografie)</p> <p style="text-align: center;">Grundsätze der Überwachung und Bestimmungen über die Erhebung des Wasserkreislaufes</p> <p>§ 33h. (1) <i>Das Überwachungsnetz ist so auszulegen, dass sich daraus ein kohärenter und umfassender Überblick über</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>den ökologischen und chemischen Zustand der Oberflächengewässer gewinnen lässt und die Oberflächenwasserkörper entsprechend Anhang D in fünf Klassen eingeteilt werden können;</i> 2. <i>den guten mengenmäßigen und chemischen Zustand des Grundwassers gewinnen lässt.</i> <p>(2) <i>Das Basisnetz für die Erhebung des Wasserkreislaufes ist so auszulegen, dass</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>sich eine detaillierte Wasserbilanz ermitteln lässt und;</i> 2. <i>jedenfalls die Anforderungen an ein quantitatives Überwachungsnetz gem. Abs.1 abgedeckt werden können.</i> <p>(3) <i>Die Erhebung des Wasserkreislaufes (Abs.2) hat sich auf das Oberflächenwasser, das unterirdische Wasser einschließlich der Quellen, den Niederschlag, die Verdunstung und die Feststoffe in den Gewässern hinsichtlich Verteilung nach Menge und Dauer, die Temperatur von Luft und Wasser, die Eisbildung in den Gewässern und im Hochgebirge sowie auf die den Wasserkreislauf beeinflussenden oder durch ihn ausgelösten Nebenerscheinungen zu beziehen. Vorbehaltlich der in §§ 33j Abs.2 und 3 und 33k Abs.2 und 3 getroffenen Regelungen hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft durch Verordnung Art, Umfang und örtlichen Bereich der durchzuführenden Beobachtungen und Messungen bestimmen (Wasserkreislaufferhebungsverordnung WKEV). Im Interesse bestimmter wasserwirtschaftlicher Ziele oder zur Erprobung neuer Geräte oder Verfahren kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in bestimmten örtlichen Bereichen (Planungsräumen) Beobachtungen und Messungen mit weiteren staatlichen gewässerkundlichen Einrichtungen durch Verordnung vorschreiben.</i></p> <p style="text-align: center;">Messprogramme</p> <p>§ 33i. (1) <i>Für jeden Zeitraum, für den ein NGP (§ 55c) gilt, ist auf der Grundlage der Analyse der Eigenschaften (§ 59) und der Belastungsregister (§§ 59, 59a) ein Programm für die überblicksweise Überwachung (§ 33j) und für die operative Überwachung (§ 33k) zu erstellen.</i></p> <p><i>In den in § 33l genannten Fällen können Überwachungsprogramme zu Ermittlungszwecken erstellt werden.</i></p> <p>(2) <i>Messprogramme für Oberflächengewässer haben jene Parameter, die für den Zustand jeder relevanten</i></p>

ten Qualitätskomponente kennzeichnend sind, zu umfassen. Bei der Auswahl der Parameter für die biologischen Qualitätskomponenten ist das geeignete Klassifizierungsniveau zu ermitteln, das für das Erreichen einer angemessenen Zuverlässigkeit und Genauigkeit bei der Klassifizierung der Qualitätskomponenten erforderlich ist. Der NGP (§55c) hat Schätzungen hinsichtlich des in den Überwachungsprogrammen vorgesehenen Grads der Zuverlässigkeit und Genauigkeit zu enthalten.

(3) Messprogramme für Grundwasser haben jene Parameter zu umfassen, mit denen eine Beschreibung des chemischen Zustandes der Grundwasserkörper oder der Gruppen von Grundwasserkörpern vorgenommen und das Vorhandensein langfristiger Trends anthropogener Einwirkungen festgestellt werden kann.

Überblicksweise Überwachung

§ 33j. (1) Ziel der überblicksweisen Überwachung ist die Bereitstellung von Informationen betreffend

1. Ergänzung und Validierung des Verfahrens zur Beurteilung der Auswirkungen;
2. wirksame und effiziente Gestaltung künftiger Überwachungsprogramme;
3. Bewertung der langfristigen Veränderungen der natürlichen Gegebenheiten und
4. Bewertung der langfristigen Veränderungen aufgrund ausgedehnter menschlicher Tätigkeiten.

Die Ergebnisse der überblicksweisen Überwachung werden in Verbindung mit vorhandenen und gesammelten Informationen, insbesondere Daten aus der Umweltüberwachung zur Beurteilung der Auswirkungen (Z1) überprüft und verwendet, um die Überwachungsprogramme im NGP (§ 55c) und für alle künftigen NGP zu überprüfen und erforderlichenfalls weiterzuentwickeln.

(2) Für die überblicksweise Überwachung hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Verordnung

a) für Oberflächenwasserkörper

an einer ausreichenden Zahl von Oberflächenwasserkörpern Messstellen einzurichten, die eine qualitative und quantitative Bewertung des Gesamtzustands der Oberflächengewässer in jedem Planungsraum der Flussgebietseinheit gewährleisten. Bei der Auswahl der betreffenden Wasserkörper ist darauf zu achten, dass die Überwachung durchgeführt wird,

1. an Stellen, an denen der Abfluss bezogen auf den gesamten Planungsraum bzw. die Flussgebietseinheit bedeutend ist; dies schließt Stellen an großen Flüssen ein, an denen das Einzugsgebiet jedenfalls größer als 2500 km² ist,
2. an Stellen, in bedeutenden stehenden Gewässern soweit das Volumen des vorhandenen Wassers für die Flussgebietseinheit und/oder das Planungsraum insbesondere größerer Seen und Sammelbecken, kennzeichnend ist,
3. an Stellen, in bedeutenden Wasserkörpern, die sich über die Grenzen eines Mitgliedstaates hinaus erstrecken; sowie bedeutenden Wasserkörpern die der kontinuierlichen Dokumentation des Gewässerzustandes dienen,
4. an Stellen, die entsprechend der Entscheidung 77/795/EWG über den Informationsaustausch ausgewiesen werden;

b) für Grundwasser

an allen Grundwasserkörpern sowie Gruppen von Grundwasserkörpern Messstellen einzurichten, die

eine qualitative und quantitative Bewertung des Gesamtzustands der Grundwasserkörper in jedem Planungsraum der Flussgebietseinheit gewährleisten. Bei der Auswahl der Messstellen und ihrer Anzahl ist insbesondere zu beachten, dass

1. Grundwasser(teil)körper, für die entsprechend der Bestandsaufnahme, ein Risiko für die Verfehlung der Umweltziele besteht sowie
2. Grundwasserkörper, die an die Grenzen eines anderen Mitgliedstaates anschließen, erfasst werden;

c) für die Zwecke des NGP (§55c) an jeder Überwachungsstelle für einen Zeitraum von einem Jahr für die überblicksweise Überwachung festzulegen

1. für Oberflächenwasserkörper jene Parameter die für alle biologischen Qualitätskomponenten kennzeichnend sind,
2. für Oberflächenwasserkörper jene Parameter die für alle hydromorphologischen Qualitätskomponenten kennzeichnend sind,
3. für alle Wasserkörper jene Parameter die für alle allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten kennzeichnend sind,
4. für alle Wasserkörper Schadstoffe der Liste prioritärer Stoffe, die eingeleitet werden, und
5. für alle Wasserkörper andere Schadstoffe, die in signifikanten Mengen eingeleitet werden.

Die Vorgangsweise kann für Oberflächenwasserkörper dann entfallen, wenn die vorangegangene überblicksweise Überwachung ergeben hat, dass der betreffende Wasserkörper einen guten Zustand erreicht hat, und bei der Überprüfung der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten (§§ 59, 59a) keine Änderungen der Auswirkungen auf den Wasserkörper nachgewiesen worden sind. In diesen Fällen ist im Rahmen jedes dritten NGP (§ 55c) eine überblicksweise Überwachung durchzuführen.

d) für den Zeitraum der überblickswesisen Überwachung Frequenzen zur Überwachung der biologischen der hydromorphologischen und der physikalisch-chemischen Parameter.

(3) Verordnungen gemäß Abs. 2 können ferner enthalten:

1. Methoden und Verfahren für die Probenahme und –analyse;
2. Angaben über die Errichtung und Ausgestaltung von Messstellen sowie von gewässerkundlichen Einrichtungen;

Operative Überwachung

§ 33k. (1) Ziel der operativen Überwachung ist

1. den Zustand jener Wasserkörper zu bestimmen, bei denen festgestellt wird, dass sie die für sie geltenden Umweltziele möglicherweise nicht erreichen und
2. alle auf die Maßnahmenprogramme zurückgehenden Veränderungen am Zustand derartiger Wasserkörper zu bewerten;
3. Bestimmung des Gewässerzustandes im Hinblick auf bilaterale Verpflichtungen;
4. kontinuierliche Dokumentation des Gewässerzustandes bedeutender Oberflächenwasserkörper sowie des Wasserhaushaltes;
5. für Grundwasserkörper und Gruppen von Grundwasserkörpern das Vorhandensein langfristiger

Trends anthropogener Einwirkungen festzustellen.

Das operative Überwachungsprogramm kann während der Geltungsdauer des NGP (§ 55c) geändert werden (zB Festlegung geringerer Überwachungsfrequenzen), wenn im Planungsprozess anhand von Ergebnissen und Informationen im Rahmen des ÖWIS festgestellt wird, dass es sich um eine nicht signifikante Auswirkung handelt oder die relevante Belastung aufgehört hat.

(2) Für die Durchführung der operativen Überwachung hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Verordnung

a) an Oberflächenwasserkörpern Messstellen einzurichten

- 1. wenn aufgrund vorhandener und gesammelter Informationen, insbesondere Daten aus der Umweltüberwachung zur Überprüfung der Auswirkungen oder aufgrund der überblicksweisen Überwachung festgestellt wird, dass sie möglicherweise die für sie gemäß §§ 30a und d geltenden Umweltziele nicht erfüllen;*
- 2. wenn in diese Stoffe der Liste prioritärer Stoffe eingeleitet werden.*

Bei der Auswahl der Überwachungsstellen ist folgendermaßen vorzugehen:

- Bei Wasserkörpern, die durch eine signifikante Belastung aus Punktquellen gefährdet sind, ist für jeden Wasserkörper eine ausreichende Zahl von Überwachungsstellen auszuwählen, um das Ausmaß und die Auswirkungen der Belastung aus Punktquellen bewerten zu können. Unterliegt ein Wasserkörper einer Reihe von Belastungen aus Punktquellen, so können die Überwachungsstellen so gewählt werden, dass das Ausmaß und die Auswirkungen der Belastungen aus Punktquellen insgesamt bewertet werden können.*
- Bei Wasserkörpern, die durch eine signifikante Belastung aus diffusen Quellen gefährdet sind, wird für eine Auswahl aus den betreffenden Wasserkörpern eine ausreichende Zahl von Überwachungsstellen gewählt, um das Ausmaß und die Auswirkungen der Belastung aus diffusen Quellen beurteilen zu können. Diese Wasserkörper sind so auszuwählen, dass sie für die relative Gefahr von Belastungen aus diffusen Quellen und für die relative Gefahr des Nichterreichens eines guten Zustands des Oberflächengewässers repräsentativ sind.*
- Bei Wasserkörpern, die durch eine signifikante hydromorphologische Belastung gefährdet sind, ist für eine Auswahl aus den betreffenden Wasserkörpern eine ausreichende Zahl von Überwachungsstellen zu wählen, um das Ausmaß und die Auswirkungen der hydromorphologischen Belastung bewerten zu können. Die Auswahl dieser Wasserkörper muss für die Gesamtauswirkungen der hydromorphologischen Belastung auf alle betreffenden Wasserkörper kennzeichnend sein.*
- Wasserkörper deren Zustand aufgrund bilateraler Verpflichtungen zu beobachten sind, sind in die operative Überwachung aufzunehmen;*

b) an Grundwasserkörpern bzw. Gruppen von Grundwasserkörpern Messstellen einzurichten

- bei denen sowohl aufgrund der Beurteilung der Auswirkungen als auch der überblicksweisen Überwachung das Risiko besteht, dass die Umweltziele gemäß §§ 30c und d nicht erreicht werden,*
- die eine Repräsentativität der an diesen Stellen gewonnenen Überwachungsdaten für die Qualität des jeweiligen Grundwasserkörpers oder der jeweiligen Gruppe von Grundwasserkörpern gewährleisten.*

c) jene Parameter (Qualitätskomponenten) auszuwählen, die für die Belastungen des Wasserkörpers bzw. der Wasserkörper kennzeichnend sind, insbesondere

1. für Oberflächenwasserkörper Parameter, die Indikatoren für die biologischen Qualitätskomponenten sind, die auf die Belastungen der Wasserkörper am empfindlichsten reagieren;
2. für Oberflächenwasserkörper Parameter, die Indikatoren für die hydromorphologische Qualitätskomponente sind, die auf die ermittelten Belastungen am empfindlichsten reagieren;
3. für alle Wasserkörper alle eingeleiteten prioritären Stoffe und alle anderen Schadstoffe, die in signifikanten Mengen eingeleitet werden.

d) die für jeden Parameter erforderliche Überwachungsfrequenz so festzulegen, dass für eine zuverlässige Bewertung des Zustands der relevanten Qualitätskomponente ausreichende Daten beschafft werden können. Die Frequenzen sind so zu wählen, dass ein annehmbarer Grad der Zuverlässigkeit und Genauigkeit erreicht wird, wobei auch der Schwankungsbreite bei den Parametern, die sowohl auf natürliche als auch auf anthropogene Ursachen zurückgehen, Rechnung zu tragen ist.

Die Zeitpunkte, zu denen die Überwachung durchgeführt wird, sind so zu wählen, dass die Auswirkungen jahreszeitlich bedingter Schwankungen auf die Ergebnisse so gering wie möglich sind und somit gesichert wird, dass Veränderungen des Wasserkörpers als Veränderungen infolge anthropogener Belastungen in den Ergebnissen ausgewiesen werden. Erforderlichenfalls sind in verschiedenen Jahreszeiten des gleichen Jahres zusätzliche Überwachungen durchzuführen, um dieses Ziel zu erreichen.

(3) Verordnungen gemäß Abs. 2 können ferner enthalten:

1. Methoden und Verfahren für die Probenahme und -analyse;
2. Angaben über die Errichtung und Ausgestaltung von Messstellen sowie von gewässerkundlichen Einrichtungen;

Überwachung zu Ermittlungszwecken

§ 33l. Eine Überwachung zu Ermittlungszwecken kann - als Aufgabe der Gewässeraufsicht - durchgeführt werden,

- a) falls die Gründe für Überschreitungen unbekannt sind;
- b) falls aus der überblickswisen Überwachung hervorgeht, dass die gemäß §§ 30a, c und d für einen Wasserkörper festgesetzten Umweltziele voraussichtlich nicht erfüllt werden, und noch keine operative Überwachung festgelegt worden ist, wobei das Ziel verfolgt wird, die Gründe für das Nichterreichen der Umweltziele in einem oder mehreren Wasserkörpern festzustellen;
- c) um das Ausmaß und die Auswirkungen unbeabsichtigter Verschmutzungen festzustellen;
- d) zur Informationsverdichtung für die Erstellung von Maßnahmenprogrammen;
- e) wenn aus einer Öffentlichkeitsbeteiligung nachvollziehbar belegt hervorgeht, dass für einen Wasserkörper ein begründetes Risiko besteht;
- f) wenn im Rahmen eines neuen Bewilligungsverfahrens hervorgeht, dass für den Wasserkörper das Risiko besteht, die Umweltziele (§§ 30a, c und d) nicht zu erreichen.

Umsetzung der Messprogramme

§ 33m. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat bis spätes-

tens 22.12.2006 die Messprogramme (§§ 30h bis l) umzusetzen. Die Überwachung ist entsprechend dem in § 33n festgelegten Verfahren durchzuführen.

Verfahren für die Umsetzung der Messprogramme

§ 33n. (1) Im Rahmen der Erhebung und Überwachung hat der Landeshauptmann

- a) soweit in den folgenden Ziffern nicht etwas anderes vorgesehen ist, die Beobachtungen und Messungen (§§ 33j und k) durchzuführen. Er hat die Daten so zu verarbeiten, dass sie als Grundlagen für wasserwirtschaftliche Planungen und wasserrechtliche Entscheidungen herangezogen werden können, und so rasch wie möglich dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu übermitteln,
- b) ohne dass daraus jemandem ein Recht erwächst für die Verbreitung von hydrografischen Nachrichten insoweit zu sorgen, als dies für den Betrieb der Schifffahrt, die Wassernutzung, die Erfüllung internationaler Verpflichtungen und die Abwehr von Gefahren für Leben und Eigentum notwendig wird.

(2) Im Rahmen der Erhebung und Überwachung hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

- a) die Erhebung des Wasserzustandes an der Donau, der March und der Thaya (Grenzstrecke) sowie an den sonstigen Grenzgewässern durchzuführen. Der Bundesminister bedient sich zur Steuerung dieser Erhebungen des Bundesamtes für Wasserwirtschaft. Soweit es im Interesse der Konsistenz des Datenmaterials oder aus Gründen der Wirtschaftlichkeit zweckmäßig erscheint, kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft den Landeshauptmann mit der Durchführung der Erhebungen an den sonstigen Grenzgewässern betrauen.
- b) die übermittelten Daten zusammenfassend zu bearbeiten und entsprechend § 55h zusammenfassende Berichte zu erstellen.
- c) Arbeitsprogramme für die Erhebung des Wasserzustandes durch Festlegungen über den Parameterumfang, Frequenz der Beobachtungen, Ausschreibungsperioden und Bedingungen über Maßnahmen zur Qualitätssicherung zu erstellen.
- d) Arbeitsprogramme für die Erhebung des Wasserkreislaufes durch Festlegungen über die Errichtung und Ausstattung von gewässerkundlichen Einrichtungen über Maßnahmen zur Qualitätssicherung, den Umfang der Beobachtungselemente, die Frequenz der Beobachtungen und Messungen zu erstellen.

(3) Personen (§§ 57 Abs. 1, 58 Abs. 1), die gewässerkundliche Einrichtungen verwenden, haben die von ihnen beobachteten und gemessenen Daten dem Landeshauptmann (über Verlangen) in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(4) Die Bundeswasserstraßendirektion hat in ihrem Wirkungsbereich zum Zweck der Regulierung und Instandhaltung der Donau und des Baues und der Instandhaltung von Wasserstraßen Beobachtungen und Messungen durchzuführen. Sie hat die Daten zu verarbeiten und so rasch wie möglich dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu übermitteln.

§ 38. (3) Als Hochwasserabflussgebiet (Abs. 1) gilt das bei 30-jährlichen Hochwässern überflutete Gebiet. Die Grenzen der Hochwasserabflussgebiete sind im Wasserbuch in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.

§ 38. (3) Als Hochwasserabflussgebiet (Abs. 1) gilt das bei 30-jährlichen Hochwässern überflutete Gebiet. Die Grenzen der Hochwasserabflussgebiete sind im Wasserbuch in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.

	<p>(4) Der Landeshauptmann kann mit Verordnung zur schadlosen Abfuhr von Hochwasser Flächen außerhalb des 30-jährlichen Hochwasserabflussgebietes (Abs. 3) festlegen. Diese Flächen sind im Wasserbuch ersichtlich zu machen und von anderen Planungsträgern zu berücksichtigen.</p>
<p>§ 40. (1) Entwässerungsanlagen bedürfen der wasserrechtlichen Bewilligung, sofern es sich um eine zusammenhängende Fläche von mehr als 3 ha handelt oder eine nachteilige Beeinflussung der Grundwasserverhältnisse, des Vorfluters oder fremder Rechte zu befürchten ist.</p> <p>(2) Bei der Bewilligung finden die Vorschriften des § 12 Abs. 3 und 4, bei der Auflassung jene des § 29 sinngemäß Anwendung.</p>	<p>§ 40. (1) Entwässerungsanlagen bedürfen der wasserrechtlichen Bewilligung, sofern es sich um eine zusammenhängende Fläche von mehr als 3 ha handelt oder eine nachteilige Beeinflussung der Grundwasserverhältnisse, des Vorfluters oder fremder Rechte zu befürchten ist.</p> <p>(2) Die Entwässerung von Tunnelanlagen oder Stollenbauten sowie Wasserhaltungsmaßnahmen bei Bauvorhaben bedürfen der wasserrechtlichen Bewilligung, wenn dabei für den Grundwasserkörper maßgebliche signifikante Wassermengen abgeleitet werden.</p> <p>(3) Bei der Bewilligung finden die Vorschriften des § 12 Abs. 3 und 4, bei der Auflassung jene des § 29 sinngemäß Anwendung.</p>
<p>§ 52. (1) Lässt sich eine fühlbare Verbesserung wasserwirtschaftlicher Verhältnisse dadurch erzielen, dass Wasserbenutzungen oder der Betrieb von Wasserbenutzungsanlagen aufeinander abgestimmt werden, so kann die Wasserrechtsbehörde auf Antrag eines Wasserberechtigten oder Bewilligungswerbers eine die berührten Rechte nicht wesentlich beeinträchtigende, den Berechtigten zumutbare Änderung der Benutzung oder des Betriebes gegen angemessene Entschädigung (§ 117) verfügen.</p>	<p>§ 52. (1) Lässt sich eine fühlbare Verbesserung wasserwirtschaftlicher Verhältnisse dadurch erzielen, dass Wasserbenutzungen oder der Betrieb von Wasserbenutzungsanlagen aufeinander abgestimmt werden, so kann die Wasserrechtsbehörde auf der Grundlage des NGP von Amts wegen oder auf Antrag eines Wasserberechtigten oder Bewilligungswerbers eine die berührten Rechte nicht wesentlich beeinträchtigende, den Berechtigten zumutbare Änderung der Benutzung oder des Betriebes gegen angemessene Entschädigung (§ 117) verfügen.</p>
<p>Wasserwirtschaftliche Planung</p>	<p style="text-align: center;">SIEBENTER ABSCHNITT</p> <p style="text-align: center;">Einzugsgebietsbezogene Planung und Durchführung von Maßnahmen zum Schutz und zur nachhaltigen Nutzung von Wasser</p> <p style="text-align: center;">Wasserwirtschaftliche Planung</p>
<p>§ 55. (2) Dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft obliegt insbesondere</p> <p>a) die fachliche Koordinierung der Tätigkeit der wasserwirtschaftlichen Planungsorgane in den Ländern,</p> <p>b) die Behandlung von wasserwirtschaftlichen Grundsatzfragen und von solchen, die für mehrere Länder von Bedeutung sind, und</p>	<p>§ 55. (2) Dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, <i>Umwelt und Wasserwirtschaft</i> obliegt insbesondere</p> <p>a) die fachliche Koordinierung der Tätigkeit der wasserwirtschaftlichen Planungsorgane in den Ländern,</p> <p>b) die Behandlung von wasserwirtschaftlichen Grundsatzfragen und von solchen, die für mehrere Länder von Bedeutung sind, und</p> <p>c) die Aufstellung von einheitlichen Grundsätzen für die wasserwirtschaftliche Planung (Abs. 1 lit. a bis e).</p>

c) die Aufstellung von einheitlichen Grundsätzen für die wasserwirtschaftliche Planung (Abs. 1 lit. a bis e).

- d) aufgrund der Bestandsaufnahmen die überörtliche zusammenfassende wasserwirtschaftliche Planung für eine den wasserwirtschaftlichen Planungsgrundsätzen entsprechende Ordnung der nationalen Teile der Flussgebietseinheiten oder ihrer Teile (Planungsräume) aufzustellen und der Entwicklung anzupassen,*
- e) für die wasserwirtschaftliche Ordnung bedeutsame Maßnahmen anderer Planungsträger und Unternehmungen von besonderer Bedeutung unter Zugrundelegung der wasserwirtschaftlichen Planungsgrundsätze aufeinander abzustimmen (Koordinierung),*
- f) andere Planungsträger bei ihren für die wasserwirtschaftliche Ordnung bedeutsamen Maßnahmen zu beraten und ihnen die zu beachtenden Ziele und Festlegungen der überörtlichen wasserwirtschaftlichen Planung bekanntzugeben,*
- g) bei der Raumordnung und Fachplanung der Länder auf die Wahrung der überörtlichen wasserwirtschaftlichen Planung hinzuwirken.*

**Aufzeichnungs- und Berichtspflichten
im Rahmen der Europäischen Integration**

§ 55a. entfällt

§ 55a. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft*) ist zuständige Behörde für die Bekanntgabe wasserwirtschaftlicher Daten an die Europäische Kommission. Als wasserwirtschaftliche Daten im Sinne dieser Bestimmung gelten alle jene Angaben aus dem Bereich Wasserwirtschaft, hinsichtlich deren nach gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften Aufzeichnungs- und Berichtspflicht besteht. Alle Organe des Bundes, der Länder und Gemeinden sind verpflichtet, den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft*) bei dieser Aufgabe zu unterstützen.

(2) Die Sammlung und Bearbeitung wasserwirtschaftlicher Daten obliegt dem Landeshauptmann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Er hat die von ihm nach Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft*) bearbeiteten Daten diesem zu übermitteln.

(3) Der Wasserberechtigte, in Ermangelung einer wasserrechtlichen Bewilligung der Anlagenbetreiber, hat die erforderlichen Daten sowie die Ergebnisse der ihm bescheidgemäß vorgeschriebenen und von ihm durchgeführten Immissionsüberwachung zu sammeln, erforderlichenfalls zu bearbeiten und in geeigneter Form dem Landeshauptmann zu übermitteln. Durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft*) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten wird bestimmt, für welche Daten dies gilt, und in welcher Weise diese Daten zu bearbeiten und zu übermitteln sind.

(4) Andere als die in Abs. 3 genannten wasserwirtschaftlichen Daten hat der Landeshauptmann zu sammeln und zu bearbeiten. Durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft*) wird bestimmt, für welche Daten dies gilt.

(5) Die dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft*) bekanntgegebenen Daten sind im Wasserwirtschaftskataster evident zu halten.

(6) Im Zusammenhang mit den im Rahmen der Berichtspflichten bekanntgegebenen Daten sind Betriebs- und

Geschäftsgeheimnisse zu wahren. Die Vorlage von Daten gem. Abs. 3 ist gebührenfrei.	
Programme im Rahmen der Europäischen Integration § 55b. (1) Programme auf Grund sind.	Programme im Rahmen der Europäischen Integration § 55i. (1) Programme auf Grund sind.
<p style="text-align: center;">§ 55a bis h neu</p>	<p style="text-align: center;">Planungsgrundsätze</p> <p>§ 55a. (1) Die wasserwirtschaftliche Ordnung von Planungsräumen hat sich in die Ordnung der gesamten Flussgebietseinheit einzufügen. In der Ordnung der gesamten Flussgebietseinheit sind jedoch die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Planungsräume zu berücksichtigen. Sofern Planungsräume Teile einer internationalen Flussgebietseinheit bilden, ist eine Abstimmung über das gesamte Gebiet anzustreben, wobei diese Abstimmung mit unmittelbar benachbarten Planungsräumen auf geeignete Weise erfolgen soll.</p> <p>(2) Für die wasserwirtschaftliche Ordnung bedeutsame Planungen und Maßnahmen der Gebietskörperschaften, anderer Staaten und anderer Planungsträger sind soweit möglich aufeinander abzustimmen.</p> <p>(3) Für die wasserwirtschaftliche Ordnung bedeutsame Maßnahmen sind alle Vorhaben auf dem nationalen Hoheitsgebiet einer internationalen Flussgebietseinheit, für deren Verwirklichung Grund und Boden in einem größeren Umfang benötigt werden, oder durch die – ohne Beanspruchung von Grund und Boden – die räumliche Struktur sowie die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse maßgeblich beeinflusst werden.</p> <p>(4) Gebiete, die der Sicherung der bestehenden und künftigen Trinkwasserversorgung dienen, sollen von anderen Nutzungen, die eine derartige Nutzung verhindern, freigehalten werden.</p> <p style="text-align: center;">Einzugsgebiete</p> <p>§ 55b. (1) Die österreichischen Gewässer sind nach Flusseinzugsgebieten zu bewirtschaften, wobei</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die innerhalb des österreichischen Hoheitsgebietes liegenden, über die Donau ins Schwarze Meer abfließenden, nach Planungsräumen gegliederten Oberflächengewässer (Ströme, Flüsse, Bäche und Seen mit allen Verzweigungen,..) zum Einzugsgebiet der Donau gehören; sie bilden samt den ihnen zugeordneten Grundwässern zum Zweck der Bewirtschaftung im Sinne dieses Bundesgesetzes einen Teil der internationalen Flussgebietseinheit Donau. 2. die innerhalb, des österreichischen Hoheitsgebietes liegenden über den Rhein in die Nordsee abfließenden, nach Planungsräumen gegliederten Oberflächengewässer (Ströme, Flüsse, Bäche und Seen mit allen Verzweigungen,..) zum Einzugsgebiet des Rhein gehören; sie bilden samt den ihnen zugeordneten Grundwässern zum Zweck der Bewirtschaftung im Sinne dieses Bundesgesetzes einen Teil der internationalen Flussgebietseinheit Rhein. 3. die innerhalb des österreichischen Hoheitsgebietes liegenden, über die Elbe in die Nordsee abfließenden nach Planungsräumen gegliederten Oberflächengewässer (Flüsse, Bäche und Seen mit allen Verzweigungen,..) zum Einzugsgebiet der Elbe gehören; sie bilden samt den ihnen zugeordneten Grundwässern zum Zweck der Bewirtschaftung im Sinne dieses Bundesgesetzes einen Teil der internationalen Flussgebietseinheit Elbe.

(2) Planungsräume stellen eine weitere flusseinzugsgebietsbezogene Untergliederung der in Z 1 bis 3 genannten Einheiten dar. Sie dienen der besseren Bearbeitung und Koordinierung. Insbesondere können der Flussgebietseinheit Elbe zugeordnete Planungsräume gemeinsam mit den nächstgelegenen Planungsräumen der Flussgebietseinheit Donau bearbeitet, koordiniert und dargestellt werden.

(3) Die nationalen Anteile der internationalen Flussgebietseinheiten Donau, Rhein und Elbe sowie die zugeordneten Planungsräume werdend in einer Karte (Anhang G) dargestellt.

(4) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

1. ein Einzugsgebiet ein Gebiet, aus welchem über Ströme, Flüsse und möglicherweise Seen, der gesamte Oberflächenabfluss an einer einzigen Flussmündung, einem Ästuar oder Delta ins Meer gelangt.
2. eine Flussgebietseinheit ein als Hauptteil für die Bewirtschaftung festgelegtes Landgebiet oder Meeresgebiet, das aus einem oder mehreren benachbarten Einzugsgebieten und den ihnen zugeordneten Grund- und Küstengewässern besteht.
3. eine internationale Flussgebietseinheit gegeben, wenn ein Einzugsgebiet auf dem Hoheitsgebiet von mehr als einem Staat liegt.

Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan für Einzugsgebiete (NGP)

§ 55c. (1) Zur Erfüllung der überregionalen wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen, insbesondere zur Erreichung der in §§ 30a, c und d festgelegten Ziele hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft durch Verordnung für jede Flussgebietseinheit einen nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP) zu erlassen.

NGP sind generelle Planungen, die die für die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse einer Flussgebietseinheit anzustrebende wasserwirtschaftliche Ordnung in möglichster Abstimmung der verschiedenen Interessen mit den nötigen Erläuterungen darstellen und deren Verwirklichung als im öffentlichen Interesse gelegen anerkannt ist.

(2) NGP haben ausgehend von einer allgemeinen Beschreibung der Merkmale der Flussgebietseinheit, einer Zusammenfassung der signifikanten Belastungen und anthropogenen Einwirkungen auf den Gewässerzustand (§§ 59 und 59a) sowie einer Zusammenfassung der Monitoringergebnisse (§§ 33j, k) eine Zusammenfassung jener Maßnahmen oder Maßnahmenprogramme (§ 30h) zu enthalten, die geeignet sind die in den §§ 30a, c und d festgelegten Ziele zu verwirklichen.

NGP haben insbesondere die in Anhang C genannten Informationen zu enthalten.

(3) Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme (§ 55d) dienen als Grundlage für die Ausarbeitung bzw. die Weiterentwicklung der Monitoringprogramme (§§ 33j, k) und für die Vorbereitung der Maßnahmenprogramme (§ 30h, die zu einer stufenweisen Zielerreichung (§ 30e) erforderlich sind).

(4) Maßnahmenprogramme sind Teile der NGP und haben die in Anhang C Z 7 genannten Informationen zu enthalten. Sie sind entsprechend den Vorgaben der §§ 30h und i und nach dem Verfahren gemäß § 55e Abs. 3 auszuarbeiten.

(5) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist die zuständige Behörde für die entsprechende Koordination der (Gesamt-)bewirtschaftungspläne, einschließlich der Erlassung

der Maßnahmenprogramme hinsichtlich der gesamten Flussgebietseinheit; wobei die Koordination gegenüber dem Ausland grundsätzlich im Wege der bi- oder multilateralen Gewässerschutzkommissionen erfolgt.

(6) Die Erstellung der NGP hat entsprechend dem in § 55e festgelegten Verfahren in folgenden Teilschritten zu erfolgen:

1. Erstellung eines Zeitplanes und eines Arbeitsprogrammes für die Aufstellung des Planes, einschließlich der zu treffenden Anhörungsmaßnahmen, spätestens bis zum 22.12.2004.
2. Vorläufiger Überblick über die für die internationale Flussgebietseinheit, den nationalen Teil der internationalen Flussgebietseinheit (gegliedert in Planungsräume), festgestellten wichtigsten Wasserbewirtschaftungsfragen, spätestens bis zum 22.12.2006.
3. Entwürfe des NGP (§ 55c) für die internationale Flussgebietseinheit, den nationalen Teil der internationalen Flussgebietseinheit (gegliedert in Planungsräume), spätestens bis zum 22.12.2008.

(7) NGP sind spätestens bis zum 22.12.2015 und danach alle sechs Jahre zu überprüfen und zu aktualisieren. Die Abs. 3 bis 6 gelten hierfür sinngemäß.

Bestandsaufnahme (IST-Bestandsaufnahme und Abweichungsanalyse)

§ 55d. (1) Als Grundlage für die Erstellung der NGP haben der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft entsprechend seinen Aufgaben für die überregionale wasserwirtschaftliche Planung (§ 55 Abs. 2) und der Landeshauptmann entsprechend seinen Aufgaben für die regionale und lokale wasserwirtschaftliche Planung (§ 55 Abs. 1) die jeweils hierfür bedeutsamen natürlichen, wirtschaftlichen und sozioökonomischen Gegebenheiten, einschließlich der Auswirkungen von signifikanten anthropogenen Belastungen (§§ 59, 59a) und bisherigen Entwicklung zu erheben und unter Berücksichtigung der vorantizipierbaren Veränderungen in Bestandsaufnahmen festzuhalten. Die Bestandsaufnahmen haben die in Anhang Z 1 bis 6 genannten Informationen zu umfassen und sind insbesondere nach Vorliegen neuer Monitoringergebnisse anzupassen bzw. auf dem letzten Stand zu halten.

(2) Die Erfassung aller für die wasserwirtschaftliche Planung erforderlichen Planungsgrundlagen erfolgt beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im ÖWIS (§ 59), in dem alle für die überregionale wasserwirtschaftliche Planung bedeutsamen Gegebenheiten verfügbar zu halten sind.

Verfahren für die Erstellung der NGP

§ 55e. (1) Für die Durchführung der Ist-Bestandsanalyse hat

1. der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Rahmen seiner Aufgaben gemäß § 55 Abs. 2 auf Basis der gemäß § 59 und § 59a vorliegenden Umweltdaten in einem ersten Schritt spätestens neun Monate vor Ablauf der Frist zur Erfüllung der Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Kommission (§ 55h Abs. 1 Z 1) dem Landeshauptmann einen Entwurf der Bestandsaufnahme zur Verfügung zu stellen.
2. der Landeshauptmann entsprechend seinen Aufgaben gemäß § 55 Abs. 1 den ihm gemäß Z 1 übermittelten Entwurf anhand der ihm zur Verfügung stehenden Umweltdaten auf seine Plausibilität zu prüfen und erforderlichenfalls unter Anschluss der entsprechenden Unterlagen und Daten zu ergänzen und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft binnen sechs Monaten ab Übermittlung zurückzustellen.

Insbesondere hat der Landeshauptmann darzulegen

- a) bei welchen Gewässern das Risiko besteht, die in den §§ 30 a, c und d angeführten Ziele nicht zu erreichen (Risikoanalyse),*
- b) die künftigen Entwicklungen in seinem Teil des Planungsraumes in Form eines Trendszenarios,*
- c) jene Fälle in denen Vorhaben gemäß § 104a positiv beurteilt wurden, sowie die gemäß § 104a getroffenen Maßnahmen.*

Diese Umweltdaten sind im ÖWIS (§ 59) aufzunehmen und den Ländern für die Ausarbeitung der Maßnahmenprogramme (§ 30h) zugänglich zu machen.

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann mit Verordnung die nähere Ausgestaltung der Berichte, insbesondere hinsichtlich Art und Format der Daten und Modalitäten des Datenaustausches sowie Kriterien für die Abschätzung des Risikos der Zielverfehlung festlegen.

(2) Nach Vorliegen der Monitoringergebnisse ist entsprechend dem Verfahren des Abs. 1 unter Heranziehung aller nunmehr zur Verfügung stehenden Daten die Ist-Bestandsanalyse zu überprüfen und erforderliche falls zu überarbeiten.

Dabei ist insbesondere festzulegen

- a) welche Wasserkörper als künstlich oder erheblich verändert einzustufen sind (§ 30 b),*
- b) welche Wasserkörper die in den §§ 30 a, c und d angeführten Umweltziele nicht erreichen werden und diese abzugrenzen,*
- c) inwieweit eine stufenweise Zielerreichung (§ 30e) in Anspruch genommen werden muss, einschließlich einer Begründung sowie in weiteren NGP die Erforderlichkeit des Weiterbestandes bestehende Ausnahmen,*
- d) eine Zusammenfassung der wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen (lit. a bis c) bis zum 22.12.2006,*
- e) jene Fälle, in denen Vorhaben gemäß §104a positiv beurteilt wurden, sowie die gemäß §104a getroffenen Maßnahmen.*

(3) Nach Vorliegen der Bestandsaufnahme (§ 55d) sind entsprechend dem Verfahren des Abs. 1 bis spätestens 22.12.2008 Maßnahmenprogramme für Planungsräume zu erstellen.

Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Erstellung von NGP

§55f. (1) *Zum Zweck der aktiven Beteiligung aller interessierter Stellen, insbesondere bei der Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der NGP für die jeweiligen Flusseinzugsgebiete bzw. Planungsräume sind die in Abs. 4 Z 1 bis 3 angeführten Unterlagen spätestens zu den in diesen Ziffern angeführten Terminen, einerseits den bekannten berührten Stellen, das sind insbesondere die in § 108 genannten betroffenen Behörden zur Stellungnahme zu übermitteln und andererseits im ÖWIS sowie beim Landeshauptmann jenes Landes, das hiervon berührt wird, zur öffentlichen Einsicht und Stellungnahme aufzulegen bzw. in Internet zur Verfügung zu stellen. Die Tatsache der Auflage ist im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder im Anzeigenteil einer allgemein verbreiteten Tageszeitung, in amtlichen Publikationen sowie im Internet mit dem Hinweis auf die schriftliche Stellungnahmemöglichkeit für jedermann unter Angabe der jeweiligen Fristen zu veröffentlichen. Eingegangene Stellungnahmen werden im Internet veröffentlicht.*

(2) Die Möglichkeit zur Stellungnahme besteht innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Veröffentlichung und hat in schriftlicher Form zu erfolgen. Stellungnahmen sowie Ergebnisse von grenzüberschreitenden Konsultationen (Abs. 5) sind bei der Ausarbeitung und vor der Erlassung des Planes zu berücksichtigen.

(3) Auf Antrag ist auch Zugang zu jenen Hintergrunddokumenten und –informationen zu gewähren, die als Grundlage für die Erstellung des NGPentwurfes herangezogen wurden.

(4) Entsprechend Abs. 1 sind folgende Unterlagen zu veröffentlichen:

1. Zeitplan und Arbeitsprogramm für die Aufstellung des NGP (§55c) spätestens drei Jahre vor Beginn des Zeitraumes (d.h. 22.12.2004 für den ersten Plan) auf den sich der NGP (§ 55c) bezieht, einschließlich einer Erklärung über die zu treffenden Anhörungsmaßnahmen;
2. ein vorläufiger Überblick über die für die Flussgebietseinheit (Planungsraum) festgestellten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen, spätestens zwei Jahre vor Beginn des Zeitraumes (d.h. 22.12.2006 für den ersten Plan) auf den sich der jeweilige NGP (§ 55c) bezieht;
3. Entwürfe des NGP (§ 55c) für die Flussgebietseinheit (Planungsraum), spätestens ein Jahr vor Beginn des Zeitraumes (d.h. 22.12.2008 für den ersten Plan) auf den sich der jeweilige NGP (§ 55c) bezieht.

(5) Den Entwürfen des NGP (§ 55c) ist, soweit der Plan diese Informationen nicht ohnedies enthält, ein Umweltbericht, sowie eine Darstellung der Durchführung grenzüberschreitender Konsultationen (Abs. 6) anzuschließen. Der Umweltbericht hat die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung des Planes auf die Umwelt hat, sowie Alternativen, die die Ziele und den geografischen Anwendungsbereich des Planes berücksichtigen, darzustellen. Er hat unter Berücksichtigung des Detaillierungsgrades, der Stellung im Entscheidungsprozess und unter Heranziehung aller verfügbaren relevanten Informationen über Umweltauswirkungen insbesondere folgende Informationen zu enthalten:

1. Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen;
2. relevante Aspekte des IST-Zustandes und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Planes;
3. die Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden;
4. alle derzeit für den Plan relevanten Umweltprobleme, insbesondere ausgewiesene Schutzgebiete gemäß § 30d;
5. internationale und nationale Umwelt(schutz)ziele, die für den Plan von Bedeutung sind sowie deren Berücksichtigung bei der Planausarbeitung;
6. voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen, einschließlich Auswirkungen auf die in § 105 genannten Aspekte und deren Wechselbeziehung;
7. geplante Maßnahmen, um gegebenenfalls mit der Planung verbundene erhebliche negative Umweltauswirkungen zu verhindern, zu minimieren oder soweit wie möglich auszugleichen;
8. eine Kurzdarstellung der Alternativenprüfung, insbesondere die Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen, eine Darstellung des Verfahrens sowie gegebenenfalls damit verbundener Schwierigkeiten bei der Informationszusammenstellung;
9. eine Beschreibung geplanter Überwachungsmaßnahmen für die Programme;

10. eine nichttechnische Zusammenfassung der in den Ziffern 1 bis 9 beschriebenen Informationen.

(6) Entsprechend § 55c Abs. 5 sind Entwürfe für NGP (§ 55c), soweit sie voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Mitgliedstaates haben können, mit diesem Staat zu koordinieren (Abs. 4 Z 3). Hierfür ist eine Kopie des relevanten Planentwurfes einschließlich des entsprechenden Umweltberichtes vor seiner endgültigen Erlassung, dem voraussichtlich erheblich betroffenen Mitgliedstaat zu übermitteln. Eine Übermittlung hat auch auf Ersuchen eines voraussichtlich erheblich betroffenen Mitgliedsstaates zu erfolgen. Nach Erhalt der Unterlagen teilt der voraussichtlich erheblich betroffene Mitgliedstaat mit, ob er vor der endgültigen Erlassung des Planes (weitergehende) Konsultationen über die mit der Durchführung des Planes verbundenen voraussichtlich grenzüberschreitenden Auswirkungen und deren Hintanhaltung aufnehmen möchte. Derartige Konsultationen sind grundsätzlich im Wege bestehender Gewässerschutzkommissionen durchzuführen. Dabei sind Einzelheiten, insbesondere die Einbeziehung betroffener Behörden, eine angemessene Stellungnahmemöglichkeit der vom Plan voraussichtlich betroffenen Öffentlichkeit sowie angemessene Fristen für die Dauer des Konsultationsverfahrens zu vereinbaren.

Die Verpflichtungen dieses Absatzes gelten gegenüber allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie jenen Staaten, die eine Verpflichtung zur Umsetzung der Richtlinien 2001/41/EG sowie 2000/60/EG eingegangen sind und diese erfüllt haben.

Umweltprüfung für andere wasserwirtschaftliche Pläne

§ 55g. (1) Abgesehen von NGP ist bei der Erstellung und Ausarbeitung von wasserwirtschaftlichen Plänen, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben (Abs. 4) ein Umweltbericht entsprechend den Vorgaben des § 55f Abs. 5 auszuarbeiten.

Dabei sind hinsichtlich Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrades des Berichtes die gemäß § 108 betroffenen Behörden zu hören.

(2) Derartige Planentwürfe einschließlich des Umweltberichtes sind insbesondere den in § 108 genannten Behörden sowie der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(3) Das Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren ist entsprechend § 55f (ausgenommen Abs. 4 Z 1 und 2) durchzuführen. Pläne sind zu veröffentlichen und im Fall von grenzüberschreitenden Konsultationen den jeweiligen betroffenen Staaten zugänglich zu machen. Dabei ist eine nichttechnische Zusammenfassung der in den Plan einbezogenen Umwelterwägungen sowie eine Zusammenfassung hinsichtlich der Berücksichtigung der gemäß § 55f Abs. 2 abgegebenen Stellungnahmen sowie Ergebnissen grenzüberschreitender Konsultationen anzuschließen.

(4) Neue wasserwirtschaftliche Planungen gemäß § 30h Abs. 5 sind bereits im Rahmen der Erstellung des NGP dahingehend zu prüfen ob sie voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben. Dabei sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm für Projekte und andere Tätigkeiten in bezug auf Standort, Art, Größe und Betriebsbedingungen oder durch die Inanspruchnahme von Ressourcen einen Rahmen setzt;
2. der kumulative Charakter der Auswirkungen;
3. der grenzüberschreitende Charakter der Auswirkungen;

4. die Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt;
5. der Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen (geographisches Gebiet und Anzahl der voraussichtlich betroffenen Personen);
6. die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebietes aufgrund folgender Faktoren:
 - a) besondere natürliche Merkmale oder kulturelles Erbe,
 - b) Überschreitung der Umweltziele oder der Grenzwerte,
 - c) intensive Bodennutzung;
7. die Auswirkung auf Gebiete oder Landschaften, deren Status als national, gemeinschaftlich oder international geschützt anerkannt ist.

Eine Zusammenfassung der Schlussfolgerung der Kriterienprüfung, einschließlich der Gründe für die Entscheidung keine Umweltprüfung gemäß Abs. 1 durchzuführen, sind dem NGP (§ 55c) anzuschließen.

(5) Bis zur Erstellung des ersten NGP ist die Prüfung entsprechend den Anforderungen des Abs. 4 durch die Planungsbehörde sinngemäß durchzuführen und sind die Ergebnisse der Überprüfung in geeigneter Form der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Nationale, supra- und internationale Berichte

§ 55h. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat dem Nationalrat in Abständen von nicht mehr als sechs Jahren beginnend mit 2009 über Entwicklungen in der Wasserwirtschaft in Form einer Kurzfassung des NGP zu berichten.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat die Ergebnisse der Erhebung des Wasserkreislaufes und der Wassergüte in geeigneter Form, insbesondere als Berichte oder im Internet zu veröffentlichen (Hydrografisches Jahrbuch, Wassergütererhebungsbericht).

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat der Europäischen Kommission zusammenfassende Berichte zu liefern über

1. die administrativen und geografischen Gegebenheiten der Flussgebietseinheit (zuständige Behörden, Grenzen der Flussgebietseinheit, Planungsräume, Hauptgewässer,...) bis zum 22. Juni 2004 und im weiteren alle sechs Jahre;
2. die gemäß § 55d iVm. § 55e Abs. 1 und 2 durchgeführte Ist-Bestandsanalyse bis zum 22. März 2005 bzw. für den zweiten Plan bis zum 22. März 2013 und im weiteren alle sechs Jahre;
3. die Fertigstellung der Monitoringprogramme (§§ 33j, k) bis zum 22. März 2007 und im weiteren alle sechs Jahre;
4. den Vollzug der RL 91/676/EWG bis zum 30. Juni 2004 und im weiteren alle vier Jahre sowie der RL 91/271/EWG bis zum 30. Juni 2005 und im weiteren alle zwei Jahre.

(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat der Europäischen Kommission sowie allen anderen Staaten, soweit sie vom NGP betroffen sind, eine Ausfertigung des NGP spätestens bis 22. März 2010 sowie aller aktualisierten Fassungen, spätestens drei Monate nach deren Veröffentlichung zu übermitteln oder zugänglich zu machen.

Wasserwirtschaftskataster

§ 59. (1) Als Übersicht über die maßgeblichen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse im Bundesgebiet ist, nach Fluss- und Sachgebieten gegliedert, ein Wasserwirtschaftskataster zu führen. Er hat unter Bedachtnahme auf die wesentlichen Nutzungen und Entwicklungsmöglichkeiten zusammenhängende Angaben über die gewässerkundlichen Grundlagen einschließlich der in Betracht kommenden klimatischen und geologischen Verhältnisse, über Grundwasserhaushalt, Ent- und Bewässerungen, die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, den Gütezustand der Gewässer, die Wasserkraftnutzung sowie über Gewässerregulierungen, Hochwasserschutz und Wildbachverbauungen zu enthalten.

(2) Durch die Darstellung im Wasserwirtschaftskataster werden weder Pflichten noch Rechte begründet.

(3) Jedermann steht es frei, den Wasserwirtschaftskataster einzusehen, Abschriften zu nehmen oder Kopien gegen Ersatz der Kosten zu erwerben.

(4) Die Führung des Wasserwirtschaftskatasters obliegt dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft

Überregionales österreichisches Wasserinformationssystem (ÖWIS)

§ 59. (1) Zur Erfassung aller für die wasserwirtschaftliche Planung erforderlichen Planungsgrundlagen ist beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ein nach Flusseinzugsgebieten, Planungsräumen und Sachgebieten gegliedertes Wasserinformationssystem (ÖWIS) zu führen, in dem alle für die überregionale wasserwirtschaftliche Planung bedeutsamen Gegebenheiten verfügbar zu halten sind. Es dient als Übersicht über die maßgeblichen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse im Bundesgebiet, insbesondere zur Erstellung der (internationalen) Bewirtschaftungspläne einschließlich der Maßnahmenprogramme sowie als Grundlage für die Erfüllung gemeinschaftsrechtlicher Berichtspflichten.

Im ÖWIS sind der jeweils gültige NGP und die ihm zugrunde liegenden Hintergrundinformationen verfügbar zu machen.

(2) Es hat unter Bedachtnahme auf die wesentlichen Nutzungen und Entwicklungsmöglichkeiten zusammenhängende Angaben über die wasserwirtschaftlichen Grundlagen einschließlich der in Betracht kommenden klimatischen und geologischen Verhältnisse, über den Wasserhaushalt, die Beschaffenheit der Wasserkörper über Wassernutzungen insbesondere Wasserentnahmen, die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, die Wasserkraftnutzung sowie über wasserbauliche Maßnahmen und Maßnahmen zum Schutz vor Naturgefahren, über Auswirkungen auf den Zustand der Gewässer sowie über eine ökonomische Darstellung wesentlicher Wassernutzungen zu enthalten.

(3) Das ÖWIS dient der Erstellung von Karten, Tabellen und Texten, insbesondere für folgende Zwecke:

1. Überwachung des Gewässerzustandes (Monitoring) einschließlich der Datenbestände;
2. Darstellung der Merkmale der Flussgebietseinheit, der Planungsräume;
3. Überblick über signifikante Belastungen (§ 59a);
4. Analyse der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten auf den Zustand der Oberflächengewässer und des Grundwassers auf Grundlage der bekannten signifikanten Belastungen einschließlich jener Fälle, in denen Vorhaben gemäß § 104a positiv beurteilt wurden, sowie die gemäß § 104a getroffenen Maßnahmen;
5. wirtschaftliche Analyse der Wassernutzungen;
6. Erstellung eines Kataloges möglicher Maßnahmen und deren Kosten (§ 30i Abs. 3) als Grundlage für die Erstellung kosteneffizienter Maßnahmenprogramme.

Demgemäß ist das ÖWIS entsprechend den Z1 bis 6 zu strukturieren. Eine weitere Untergliederung hat entsprechend den Vorgaben des Anhangs II der RL 2000/60/EG zu erfolgen.

Für die Zwecke des Abs. 1 kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Verordnung die näheren Bestimmungen über die Einrichtung (Inhalte, Datenstruktur und Datenformate, Schnittstellendefinitionen, Datenbearbeitung und Datenübermittlung) des ÖWIS erlassen.

(4) Der Zugang zu Daten des ÖWIS steht jedermann nach Maßgabe des Umweltinformationsgesetzes (UIG) und des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000) frei. Durch die Darstellung im ÖWIS werden weder Pflichten noch Rechte begründet.

	<p>(5) Die Führung des ÖWIS obliegt dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Er kann sich insbesondere bei der Einrichtung und beim Management des ÖWIS eines Dienstleisters oder anderer geeigneter Stellen bedienen.</p> <p>(6) Für die Führung des ÖWIS sind in erster Linie gesetzliche Regelwerke, Publikationen, die amtlichen Ergebnisse der Beobachtungen gemäß dem vierten Abschnitt, das elektronische Register gemäß § 59a, Daten der wasserwirtschaftlichen Dienststellen beim Landeshauptmann, insbesondere der wasserwirtschaftlichen Planung, Daten der Wasserstraßendirektion, der mit der Abwicklung der Förderung gemäß UFG betrauten Stelle, des Bundesamtes für Wasserwirtschaft und seiner Institute, der ARGES, des Umweltbundesamtes sowie des forsttechnischen Dienstes der Wildbach- und Lawinerverbauung heranzuziehen und in fachgemäßer Weise zu verwerten.</p> <p>(7) Andere Bundesdienststellen, die Länder und Gemeinden, die sonstigen Körperschaften öffentlichen Rechtes, das Umweltbundesamt sowie andere Planungsträger und Unternehmungen von besonderer Bedeutung (EVU, Industrien u.dgl.) haben dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Ersuchen die für die Bestandsaufnahme erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Eine derartige Verpflichtung besteht insbesondere hinsichtlich jener Daten, die diese Stellen in Erfüllung gemeinschaftsrechtlicher Berichtspflichten bereitzuhalten haben. Eine derartige Verpflichtung ist nicht gegeben, wenn dadurch Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse verletzt werden oder Interessen der Geheimhaltung einer Gebietskörperschaft entgegenstehen.</p> <p>(8) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat nach Anhörung der Landeshauptleute bis zum 22.12.2004 im ÖWIS einen Datenverbund zum Austausch und zur gemeinsamen Nutzung von wasserwirtschaftlichen Daten, die nach diesem Bundesgesetz von Gebietskörperschaften oder Wassernutzern als Wasserberechtigte oder Anlageninhaber/betreiber kontinuierlich zu erfassen sind, unter bestmöglicher Nutzung bestehender Stellen einzurichten und zu betreiben.</p> <p>(9) Die Daten sind Teil des österreichischen (überregionalen) Wasserinformationssystemes, insbesondere des elektronischen Registers (§ 59a), wobei sich Art, Ausmaß und Format der Daten nach den Vorgaben dieser bestimmen. Die in den Datenverbund eingebrachten Daten sind bei Änderungen kontinuierlich durch die jeweiligen Datenverantwortlichen nachzuführen.</p>
<p>§§ 59a und 59b neu</p>	<p style="text-align: center;">Elektronisches Register der Belastungen und Auswirkungen</p> <p>§ 59a. (1) Soweit dies zur Erstellung der NGP und Maßnahmenprogramme sowie der Erfüllung gemeinschaftsrechtlicher Berichtspflichten, insbesondere der Richtlinien 2000/60/EG, 91/271/EWG, 91/676/EWG der RL 96/61/EG erforderlich ist, ist beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ein Register zu erstellen, in dem alle wesentlichen Belastungen der Wasserkörper und erforderlichenfalls deren Auswirkungen auf die Wasserkörper erfasst werden. Durch Veröffentlichung von Daten aus dem Register dürfen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse nicht verletzt werden.</p> <p>(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat mit Verordnung nähere Vorschriften über Inhalt und Umfang des Registers festzulegen bezüglich</p> <p style="padding-left: 20px;">1. der die für die Aufnahme in das Register relevanten Schwellenwerte und Kriterien;</p>

2. der geografischen Daten von Belastungen wie zB Koordinaten von Entnahme- oder Einleitungsstellen an Gewässern, Längen von Pflichtwasser- oder Belastungsstrecken, Standorte von Kraftwerken, Wehren udgl.;
3. wasserwirtschaftlicher Daten wie zB entnommene Wassermengen, Verwendungszweck, verbleibende Pflichtwassermengen, eingeleitete (Ab)wassermengen, installierte Produktionskapazitäten, Arten und Mengen eingesetzter Roh-, Arbeits- und Hilfsstoffe, Ausbaumengen von Kraftwerken, Art und Umfang der wasserbaulichen Maßnahmen udgl.;
4. chemischer Daten wie zB Zusammensetzung des aus einem Gewässer entnommenen Wassers oder des in ein Gewässer eingeleiteten Abwassers an Hand der maßgeblichen Beschaffenheitsparameter gemäß dem zugrundeliegenden Bewilligungsbescheid, tatsächliche Jahresfrachten maßgeblicher Abwasserinhaltsstoffe;
5. der Daten aus der immissionsseitigen Überwachung der von Belastungen und Auswirkungen betroffenen Gewässer mittels physikalischer, chemischer und biologischer Parameter.

(3) Soweit dies zur Erstellung des Registers der Belastungen und Auswirkungen erforderlich ist, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft auf alle bei Behörden vorhandenen wasserbezogenen Daten (insbesondere Wasserbuchdaten) zurückzugreifen. Soweit erforderlich haben die Wasserberechtigten und Anlagenbetreiber der Behörde auf Verlangen Auskünfte über vorhandene Messergebnisse sowie über vorhandene Daten bezüglich Emissionen, Eingriffen in die Hydromorphologie und Immissionen gemäß Abs. 2 zu erteilen. Eine derartige Verpflichtung ist nicht gegeben, wenn dadurch Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse verletzt werden.

(4) Zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Abs. 1, die nicht aufgrund von Bescheiden oder von vorliegenden Angaben abgedeckt werden können, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Verordnung nähere Festlegungen über vom Wasserberechtigten oder Anlageninhaberen bereitzustellende Daten bezüglich Emissionen, Eingriffen in die Hydromorphologie und allenfalls vorhandene Immissionsdaten zu treffen, insbesondere über

1. Stoffe oder Parameter, für die Daten bezüglich Emissionen, Eingriffen in die Hydromorphologie und Immissionen bereitzustellen sind;
2. Methodenvorschriften zur Ermittlung sowie über die Bewertung und Auswertung der Daten gemäß Z 1;
3. Häufigkeiten der Datenerhebung gemäß Z 1;
4. Datenformate;
5. Termine und Fristen betreffend die Durchführung der Datenerhebungen und ihre Auswertungen.

Die bereitzustellenden Daten bezüglich Emissionen, Eingriffen in die Hydromorphologie und Immissionen sind vom Wasserberechtigten oder Anlageninhaber in das ÖWIS auf elektronischem Weg einzuspeisen.

(5) Bevor eine Verpflichtung des Wasserberechtigten oder Anlageninhabers gemäß Abs. 4 besteht, seine Daten an das Register zu übermitteln, hat

1. der Landeshauptmann die wasserwirtschaftlichen Stammdaten gemäß § 124 in das Register zu übertragen;
2. der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft diese Daten durch

	<p>die in seinen Dienststellen verfügbaren Daten zu ergänzen. Diese Daten sind dem Wasserberechtigten in einem Formblatt zur Verfügung zu stellen.</p> <p>(6) Das Register ist ein räumlich nach Planungsräumen abrufbares Verzeichnis über die Art und das Ausmaß von signifikanten anthropogenen Belastungen, denen Gewässer unterliegen können. Das Register wird als elektronische Datenbank geführt. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann sich bei der Einrichtung und Führung des Registers eines Dienstleisters oder einer geeigneten Stelle bedienen.</p> <p>(7) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat Zugriff auf alle im Register gespeicherten Daten. Der Landeshauptmann hat Zugriff auf die von ihm übertragenen Daten, sowie ein Recht auf Einsicht in die im Register vorliegenden Daten, welche für die jeweiligen Arbeiten zur Erstellung der NGP und Maßnahmenprogramme in seinem Verwaltungsgebiet innerhalb eines Planungsraumes von Bedeutung sind.</p> <p style="text-align: center;">Verzeichnis der Schutzgebiete</p> <p>§ 59b. Beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist bis spätestens 22.12.2004 im Rahmen des ÖWIS (§ 59), gegliedert nach Planungsräumen, ein Verzeichnis der Schutzgebiete zu erstellen.</p> <p>Dieses Verzeichnis enthält</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wasserkörper, die für die Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch genutzt werden und die durchschnittlich mehr als 10 m³ täglich liefern oder mehr als 50 Personen bedienen oder für eine solche künftige Nutzung bestimmt sind, sowie gemäß §§ 34, 35 als Schutzgebiete ausgewiesene Gebiete; 2. Gebiete, die aufgrund der Basis gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften zum Schutz wirtschaftlich bedeutender aquatischer Arten ausgewiesen wurden; 3. Gebiete, die in Umsetzung der RL 92/43/EWG und 79/409/EWG ausgewiesen wurden, sofern die Erhaltung und Verbesserung des Wasserzustandes einen wichtigen Faktor des Schutzzweckes darstellt; 4. nährstoffsensible Gebiete, sofern sie gemäß RL 91/676/EWG als gefährdete bzw. gemäß RL 91/271/EWG als empfindliche Gebiete ausgewiesen wurden; 5. Gewässer, die im Rahmen des Bäderhygienegesetzes in Umsetzung der RL 76/160/EWG ausgewiesen wurden.
<p>§ 72. (1) Die Eigentümer von Grundstücken und die Wasserberechtigten haben</p> <ol style="list-style-type: none"> a) zu Instandhaltungsarbeiten an Gewässern, b) zur Ausführung und Instandhaltung von Wasserbauten und Anlagen, c) zur Durchführung letztmaliger Vorkehrungen, d) zur Ermittlung einer Gewässergefährdung, e) zur Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung 	<p>§ 72. (1) Die Eigentümer von Grundstücken und die Wasserberechtigten haben</p> <ol style="list-style-type: none"> a) zu Instandhaltungsarbeiten an Gewässern, b) zur Ausführung und Instandhaltung von Wasserbauten und Anlagen, c) zur Durchführung letztmaliger Vorkehrungen, d) zur Ermittlung einer Gewässergefährdung, e) zur Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung und Bekämpfung einer Gewässerverunreinigung, f) zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes,

<p>dung und Bekämpfung einer Gewässerunreinigung, f) zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes sowie g) zur Durchführung der Gewässeraufsicht</p>	<p>g) gegen Ersatz der ihnen hierdurch verursachten vermögensrechtlichen Nachteile (§ 117) zur Errichtung, Erhaltung und für den Bestand von staatlichen gewässerkundlichen Einrichtungen, sowie zur Vornahme von Beobachtungen und Messungen einschließlich der Entnahme von Fischen, sonstigen Wassertieren und Pflanzen zu Zwecken der Überwachung sowie“ h) zur Durchführung der Gewässeraufsicht</p>
<p>§ 104. (1) Ein gemäß §103 ordnungsgemäß eingebrachtes Projekt ist von der zuständigen Behörde, sofern aus der Natur des Vorhabens Auswirkungen auf öffentliche Rücksichten (§ 106) zu erwarten sind, vornehmlich insbesondere dahingehend zu prüfen,...</p>	<p>§ 104. (1) Die Behörde hat bei Vorliegen eines den Bestimmungen des § 103 entsprechenden Antrages, unbeschadet § 104a, sofern aus der Natur des Vorhabens Auswirkungen auf öffentliche Rücksichten (§ 106) zu erwarten sind, vornehmlich insbesondere dahingehend zu prüfen,...</p>
<p>§ 104a. neu</p>	<p style="text-align: center;">Neue Vorhaben mit Auswirkungen auf den Gewässerzustand</p> <p>§ 104a. (1) Vorhaben, bei denen durch Änderungen der physischen Eigenschaften eines Oberflächenwasserkörpers oder durch Änderungen des Pegels von Grundwasserkörpern</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit dem Nichterreichen eines guten Grundwasserzustandes, eines guten ökologischen Zustands oder gegebenenfalls eines guten ökologischen Potentials oder 2. mit einer Verschlechterung des Zustands eines Oberflächen- oder Grundwasserkörpers zu rechnen ist <p>sind jedenfalls Vorhaben, bei denen Auswirkungen auf öffentliche Rücksichten zu erwarten sind (§ 104).</p> <p>(2) Aufgrund oder in Mitwirkung wasserrechtlicher Bestimmungen verliehene Rechte können unter den Voraussetzungen der Abs. 2 und 3 nur dann erteilt werden, wenn die vorläufige Überprüfung öffentlicher Interessen (§ 104) ergeben hat, dass im Projekt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. alle praktikablen Vorkehrungen getroffen wurden, um die negativen Auswirkungen auf den Zustand des Wasserkörpers zu mindern und 2. die Gründe für die Änderungen von übergeordnetem öffentlichem Interesse sind und/oder der Nutzen, den die Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Ziele für die Umwelt und die Gesellschaft hat, durch den Nutzen der neuen Änderungen für die menschliche Gesundheit, die Erhaltung der Sicherheit der Menschen oder die nachhaltige Entwicklung übertroffen wird und 3. die nutzbringenden Ziele, denen diese Änderungen des Wasserkörpers dienen sollen, aus Gründen der technischen Durchführbarkeit oder aufgrund unverhältnismäßiger Kosten nicht durch andere Mittel, die eine wesentlich bessere Umweltoption darstellen, erreicht werden können. <p>(3) Im Rahmen der vorläufigen Überprüfung öffentlicher Interessen ist bei sonstiger Nichtigkeit des Bescheides die Zustimmung des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes einzuholen. Bescheide die der Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes widersprechen können auf Antrag des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes oder von Amts wegen von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde innerhalb von drei Jahren als nichtig erklärt werden (§ 68 Abs. 4 lit. d AVG).</p> <p>(4) Die Gründe für die Änderungen sind im NGP (§55c) im einzelnen darzulegen, und die Ziele alle sechs</p>

<p>§ 105. (1) Im öffentlichen Interesse kann ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens insbesondere dann als unzulässig angesehen werden oder nur unter entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen bewilligt werden, wenn...</p> <p>m) eine wesentliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer zu besorgen ist.</p>	<p><i>Jahre zu überprüfen (§§ 133 Abs. 6, 135).</i></p> <p>§ 105. (1) Im öffentlichen Interesse kann ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens insbesondere dann als unzulässig angesehen werden oder nur unter entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen bewilligt werden, wenn...</p> <p>m) eine wesentliche Beeinträchtigung <i>des ökologischen Zustandes</i> der Gewässer zu besorgen ist.</p>
<p>§ 124. (1) Der Landeshauptmann hat für jeden Verwaltungsbezirk ein Wasserbuch als öffentliches Register zu führen. Darin sind die im Bezirk bestehenden und neu verliehenen Wasserrechte nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 ersichtlich zu machen. Erstreckt sich ein Wasserrecht über zwei oder mehrere Länder, so bestimmt der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft einen der beteiligten Landeshauptmänner als Wasserbuchbehörde für dieses Wasserrecht.</p> <p>(2) Das Wasserbuch besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Evidenz der nach den §§ 9, 10, 32 sowie § 32b verliehenen Wasserrechte sowie die im Zuge der Bewilligung von Deponien nach den Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) verliehenen Rechte; 2. der Urkundensammlung zu den in der Evidenz ersichtlich gemachten Wasserrechten; 3. den erforderlichen Kartenwerken und Hilfsmitteln; 4. der Übersicht über Wassergenossenschaften und Wasserverbände, ihre Satzungen und die zur Vertretung berufenen Organe sowie über ihre Mitglieder; 5. der Übersicht über die im Bezirk geltenden Beschränkungen des Gemeingebrauches (§ 8 Abs. 4), Reinhalteverordnungen (§ 33 Abs. 2), Verordnungen nach §§ 33d und f, Wasserschutz- und Schongebiete (§§ 34, 35 und 37), Grenzen der Hochwasserabflussgebiete (§ 38 Abs. 3), Wirtschaftsbeschränkungen (§ 48 Abs. 2), wasserwirtschaftli- 	<p>§ 124. (1) Der Landeshauptmann hat für jeden Verwaltungsbezirk ein Wasserbuch als öffentliches Register zu führen. Darin sind die im Bezirk bestehenden und neu verliehenen <i>aufgrund oder in Mitwirkung wasserrechtlicher Bestimmungen verliehener Rechte</i> nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 ersichtlich zu machen. Erstreckt sich ein <i>aufgrund oder in Mitwirkung wasserrechtlicher Bestimmungen verliehener Rechte</i> über zwei oder mehrere Länder, so bestimmt der <i>Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft</i> einen der beteiligten Landeshauptmänner als Wasserbuchbehörde für dieses <i>aufgrund oder in Mitwirkung wasserrechtlicher Bestimmungen verliehener Rechte</i>.</p> <p>(2) Das Wasserbuch besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Evidenz der nach den §§ 9, 10, 32 sowie § 32b verliehenen <i>aufgrund oder in Mitwirkung wasserrechtlicher Bestimmungen verliehener Rechte</i> sowie die im Zuge der Bewilligung von Deponien nach den Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) verliehenen Rechte; 2. der Urkundensammlung zu den in der Evidenz ersichtlich gemachten <i>aufgrund oder in Mitwirkung wasserrechtlicher Bestimmungen verliehener Rechte</i>; 3. den erforderlichen Kartenwerken und Hilfsmitteln; 4. der Übersicht über Wassergenossenschaften und Wasserverbände, ihre Satzungen und die zur Vertretung berufenen Organe sowie über ihre Mitglieder; 5. der Übersicht über die im Bezirk geltenden Beschränkungen des Gemeingebrauches (§ 8 Abs. 4), Reinhalteverordnungen (§ 33 Abs. 2), Verordnungen nach §§ 33d und f, Wasserschutz- und Schongebiete (§§ 34, 35 und 37), Grenzen der Hochwasserabflussgebiete (§ 38 Abs. 3), Wirtschaftsbeschränkungen (§ 48 Abs. 2), wasserwirtschaftlichen Rahmenpläne (§ 53), wasserwirtschaftliche Rahmenverfügungen (§ 54) und Sanierungspläne (§ 92).

<p>chen Rahmenpläne (§ 53), wasserwirtschaftliche Rahmenverfügungen (§ 54) und Sanierungspläne (§ 92).</p>	
<p>§ 126 (1) Die Einsichtnahme in das Wasserbuch sowie die Abschriftnahme ist jedermann nach Maßgabe bestehender gesetzlicher Beschränkungen gestattet.</p>	<p>§ 126 (1) Die Einsichtnahme in das Wasserbuch sowie die Abschriftnahme ist jedermann nach Maßgabe bestehender gesetzlicher Beschränkungen, <i>insbesondere des Umweltinformationsgesetzes (UIG) sowie des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000)</i> gestattet.</p>
<p>§ 130. Die Aufsicht über Gewässer und Wasseranlagen (Gewässeraufsicht) erstreckt sich auf</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Einhaltung der Rechtsvorschriften sowie der im einzelnen für Wasserbenutzungsanlagen (§§ 9, 10) getroffenen Vorschriften (Gewässerpolizei); b) den Zustand der Gewässer, Ufer und Überschwemmungsgebiete, einschließlich der nach §§ 38, 40 und 41 bewilligten Anlagen und der zum öffentlichen Wassergut gehörenden Grundstücke (Gewässerzustandsaufsicht); c) die Reinhaltung der Gewässer einschließlich der nach § 32 bewilligten Anlagen (Gewässergüteaufsicht); d) den Schutz des Grundwassers, insbesondere in Grundwasserschongebieten, bei Heilquellen, Sand- und Schottergruben oder Abraumhalden. 	<p>§ 130. Die Aufsicht über Gewässer und Wasseranlagen (Gewässeraufsicht) erstreckt sich auf</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Einhaltung der Rechtsvorschriften sowie der im einzelnen für Wasserbenutzungsanlagen (§§ 9, 10) einschließlich der nach § 32 bewilligten Anlagen getroffenen Vorschriften (Gewässerpolizei); b) den Zustand, insbesondere den hydromorphologischen Zustand, der Gewässer, Ufer und Überschwemmungsgebiete, einschließlich der nach §§ 38, 40 und 41 bewilligten Anlagen und der zum öffentlichen Wassergut gehörenden Grundstücke (Gewässerzustandsaufsicht); c) die Reinhaltung und den Schutz der Gewässer, insbesondere die Überprüfung des ökologischen und chemischen Zustands der Gewässer (ökologische und chemische Gewässeraufsicht); d) den Schutz des Grundwassers, insbesondere in Grundwasserschongebieten, bei Heilquellen, Sand- und Schottergruben; e) Tätigkeiten gemäß § 33l. Die Kosten hierfür trägt der Verursacher. f) Tätigkeiten betreffend regelmäßiger Überprüfung von Begrenzungen bzw. Eingriffen (§ 30i Abs. Z 4 bis 8 iVm. § 133 Abs. 6). Die Kosten hierfür trägt der Wasserberechtigte bzw. der Inhaber einer in Mitwirkung wasserrechtlicher Bestimmungen erteilten Genehmigung.
<p>§ 133. (5) Soweit dies zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes erforderlich ist, sind die damit betrauten Organe der Behörde im Rahmen ihrer Zuständigkeiten sowie die von diesen herangezogenen Sachverständigen befugt, Grundstücke und Anlagen zum Zwecke der Vornahme der notwendigen Messungen und Untersuchungen sowie zur Entnahme von Wasserproben zu betreten. Die Organe der Behörde sind in dringenden Fällen befugt, sich unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit der eingesetzten Mittel den Zutritt zu Grundstücken zu verschaffen, wenn dieser nicht freiwillig gewährt wird.</p>	<p>§ 133. (5) Soweit dies zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes erforderlich ist, sind die damit betrauten Organe der Behörde im Rahmen ihrer Zuständigkeiten sowie die von diesen herangezogenen Sachverständigen befugt, Grundstücke und Anlagen zum Zwecke der Vornahme der notwendigen Messungen und Untersuchungen sowie zur Entnahme von Wasserproben zu betreten. Die Organe der Behörde sind in dringenden Fällen befugt, sich unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit der eingesetzten Mittel den Zutritt zu Grundstücken zu verschaffen, wenn dieser nicht freiwillig gewährt wird.</p> <p>(6) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann für Aufsichts- und Überwachungstätigkeiten gemäß § 130 die Intervalle und die Form der Überprüfung durch die Behörde entsprechend den Zielen der §§ 30a, c und d beziehungsweise 55c mittels Verordnung festlegen.</p>
<p>§ 135. (1) Gewässerstrecken in Gebieten dichter Besiedlung, zahlreicher Wasseranlagen oder häufiger Überschwemmungen sind wenigstens alle fünf Jahre einer Be-</p>	<p>§ 135. (1) Gewässerstrecken in Gebieten dichter Besiedlung, zahlreicher Wasseranlagen oder häufiger Überschwemmungen sind ... einer Beschau zu unterziehen. Die Bestimmung des § 133 Abs. 6 gilt sinngemäß. Die Beschau hat der Landeshauptmann durchzuführen oder nachgeordnete Behörden, sonst in Betracht kommende</p>

<p>schau zu unterziehen. Die Beschau hat der Landeshauptmann durchzuführen oder nachgeordnete Behörden, sonst in Betracht kommende Dienststellen, Wasserverbände oder Wassergenossenschaften damit zu betrauen. Eine Beschau kann, wenn notwendig, auch auf Antrag eines Beteiligten durchgeführt werden.</p>	<p>Dienststellen, Wasserverbände oder Wassergenossenschaften damit zu betrauen. Eine Beschau kann, wenn notwendig, auch auf Antrag eines Beteiligten durchgeführt werden</p>
<p>§ 136. (2) Auf Grund der Berichte hat die Wasserrechtsbehörde die Behebung festgestellter Missstände zu veranlassen und die Gemeinden sowie sonst in Betracht kommende Stellen zu verständigen. Bei öffentlichen Gewässern sind die Ergebnisse der Überprüfung auch der für die bauliche Betreuung zuständigen Dienststelle zu übermitteln.</p>	<p>§ 136. (2) Aufgrund der Berichte hat die Wasserrechtsbehörde die Behebung festgestellter Missstände, insbesondere jener, die eine Erreichung der in den Bewirtschaftungsplänen festgelegten Ziele und Maßnahmen beeinträchtigen würden, zu veranlassen und die Gemeinden sowie sonst in Betracht kommende Stellen zu verständigen. Insbesondere sind in den Fällen, in denen das Wasserrechtsgesetz von anderen Behörden vollzogen wird (AWG, GewO, ...), diese zu benachrichtigen.</p> <p><i>Soweit es für die Erreichung der in den Bewirtschaftungsplänen festgelegten Ziele und Maßnahmen erforderlich ist, berichten die mit der (Mit)vollziehung des Wasserrechtsgesetzes betrauten Behörden der Wasserrechtsbehörde über die für die Behebung der festgestellten Missstände getroffenen Maßnahmen.</i></p>
<p>§ 143b. neu</p>	<p style="text-align: center;">Kostentragung für die Erhebung des Wasserkreislaufes und der Wassergüte</p> <p>§143b. (1) Im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung sind für die Vollziehung des vierten Abschnittes vom Bund zu tragen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Errichtungs- und Anschaffungskosten der zur Durchführung der Beobachtungen und Messungen erforderlichen gewässerkundlichen Einrichtungen und mobilen Beobachtungs- und Messgeräte zur Gänze; 2. der angemessene Aufwand für die Beobachter für die gewässerkundlichen Einrichtungen zu zwei Dritteln; 3. der Aufwand für die Beobachtung der Wassergüte zu zwei Dritteln, an der Donau und den Grenzgewässern zur Gänze. <p>(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen dem Landeshauptmann bekannt zu geben, welcher Aufwand im Sinne des Abs. 1 Z 2 als angemessen gilt und welche Vorgangsweise für die Ermittlung des Aufwandes im Sinne des Abs. 1 Z 3 heranzuziehen ist. Der Aufwand für die Beobachtung der Wassergüte hat sich hierbei grundsätzlich aus den Zuschlagspreisen des Vergabeverfahrens zu ergeben.</p> <p>(3) Das Land übernimmt alle übrigen Aufwendungen, insbesondere für die Instandhaltung und den Betrieb der gewässerkundlichen Einrichtungen sowie die Verbreitung hydrografischer Nachrichten.</p>
<p>§ 145a. neu</p>	<p style="text-align: center;">Inkrafttreten und Übergangsbestimmung WRG Novelle Wasserrahmenrichtlinienumsetzung</p> <p>§145a. (1) Die WRG- Novelle 2003 BGBl.I Nr. XXXX/XXXX tritt, sofern die nachfolgenden Bestimmungen nicht Abweichendes regeln, mit 22.12.2003 in Kraft.</p> <p>(2) § 21a Abs. 3lit.d tritt mit 22.12. 2004 in Kraft.</p>

<p>§ 26. (8) Für Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer, soweit sie ...</p>	<p>§ 26. (8) Für Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung <i>des ökologischen Zustandes</i> der Gewässer, soweit sie ...</p>
	<p>§ 35. (3) Artikel II der WRG Novelle 2003 BGBl. I Nr. xxxx/xxxx tritt mit 22.12.2003 in Kraft. Bis zur Erlassung einer Verordnung die den ökologischen Zustand näher determiniert, findet Anhang D zum WRG1959 Anwendung.</p>
<p>Artikel II Aufhebung des Hydrografiesetzes</p>	
	<p>Das Hydrografiesetz BGBl. Nr. 58/1979, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 156/1999, tritt mit 22.12.2006 außer Kraft</p>